



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies



universität
wien

Was macht eine ‚gute‘ Scheidung aus?

**Eine multiperspektivische Analyse der Rechtspraxis im
österreichischen Scheidungsrecht**

Eva-Maria Schmidt

ÖIF Forschungsbericht 57 | 2024

www.oif.ac.at

Österreichisches Institut für Familienforschung
an der Universität Wien
Grillparzerstraße 7/9 | 1010 Wien
Tel +43 1 4277 48901 | info@oif.ac.at

Was macht eine ‚gute‘ Scheidung aus?

Eine multiperspektivische Analyse der Rechtspraxis im österreichischen Scheidungsrecht

Eva-Maria Schmidt

ÖIF Forschungsbericht 57 | Oktober 2024

Die Publikation wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Justiz gefördert.



DOI: [10.25365/phaidra.534](https://doi.org/10.25365/phaidra.534)

Dieses Werk ist mit [CC BY-ND 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/) lizenziert.



Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) führt als unabhängiges wissenschaftliches Institut anwendungsorientierte Studien und Grundlagenforschung zur Struktur und Dynamik von Familien, Generationen, Geschlechtern und Partnerschaften durch. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr und die Haftung der Mitwirkenden oder des ÖIF ist ausgeschlossen. Der Inhalt dieses Berichts gibt die Meinungen der Autor:innen wieder, welche die alleinige Verantwortung dafür tragen.

© 2024 Universität Wien, Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF)

Medieninhaber: Universität Wien, Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF)

Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal

Tel +43 1 4277 48901 | info@oif.ac.at | www.oif.ac.at | Wien

Inhaltsverzeichnis

1 Executive Summary	4
2 Einleitung.....	6
3 Forschungskontext	8
3.1 Familienbeziehungen, Geschlechterverhältnisse und Elternschaft in Österreich	8
3.2 Trennung und Scheidung – soziologische Einbettung und statistische Befunde.....	11
3.3 Rechtliche Regelungen zu Scheidungen in Österreich	19
4 Methodische Umsetzung	27
5 Die vielfältigen Perspektiven auf die Rechtspraxis im österreichischen Scheidungsrecht	30
5.1 Scheidungsrecht	30
5.1.1 ...trifft auf fehlendes Wissen in der Bevölkerung	30
5.1.2 ...bietet Interpretations- aber auch Handlungsspielraum.....	31
5.1.3 ...trifft auf und erzeugt Emotionen.....	32
5.1.4 ...vor dem Hintergrund oder als Verursacher struktureller Ungleichheiten?	35
5.2 Scheidungspraxis.....	41
5.2.1 ...zwischen Parteilichkeit und Allparteilichkeit in Beratung und Mediation	41
5.2.2 ...mit Anwält:innen – dem „Öl im Feuer“?	44
5.2.3 ...in der „Arena“ Gericht.....	48
5.3 Scheidungsfolgen	53
5.3.1 ...bei einvernehmlichen Scheidungen	53
5.3.2 ...beim „Drohszenario“ und „Gespenst“ des Verschuldens.....	57
5.3.3 ...beim „Eing’machten“: Unterhalt und Vermögen	61
5.3.4 ...bei Kontaktrecht und Obsorge – ein Nebenschauplatz?	65
5.3.5 ...in Verknüpfung mit anderen Rechtsmaterien.....	69
6 Was macht nun eine ‚gute‘ Scheidung aus? Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen für das Scheidungsrecht.....	72
6.1 "Hätt' ich das bloß früher gewusst" – Frühzeitige Aufklärung und Vermittlung rechtlichen Wissens	72
6.2 „Standardisierung“ – mehr oder weniger?	77
6.3 Das Prinzip Schuld.....	81
6.4 Ausgleichen oder Vorbeugen von Ungleichheiten?	84
6.5 Fazit.....	87
7 Literaturverzeichnis	90

Tabellenverzeichnis

Tabelle: Übersicht und Details zum Sample	29
---	----

1 Executive Summary

Österreich war eines der wenigen Länder, die nicht Teil der „no-fault revolution“ in Europa in den 1960er und 1970er Jahren waren und in denen neben einvernehmlichen Scheidungen Ehen auch noch durch eine einseitige Scheidungsklage bei Gericht wegen des Verschuldens des Ehepartners oder der Ehepartnerin und durch ein streitiges Verfahren beendet werden können. Da statistische Daten für Österreich einen geringen Anteil an Scheidungen nach dem Verschuldensprinzip aufzeigen und dieses Prinzip seitens der juristischen Lehre und soziologischen Scheidungsforschung jahrelang kritisiert wurde, sah das Regierungsprogramm 2020 der derzeit noch regierenden österreichischen Bundesregierung eine Neufassung des Verschuldensprinzips vor.

Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die vorliegende Studie mit einem soziologischen und multiperspektivistischen Fokus auf die Scheidungspraxis und Scheidungsfolgen im österreichischen Rechtssystem und ergründet, welches kollektive Verständnis über eine möglichst ‚gute‘ Scheidung auf Basis unterschiedlicher Sichtweisen und Erfahrungen mit der österreichischen Rechtspraxis besteht und zu rekonstruieren ist. Dafür wurden drei unterschiedliche Personengruppen im Rahmen von Fokusgruppen zu ihren Erfahrungen und Vorstellungen befragt (Familienrichter:innen, Berater:innen und Mediator:innen, sowie geschiedene Frauen und Männer) und die Daten anschließend inhaltsanalytisch ausgewertet.

Die Ergebnisse belegen, dass geltendes Ehe- und Scheidungsrecht auf sehr lückenhaftes Wissen und demzufolge große Unsicherheit in der Bevölkerung trifft. Dem Scheidungsrecht wird außerdem aus unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen deutlich wahrnehmbarer Interpretations- und Handlungsspielraum zugeschrieben. Das geltende Recht trifft im Falle von Scheidung außerdem auf Emotionen seitens der Betroffenen; gleichzeitig erzeugt es auch Emotionen seitens jener Personen, die sich scheiden lassen, und erfordert Gefühl und Einfühlungsvermögen seitens der juristischen Fachkräfte, die beraten oder anleiten, aber auch entscheiden und urteilen. Die Ergebnisse belegen außerdem die hohe Relevanz von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten in Ehen, vor allem in jenen mit Kindern, auf die das Scheidungsrecht trifft und die es möglicherweise auch verursacht oder ausgleichen könnte.

Die konkrete Scheidungspraxis wird entlang zentraler Instanzen diskutiert. Dabei sind die Parteilichkeit oder Allparteilichkeit von Beratungsinstitutionen und Mediationsangeboten Thema. Die Fokusgruppen belegen auch die ambivalente Sicht auf Anwälte:innen, die ein Scheidungsverfahren begleiten und Scheidungswillige beraten, und denen eine wesentliche Rolle sowohl für Eskalation als auch für Deeskalation in Scheidungsverfahren zugeschrieben wird. Das Gericht und die Richter:innen werden dabei als zentrale und rahmende Institutionen konstruiert, die einvernehmliche Lösungen ermöglichen, aber als Instanzen für Schuldurteile in Scheidungsverfahren stark hinterfragt werden.

In Bezug auf rechtlich zu vereinbarende, aber auch ökonomische und soziale Scheidungsfolgen für Frauen und Männer werden nicht nur die Schwierigkeiten, sich auf diese zu einigen, diskutiert, sondern auch die Gefahr eines jederzeit möglichen streitigen Verfahrens und die Konsequenzen eines Schuldspruches. Vor allem die damit eng verknüpften Unterhaltsansprüche, die Verknüpfung mit anderen Rechtsgebieten, aber auch weitere

Scheidungsfolgen in Bezug auf Kontaktrecht und Obsorge gemeinsamer Kinder, die vereinbart werden müssen, werden intensiv und auch kontrovers diskutiert.

Über die Rückbindung an bestehende soziologische Erkenntnisse werden, ableitend aus diesen Ergebnissen, Schlussfolgerungen gezogen und Vorschläge für die Ermöglichung von ‚guten‘ Scheidungen gemacht. Diese umfassen eine möglichst frühzeitige Aufklärung der Bevölkerung über das Ehe- und Scheidungsrecht, aber auch über die partnerschaftliche Aufteilung von den ehelichen Verpflichtungen zur materiellen Versorgung der Familie durch Erwerbsarbeit und der immateriellen Versorgung der Familie, also der Sorgearbeit. Dieses Wissen könnte in weiterer Folge helfen, Macht-Asymmetrien vorzubeugen und ungleiche Positionen in Scheidungsverfahren zu vermeiden, sowohl was die ökonomische Situation als auch die Beziehung zu Kindern der beiden Ehepartner:innen betrifft. Damit könnten problematische Verfahren über Scheidungsfolgen verhindert und Schwächere frühzeitig geschützt werden. Für Kränkungen und Schuldzuweisungen aufgrund von Eheverfehlungen sollten Beratungs- und Mediationsangebote frühzeitiger, niederschwelliger und erschwinglicher Standard in Scheidungsverfahren werden. Außerdem müssten neben diesen Institutionen auch Gerichte mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, um ‚gute‘ Scheidungen zu ermöglichen. Zudem werden Schlussfolgerungen zum Verschuldensprinzip gezogen, das zumindest von Unterhaltsfragen entkoppelt werden oder durch egalitäre Verantwortung für Sorgearbeit und eigene finanzielle Absicherung während der Ehe obsolet werden sollte.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass – trotz der unterschiedlichen Personengruppen, die zur Teilnahme an der Studie eingeladen wurden – sich die multiplen Perspektiven auf die österreichische Rechtspraxis in Scheidungsverfahren nur in wenigen Themenkomplexen gravierend *zwischen* den Personengruppen unterschieden. Vielmehr verdeutlicht die qualitative Analyse der Diskussionen in den Fokusgruppen auch von der Vielfältigkeit der Erfahrungen und Meinungen zum Thema *innerhalb* einer jeweiligen Personengruppe und dass es *die* Perspektive einer Personengruppe auf Scheidungsverfahren genauso wenig gibt, wie es *die* Scheidung und *die* Scheidungsfolgen nicht gibt.

2 Einleitung

Das österreichische Ehescheidungsrecht ist eines der wenigen Systeme auf der Welt, das der traditionellen und sogenannten „Verschuldensscheidungs“ noch großen Raum einräumt. Neben der Nichtigkeitsklärung der Ehe und einer einvernehmlichen Scheidung auf Antrag beider Ehepartner:innen und einem anschließenden Außerstreitverfahren besteht in Österreich grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine Ehe durch eine einseitige Scheidungsklage wegen eines Verschuldens des Partners oder der Partnerin bei Gericht einzubringen, auf die ein streitiges Verfahren nach dem Verschuldensprinzip folgt. Diese wurde jedoch von der juristischen Lehre schon vielfach kritisiert und auch in der soziologischen Scheidungsforschung hinterfragt. Die Neufassung des Scheidungsrechts wurde daher auch als (noch nicht umgesetztes) Ziel im Regierungsprogramm 2020 der derzeit noch regierenden österreichischen Bundesregierung verankert (Bundeskanzleramt Österreich 2020, S. 30).

Für Österreich zeigen statistische Daten einen geringen Anteil an Scheidungen nach dem Verschuldensprinzip auf. Viele streitige Verfahren werden aber auch in einvernehmliche Scheidungen umgewandelt und dann statistisch als solche geführt (Dörfler und Neuwirth 2021). Berichte aus der Rechtspraxis und Analysen von Scheidungsakten lassen daran zweifeln, dass das geltende österreichische Scheidungsrecht seine rechtspolitischen Ziele der schnellen und friedlichen Konfliktlösung, des Schwächerenschutzes und der Zukunftsvorsorge für die Ehepartner:innen und für weitere Mitglieder der betroffenen Familien überhaupt noch erfüllen kann (Bögner 2023; Parisot 2021; Zartler 2012; Beham und Zartler 2006). Rechtsordnungen aus anderen Ländern, wie bspw. Deutschland oder Frankreich, lassen erkennen, dass Scheidungsrecht jenseits aller Schuldvorwürfe moderner und effektiver im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele gestaltet werden kann (Bracke und Mulier 2017; Antokolskaia 2016; Scherpe 2016).

Bisher standen in der soziologischen Scheidungsforschung zumeist Determinanten und Auswirkungen von Trennungen und Scheidungen sowie das Kindeswohl im Fokus (Arránz Becker 2023; Mortelmans 2021, 2020). Vor dem Hintergrund sich verändernder Familiendynamiken und -beziehungen, persistenter Geschlechterverhältnisse und ungleicher Auswirkungen von Elternschaft und Scheidungen (vgl. Kapitel 3), konzentriert sich die anvisierte Studie eher breit – und in Anlehnung an die Ziele im Regierungsprogramm – auf Scheidungsverfahren, Scheidungspraxis und Scheidungsfolgen im österreichischen Rechtssystem, auf die Rolle und Vermeidung von Konflikten und Eskalation und auf die Definition der sogenannten schwächeren Partei bei Scheidungen, für die das Recht einen Schutz gewähren sollte.

Das Projekt verfolgt vor diesem Hintergrund einen multiperspektivischen Ansatz und untersucht – entlang der zentralen Forschungsfrage –, welches kollektive Verständnis über eine möglichst ‚gute‘ Scheidung auf Basis unterschiedlicher Sichtweisen und Erfahrungen mit der österreichischen Rechtspraxis besteht und zu rekonstruieren ist. Dazu wurden drei unterschiedliche Personengruppen im Rahmen von Fokusgruppen befragt (Familienrichter:innen, Berater:innen und Mediator:innen, sowie geschiedene Frauen und Männer) und die Daten anschließend inhaltsanalytisch ausgewertet (vgl. Kapitel 4). Außerdem wird von den Ergebnissen (vgl. Kapitel 5) ableitend eruiert, wie rechtliche Lösungen gestaltet

sein und der Gesetzgebung empfohlen werden könnten (vgl. Kapitel 6). Das Projekt ist außerdem eingebettet in einen interdisziplinären Kontext, da Jurist:innen an der Universität Graz¹ parallel zur vorliegenden Studie eine rechtsvergleichende Analyse vornehmen, ausgewählte ausländische Rechtssysteme mit dem österreichischen Scheidungsrecht vergleichen und entlang international geltender Kriterien und Trends die österreichischen Regulierungen untersuchen.

¹ Universität Graz, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht: Univ.-Prof. Dr. Brigitta Lurger, LL.M.; Univ.-Ass. Mag. Jakob Bögner

3 Forschungskontext

3.1 Familienbeziehungen, Geschlechterverhältnisse und Elternschaft in Österreich

In Bezug auf die Untersuchung von Familie und Familienbeziehungen ist zunächst zu betonen, dass die Soziologie Familie nicht als statische Einheit versteht, sondern Familien als dynamische soziale Gefüge, die sich über den Zeitverlauf hinweg verändern. Die Zusammensetzung einer Familie bleibt für eine Weile stabil oder verändert sich, zudem können sich Beziehungen zwischen einzelnen Familienmitgliedern verändern, je nach deren Lebensphasen, weiteren Beziehungen und Lebensumständen (Fasang und Zagel 2023). Diese familiären Transitionsprozesse stehen im Fokus der soziologischen Familienforschung.

Partnerschaften und deren Institutionalisierungsprozesse haben sich im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte stark verändert und pluralisiert. Auf individueller Ebene ist demnach über den Lebenslauf hinweg eine deutliche Destandardisierung zu beobachten. Im Verlauf einer Biographie leben Personen zunehmend in mehreren aufeinanderfolgenden Partnerschaften und sogenannten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, sowohl vor als auch nach einer Ehe oder Eingetragenen Partnerschaft, aber auch zwischen Ehen oder auch Eingetragenen Partnerschaften. Rezente Auswertungen zeigen, dass 90 % aller Personen irgendwann im Verlauf des Lebens in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft leben (Berghammer und Schmidt 2019). Wiederverheiratungsraten sind Anfang der 2000er Jahre auf 20 % gestiegen, danach wieder auf etwa 16 % gesunken (Statistik Austria 2024a; Kaindl und Schipfer 2023; eigene Berechnungen). Auf gesellschaftlicher Ebene weisen darauf unter anderem die folgenden Entwicklungen und Veränderungen in Kennzahlen zu Familienstrukturen und Haushaltsformen hin.

Zunächst hat sich die Verteilung der verschiedenen Haushaltsformen über die vergangenen Jahrzehnte markant verändert. Der Anteil an Einpersonenhaushalten ist stark gestiegen: Während im Jahr 1970 25 % der Haushalte jene von Alleinlebenden waren, ist dieser Wert bis 2022 auf 38 % angestiegen. Ebenso ist der Anteil an Paarhaushalten ohne Kinder auf 25 % angestiegen (Kaindl und Schipfer 2023). Neben der Bevölkerungsalterung und längeren Phase ohne eigene Kinder im Haushalt ist ein weiterer Grund für diese Veränderungen die zunehmende Scheidungsrate nach langer Ehedauer in höherem Lebensalter (Dörfler-Bolt et al. 2022; vgl. auch Kapitel 3.2). Gleichzeitig belegen die statistischen Daten sinkende Anteile von Ehepaaren, vor allem verursacht durch einen stark sinkenden Anteil von Ehepaaren mit Kindern: Während diese Gruppe noch 43 % aller Familienformen im Jahr 1985 ausmachte, sank dieser Anteil auf 27 % im Jahr 2022 (Beham-Rabanser et al. 2024). Gleichzeitig nahm der Anteil von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften von 2012 bis 2022 um rund 29 % zu; jener der Ehepaare bzw. Eingetragenen Partnerschaften nahm um rund 4,1 % zu. Dennoch waren im Jahr 2022 von allen zusammenlebenden Paaren 80 % verheiratet oder verpartnert, allerdings belief sich dieser Anteil 2011 noch auf 83,4 %. Grundsätzlich zeigt sich außerdem ein steigender Anteil von Personen, die nie im Leben heirateten: Während es unter 1950 geborenen Österreicherinnen nur 10 % waren, sind es unter 1965 geborenen Frauen bereits 25 % (Berghammer und Schmidt 2019; Kaindl und Schipfer 2023).

Diese Veränderungen lassen sich auch mit einem Wertewandel in Zusammenhang bringen. Ausschlaggebend für die Entwicklungen rund um partnerschaftliches Zusammenleben dürfte vor allem die mittlerweile sehr hohe Akzeptanz nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften sein: Immer mehr Personen stimmen zu (75 %), dass es in Ordnung ist zusammen zu leben, ohne die Absicht zu heiraten (Beham-Rabanser et al. 2019). Die Ehe als Institution nimmt nicht nur in ihrer Verbreitung ab, sondern auch in ihrer Bedeutung, wenngleich sie dennoch nach wie vor hohen Stellenwert hat. So hat sich die Zustimmung zur Aussage, die „Ehe ist eine überholte Einrichtung“ zwar seit 1980 verdoppelt, liegt aber dennoch aktuell nur bei 24 %. Das heißt, dass drei Viertel der österreichischen Bevölkerung nicht zustimmen, dass die Ehe eine überholte Einrichtung sei (Berghammer und Schmidt 2019). Gleichzeitig scheinen andere Formen rechtlicher Absicherung wichtiger zu werden. Die Eingetragene Partnerschaft ist als Rechtsform für Partnerschaften seit 2019 auch für verschiedengeschlechtliche Paare offen. Der Anteil an verschiedengeschlechtlichen Paaren in dieser ursprünglich nur für gleichgeschlechtliche Paare zugänglichen rechtlichen Möglichkeit ist sprunghaft angestiegen; mittlerweile sind im Jahr 2020 93 % der Eingetragenen Partnerschaften verschiedengeschlechtlich. Im Gegensatz sind im selben Jahr aber nur 1,5 % der Ehen gleichgeschlechtlich, wenngleich zu konstatieren ist, dass die Akzeptanz von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften grundsätzlich zugenommen hat (Aichholzer et al. 2019; Berghammer und Schmidt 2019; Beham-Rabanser et al. 2024).

Für den Zusammenhang von Ehe und Elternschaft zeigt sich ein steigender Anteil an nicht-ehelich zusammenlebenden Paaren mit Kindern. Unter allen Familien mit Kindern unter 18 Jahren leben 68,6 % der Eltern als verheiratete oder verpartnerte Paare und 17,6 % als nicht-eheliche Lebensgemeinschaften zusammen. Der Übergang zur Elternschaft erfolgte über die vergangenen Jahre zunehmend in nicht-ehelichen Partnerschaften; dementsprechend sind Geburten zunehmend unehelich: Lag dieser Anteil im Jahr 1965 noch bei 11,2 % aller Geburten, waren ab den 1980er Jahren bereits gute 20 % und seit 2010 konstant über 40 % aller Geburten unehelich. Erst-Geburten sind seit 2007 mehrheitlich unehelich; dieser Anteil stieg im Jahr 2012 auf 53 % und stagniert seither. Der Anteil nichtehelicher Geburten (d. h. die Nichtehelichenquote) lag in Österreich unter allen Geburten im Jahr 2022 bei 41,4 % und bei Erstgeburten bei 50,7 % (Statistik Austria 2024b). Auch unter allen Familien mit Kindern unter 15 Jahren ist die Anzahl der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 15 Jahren angestiegen, und zwar um 27,8 % seit 2011 (Kaindl und Schipfer 2023).

Elternschaft führt in vielen Ländern Europas, so auch in Österreich, insgesamt zu markanten Unterschieden in der Zeitverwendung, einem sogenannten Gender Time Gap. Hinsichtlich der Zeitverwendung für Erwerbsarbeit zeigen Analysen (Behrens et al. 2018a; Berghammer und Riederer 2021; Baierl und Kapella 2014; Schmidt et al. 2020) bereits seit längerem einen Geschlechterunterschied. Obwohl Frauen ohne Kinder schon in den 1970-80er Jahren hohe Erwerbsquoten verzeichneten, war insbesondere der Anstieg der Erwerbstätigkeit unter Frauen mit Kindern hauptsächlich durch Teilzeiterwerbstätigkeit bedingt (Berghammer und Riederer 2021). Vor allem mit der Geburt von Kindern sind demnach bei Frauen und Männern unterschiedliche Effekte zu beobachten: ein „Mutterschaftseffekt“ der langfristigen Arbeitszeitreduktion vor allem von Frauen in Partnerschaften, und ein „Vaterschaftseffekt“ in Richtung einer Arbeitszeitausweitung. Diese scheint Männern in manchen Fällen die Sicherung der Existenz der Familie als Familienernährer erst zu ermöglichen. Selbst wenn Männer ihre Arbeitszeit nach der Geburt eines Kindes oder nach einer Elternkarenz

reduzieren, scheint die Rückkehr in ein Vollzeitarbeitsverhältnis für Männer mehr als doppelt so wahrscheinlich wie für Frauen (EIGE 2014; Stadler 2019). Zu diesen Entwicklungen trägt auch die im Jahre 2004 in Österreich eingeführte Elternteilzeit bei. Grundsätzlich wären aufgrund der erforderlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Unternehmensgröße deutlich mehr Männer in Österreich anspruchsberechtigt als Frauen (70 % gegenüber 54 % im Jahr 2009); dennoch waren 2009 etwa 86 % der Personen in Elternteilzeit Frauen (Dörfler et al. 2009). Das dürfte sich auch bis heute nicht gravierend verändert haben (Stadler 2019; Schmidt 2022), auch wenn Elternteilzeit das Potenzial hat, dass Frauen nach der Geburt von Kindern zunehmend und früher wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen können (Stadler 2019). Allerdings ist die Datenlage diesbezüglich dürftig.

Im Rahmen der gestiegenen Erwerbstätigkeit unter Frauen hat sich dementsprechend aber vor allem die Teilzeiterwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt seit 2008 unabhängig vom Alter des jüngsten Kindes und in allen unterschiedlichen Teilzeitformen teilweise deutlich verstärkt und macht mittlerweile unter allen Frauen mit zumindest einem jüngsten Kind zwischen zwei und 15 Jahren im Haushalt die Mehrheit in diesen Gruppen aus (54–60 %). Grundsätzlich ist der Anteil an vollzeithäufiger Teilzeit (31–35 Wochenstunden) unabhängig vom Alter des Kindes unter Frauen sehr gering (max. rund 6 %), zumindest deutlich seltener als ein Ausmaß von mehr als 35 Stunden (Vollzeit), dessen Anteil abgenommen hat. Auch nach der Volksschulzeit des jüngsten Kindes überwiegen seit 2008 Teilzeitbeschäftigungen im Ausmaß von 21 bis 30 Stunden pro Woche (Schmidt et al. 2020).

Geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen sich demnach auch im Pendant der markanten Unterschiede in der Zeitverwendung für Sorge- und Betreuungsarbeiten innerhalb der Familie, dem sogenannten Gender Care Gap: Für Österreich lässt sich dies für die Zeit nach der Geburt von Kindern an den Zahlen zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes aufzeigen, die abschätzen lassen, wer und für wie lange Zeit für Kinderbetreuung aufwendet und keine oder nur eingeschränkter Erwerbstätigkeit nachgeht. Der durchschnittliche Anteil an abgeschlossenen Kinderbetreuungsgeld-Fällen, in denen auch der Vater Bezieher war, sank in den letzten Jahren von rund 19 % auf rund 16 %. Beim Großteil (nämlich durchschnittlich 84 %) der geborenen Kinder in den vergangenen Jahren bezog demnach ausschließlich die Mutter das Kinderbetreuungsgeld und war zumindest während dieser Zeit auch in Elternkarenz. Die Väterquote im neu eingeführten Konto-System lag mit 11,4 % niedriger als die Quote von 14,2 % im vorher bestehenden Pauschalsystem. Die Väterquote im einkommensabhängigen Modell ist mit 28 % deutlich höher. Verglichen mit der Quote vor der letzten Reform nahm jedoch auch diese um rund drei Prozentpunkte ab. Väter beanspruchen konstant etwa 4 % aller Tage an ausbezahltem Kinderbetreuungsgeld (Rechnungshof Österreich 2020; Schmidt 2024b; Rille-Pfeiffer und Kapella 2021).

Auswertungen von Zeitverwendungsstudien zeigen die deutlichen Unterschiede zwischen Frauen und Männern in Bezug auf die Investition an Zeit in Hausarbeit und Betreuungstätigkeiten. Diese haben sich jedoch auch verschoben und den Gap verringert (Wernhart et al. 2018; Trap und Foissner 2023; Berghammer 2024): So hat sich der Anteil der von Männern verrichteten Sorgearbeit in Haushalt und Familie seit 2008 durchschnittlich von 34 % auf 37 % erhöht. Wenn Kinder im Haushalt leben, verrichten Frauen durchschnittlich zwei Drittel (66 %) der gesamten unbezahlten Arbeit, Männer ein Drittel. Außerdem sind zwei Drittel (65 %) der Gesamtarbeitszeit der Frauen unbezahlt, bei den Männern beläuft sich

dieser Anteil auf ein Drittel (34 %). Kritisch anzumerken ist, dass bei der Berechnung der Care-Arbeit bzw. des Gender Care Gap auf Basis von Zeitverwendungsdaten die kognitiv-emotionale und damit unsichtbare Sorgearbeit - als ‚mental load‘ bezeichnet – nicht erfasst werden kann. Außerdem zielt die in Zeitverwendungsdaten angewandte Definition der Care-Arbeit sehr limitiert auf die direkte Betreuung von Kindern ab und umfasst Aktivitäten, die gemeinsam mit Kindern durchgeführt werden, nicht als Care-Arbeit (Berghammer 2024; Baierl und Kapella, im Erscheinen).

Der Gender Time Gap und der Gender Care Gap führen langfristig zu beruflichen und ökonomischen Unterschieden. Einerseits ist dies durch den sogenannten Gender Pay Gap belegt, der vor allem die mittelbaren ökonomischen Nachteile für Frauen in deren Entlohnung aufzeigt, die sich nach der Geburt von Kindern v. a. im deutschsprachigen Raum deutlich und langfristig verschärfen (Kleven et al. 2019; Bergmann et al. 2018). Der nach wie vor bestehende Gender Pay Gap in Österreich von 18,4 % im Jahr 2022 (Statistik Austria 2023; Geisberger und Glaser 2021), begünstigt und legitimiert teilweise auch die ungleiche Aufteilung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit zwischen Männern und Frauen und damit die ungleiche, geschlechtsspezifische Verwendung der Zeit. Gleichzeitig aber resultiert dieser Gap auch genau aus dieser ungleichen Aufteilung und wird durch diese noch verstärkt. Letztendlich führt dieser langfristige und sich verstärkende Pay Gap auch zu einem, nur durch Geschlecht erklärbaren Unterschied zwischen Frauen und Männern in Vermögen und Wohlstand – der sogenannte Gender Wealth Gap. Dieser liegt bei 44 % für Österreich (45 % für Deutschland, vgl. Schneebaum et al. 2018). Im Alter zeigt dann der Gender Pension Gap – je nach Berechnungsmethode – dass Männer deutlich höhere Pensionen erhalten, in Österreich etwa zwischen 38 % und 51 % mehr als Frauen im Durchschnitt. Dieser Unterschied liegt demnach im Bereich des unbereinigten und sogenannten Gender Overall Earnings Gap, der zeigt, dass Frauen in Österreich über nicht mehr als 55,5 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens von Männern verfügen (Behrens et al. 2018a). Die deutlich höhere Armutsgefährdung von Frauen in Österreich und ihre deutlich ausgeprägtere Abhängigkeit vom Partnereinkommen und von sozialen Transfers, auch trotz ihrer zunehmenden Erwerbstätigkeit, ist hinreichend belegt. Wird nämlich nicht das Haushaltseinkommen, sondern das Einkommen auf individueller Ebene analysiert, steigt die Armutsgefährdung von Frauen, vor allem von jenen mit Kindern, drastisch (Siegert 2022, 2023).

3.2 Trennung und Scheidung – soziologische Einbettung und statistische Befunde

Da aus soziologischer Perspektive Familie als Entwicklung und als dynamischer Prozess definiert wird, wird Scheidung ebenso nicht als ein statisches Ereignis im Sinn eines einmaligen Übergangs mit einem Vorher und einem Nachher, sondern als dynamischer Transitionsprozess definiert und untersucht. Demnach kann eine Scheidung auch eine neue Phase in der Familienentwicklung darstellen, der Eintritt in eine Reihe weiterer familienstruktureller Veränderungen sein, mit neuen Beziehungen, neuen Familienkonstellationen, oder weiteren familienstrukturellen Veränderungen wie der Kohabitation eines Elternteils mit einem neuen Partner, die Wiederverheiratung und das Entstehen einer zusammengesetzten, sogenannten Patchwork- oder Stieffamilie, oder auch

weitere Trennungen, die diese Familienentwicklung dann prägen. Eine Zunahme an Trennungen und Scheidungen führt entsprechend zu einer erhöhten Heterogenität von Partnerschaftsbiografien, zu Veränderungen in Heiratsmustern und Heiratsneigungen, zu einer Zunahme von Kinderlosigkeit und von komplexen Familienkonstellationen (Arránz Becker 2023).

Jedenfalls aber haben Scheidungen Auswirkungen auf die Beziehungen innerhalb von Familien und auf Familienkonstellationen (Sanner et al. 2020; Steinbach 2019; Arránz Becker 2023; Zartler et al. 2015; Kalmijn und Graaf 2012; Zartler 2011; Jappens und van Bavel 2019, 2016). Aufgrund von Trennungen und neuen Verpartnerungen im Verlauf des Lebens steigt mit dem Alter bspw. die durchschnittliche Anzahl an Stiefkindern, wie aktuelle Analysen des GGP 2023 zeigen. Das Vorhandensein komplexer Familienformen hat in den letzten 15 Jahren deutlich zugenommen (Buber-Ennser & Herbst, in Neuwirth et al. 2023, S. 20). Unter allen Familien mit Kindern unter 15 Jahren liegt der Anteil an Stief- bzw. Patchworkfamilien bei 9,5 %; unter allen nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern sind es 19,7 %. Der Anteil an alleinerziehenden Eltern ist in Österreich relativ konstant: 2023 gab es unter allen Familien insgesamt 13,8 % Alleinerziehende mit unter 18-jährigen Kindern, davon 12,4 % alleinerziehende Mütter und 1,4 % alleinerziehende Väter (Kaindl und Schipfer 2023).

Auf familiärer und auch individueller Ebene kann eine Scheidung demnach als eine Phase in der Familienentwicklung und im Lebensverlauf angesehen werden, der eine Phase der Anpassung an eine neue Situation folgt, der aber auch Phasen der Partnerschafts- und Familienentwicklung vorhergehen, die letztendlich zur Trennung und Scheidung führen (Arránz Becker 2023; Eckert 2021; Zartler 2021). Soziologische Analysen legen nahe, dass Trennungen und Scheidungen verschiedene Ursachen haben können (Arránz Becker 2023; Beham-Rabanser et al. 2019). Zu diesen Trennungsdeterminanten zählen neben Gelegenheitsstrukturen und individuellen Dispositionen auch normative Orientierungen und Paarentwicklungsprozesse. Umfassend erforscht wurden außerdem die Partnerschaftsgestaltung und Partnerschaftszufriedenheit in Bezug zur Instabilität von ehelichen und nichtehelichen Paarbeziehungen. Studien zur paarinternen Aufteilung von Erwerbs- und Hausarbeit legen bspw. nahe, dass ein traditionelles Arrangement und daraus resultierende Doppelbelastungen durch Erwerbs- und Hausarbeit für Frauen deren Partnerschaftszufriedenheit senken und Ehen destabilisieren können. Außerdem wurde ein negativer Einfluss von einem geringen Haushaltseinkommen auf die Ehe- bzw. Partnerschaftsstabilität identifiziert (Arránz Becker 2023; Mortelmans 2021; Ruppanner et al. 2017; Bellani und Esping-Andersen 2019).

Die Trennungsneigung, so zeigen rezente Analysen des GGP 2023 in Österreich, nimmt mit der Anzahl der gemeinsam verbrachten Jahre ab. Eine abnehmende Trennungsneigung zeigt sich auch nach zunehmendem Institutionalierungsgrad der Partnerschaft, d. h. vom Status getrennt lebend, über unverheiratet zusammenwohnend, bis hin zu verheiratet und zusammenwohnend sinkt die Trennungsneigung. Paare mit anhaltender Trennungsneigung dürften sich in der Regel eher mittelfristig trennen (Neuwirth et al. 2023, S. 16). Kinder stellen unzweifelhaft eine gewichtige Trennungsbarriere dar und stabilisieren nichteheliche und eheliche Partnerschaften (Arránz Becker 2023). Die gemeinsame Verantwortung für die Kinder reduziert die Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern ernsthaft über eine Trennung nachdenken. Eltern geben dementsprechend seltener Trennungsüberlegungen an. Es zeigt sich jedoch,

dass insbesondere bei Müttern die Trennungsgedanken in mittleren und höheren Bildungsgruppen stärker ausgeprägt sind. Bei Kinderlosen sind Trennungsgedanken weit häufiger und steigen bei Frauen besonders stark mit deren Bildungsgrad (Neuwirth et al. 2023, S. 16).

Kinder sind aber auch zentral für die Wahrnehmung, dass Scheidung ein Problem sein und negative Auswirkungen für diese und andere Familienmitglieder nach sich ziehen könnte. Aus soziologischer Perspektive wird diese von Kindern jedenfalls als gravierende Veränderung erlebt, die sie in unterschiedlichen Bereichen beeinträchtigen kann. Dennoch muss eine Scheidung auch nicht zwingend langfristige negative Auswirkungen haben (Amato et al. 2011; Pryor 2011; Ahrons 2011; Raley und Sweeney 2020; Zartler et al. 2020; Maes et al. 2012; Haugen 2007). Bisherige Forschungsarbeiten haben gezeigt, dass sich eine elterliche Trennung sowohl auf die individuelle Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder sowie auf deren späteres Scheidungsrisiko (Radetzki et al. 2022; Zartler 2021; Dörfler-Bolt und Neuwirth 2021) auswirken kann. Dabei ist besonders das Erleben hochstrittiger Scheidungen und anschließender multipler Transitionen in neue Familienkonstellationen für Kinder herausfordernd (Fang und Zartler 2024; Zartler 2021; Zartler und Berghammer 2013; Radetzki et al. 2022; Nielsen 2017). Im Fall einer hochstrittigen Elternbeziehung vor einer Scheidung kann diese für Kinder letztendlich aber auch als erleichternd wahrgenommen werden. Sind einer Scheidung hingegen kaum elterliche Konflikte vorausgegangen und pflegen Eltern nach wie vor eine enge Kooperationsbeziehung, kann eine Scheidung für Kinder ebenso belastend sein, weil sie davon überrascht sind und wenig Verständnis für eine Scheidung entwickeln (Zartler 2021).

Was die Folgen einer Scheidung für Kinder und die Eltern-Kind-Kontakte betrifft, so haben mehrere Meta-Analysen gezeigt, dass ein gemeinsamer Wohnsitz positive Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Kindern und ihren Eltern sowie auf die Eltern-Kind-Beziehung nach einer Scheidung haben kann (Bastaits und Pasteels 2019; Steinbach 2019; Zartler und Hierzer 2015). Für Österreich zeigen aktuelle Analysen des GGP 2023, dass Kinder nach einer Trennung der Eltern meist bei der Mutter wohnen und eher selten beim Vater. Wo Kinder aus früheren Beziehungen leben, hängt sehr stark vom Partnerschaftskontext ab, v.a. jenem von Männern. Von den Männern, die von der Mutter ihres Kindes getrennt leben und aktuell nicht in einer Partnerschaft sind, geben fast 80 % an, dass ihre Kinder nie bei ihnen leben. Lebt der Vater jedoch mit einer neuen Partnerin zusammen, leben die Kinder wesentlich häufiger – zumindest ab und zu – beim Vater (Buber-Ennser & Herbst, in: Neuwirth et al. 2023, S. 21). Von den von ihren minderjährigen Kindern getrennt lebenden Vätern gibt fast die Hälfte (45 %) an, dass sie sich um ihre Kinder mehrmals pro Woche kümmern. Bei Kindern im Pflichtschulalter ist dieses Ausmaß an Kinderbetreuung noch ausgeprägter und liegt bei 59 %. Über 50 % der Beziehungen zu den Kindern werden von den Vätern als sehr zufriedenstellend (Stufen 9 und 10 auf einer Skala von 0 bis 10) angesehen. Dies gilt vor allem dann, wenn sie sich mindestens einmal pro Woche um das Kind kümmern (Kaindl, in: Neuwirth et al. 2023, S. 22).

Das soziologische Konzept der „guten Scheidung“ (Amato et al. 2011; Ahrons 2011; Leonoff 2018; Pryor 2011; Natalier und Dunk-West 2019) bezieht sich – diesen Befunden und Forschungsschwerpunkten entsprechend – vordergründig auf die Situation von Kindern, die nach einer möglichst konfliktfreien und wenig belastenden Scheidung oder Trennung ihrer

Eltern weiterhin eine möglichst kooperative Beziehung zwischen den Eltern erleben und enge Beziehungen zu beiden Elternteilen unterhalten sollten. Auch wenn Kinder in der soziologischen Forschung als aktive, eigenständige Subjekte betrachtet werden, die ihr Leben kompetent mitgestalten können, so können sie dennoch zu Recht als eine vom Gesetz zu schützende, schwächere Partei im Fall einer Scheidung der Eltern betrachtet werden (Zartler 2021; Zartler et al. 2020). Dementsprechend leitet die Scheidungsforschung auch juristische und sozialpolitische Vorschläge für Umgangsweisen mit Kindern aus ihren Ergebnissen ab, die ihnen zu einer möglichst ‚guten‘ Scheidungserfahrung verhelfen sollen, wie z.B. hinsichtlich eines guten Zeitpunkts einer altersadäquaten Information der Kinder über eine geplante elterliche Scheidung oder hinsichtlich altersadäquater Mitsprachemöglichkeiten (Beckmeyer et al. 2022; Bell et al. 2022; Zartler 2021; Steinbach 2019; Zartler und Grillenberger 2017). Amato et al. (2011) stellen jedoch die Vorstellung in Frage, dass eine derart definierte, ‚gute‘ Scheidung ein Allheilmittel zur Verbesserung des Wohlergehens der Kinder in Familien nach einer Scheidung ist. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass nicht alle Kinder mit geschiedenen Eltern automatisch langfristige Probleme haben, die verhindert werden müssten (Ahrons 2011; Pryor 2011; Leonoff 2018). Interventionen oder Mediationen (Przybyla-Basista 2008; Taylor 2005; Kruk 1998; Fischer et al. 2005), die den Eltern helfen, enge Beziehungen zu ihren Kindern und in den Jahren nach der Scheidung weiterhin eine gelungene Kooperation aufrechtzuerhalten, sind zwar wertvoll, können aber nicht alle mit der Scheidung verbundenen Herausforderungen für Kinder vollständig lösen (Zartler 2021).

Der Fokus von Diskursen rund um Scheidungen hat sich jedoch verschoben, wie Adams und Coltrane (2007) basierend auf Analysen des Diskurses über Scheidungsreformen in den USA verdeutlichen: Reformen haben sich nicht mehr darauf konzentriert, „bessere“ Scheidungen zu ermöglichen und diese fairer für die Beteiligten zu gestalten, sondern zunehmend darauf, „gesündere“ Ehen zu fördern. Menschen sollten Fähigkeiten und Kompetenzen zur Aufrechterhaltung gesunder, stabiler Beziehungen entwickeln und „gesunde“ Ehen führen können (Gross et al. 2023). Diese Befürwortung von Ehen dieser Art sollten der Verringerung der Scheidungsraten dienen. Dabei gerieten allerdings auch Konzept der „guten Scheidung“ und der Schutz und das Wohlergehen Geschiedener und ihrer Kinder aus dem Blick. Scheidung wurden wieder als moralisches Übel konstruiert, was wiederum zu einer wieder erstarkten Stigmatisierung Geschiedener führen könnte (Adams und Coltrane 2007).

Soziologische Analysen von Scheidungsklagen in Österreich ergaben, dass Scheidungen mit Erzählungen über eine „normale“ Ehe, die sich im Laufe der Zeit oder aufgrund bestimmter Ereignisse in eine „schlechte“ oder problematische Ehe verwandelt hat, begründet werden. Die geschiedenen Ehepartner:innen konstruieren dabei den Partner bzw. die Partnerin als defizitär in Bezug auf normative Erwartungen der idealisierten Kernfamilie und „guten“ Partnerschaft (Parisot 2021). Ursachen für das Belastungsempfinden von unterschiedlichsten Familienmitgliedern nach einer Scheidung könnten demnach auch in dem bestehenden und starken Kernfamilienideal zu suchen sein, sowie in der vorherrschenden Vorstellung, dass eine Scheidung ein Scheitern einer Beziehung und negativ konnotiert ist (Zartler et al. 2020; Eckert 2021).

Die zunehmende Prävalenz von Scheidungen und die dadurch möglichen Beobachtungen und Erfahrungen was Auswirkungen auf und Strategien von unterschiedlichen Familienmitgliedern oder Bekannten betrifft, könnten diese Vorstellungen aufweichen, die Akzeptanz von

Scheidungen erhöhen, die Entstigmatisierung Geschiedener ermöglichen und die Anpassung auf familiärer und individueller Ebene erleichtern. Dieser Zusammenhang gilt aber auch umgekehrt: Studien zeigen auch, dass eine zunehmende Akzeptanz von Scheidung eng mit der tatsächlichen Scheidungsrate zusammenhängt und diese erhöht, wenngleich dieser Zusammenhang länderspezifisch und unterschiedlich stark ist (Fučík 2021). Die zunehmende Akzeptanz von Scheidung ist aber auch Teil eines breiteren Wertewandels in Bezug auf Familien- und partnerschaftliches Zusammenleben und einer allgemeineren Deinstitutionalisierung von Ehe und Familie (vgl. Kapitel 3.1 sowie Berghammer und Schmidt 2019; Beham-Rabanser et al. 2024). Dennoch wird Scheidung im öffentlichen Diskurs und in der gesellschaftlichen Wahrnehmung nach wie vor häufig als „Problem“, als Folge einer „schlechten“ Ehe und als individuelles Scheitern konstruiert (Coltrane und Adams 2003; Adams und Coltrane 2007; Eckert 2021; Wagner 2019; Parisot 2021).

In Österreich ist in den letzten Jahren – wie auch in anderen europäischen Ländern – ein Rückgang der Gesamtscheidungsrate zu beobachten. Die Gesamtscheidungsrate, d. h. der Prozentsatz der Ehen, die im jeweiligen Jahr durch eine Scheidung (und nicht durch Tod oder Auflösung) geendet haben, ist in Österreich bis zum Jahr 2007 angestiegen (Dörfler-Bolt und Neuwirth 2021; Kaindl und Schipfer 2023); seit den 1960er Jahren – dem sogenannten goldenen Zeitalter der Ehe (Smith 1993; Linek et al. 2022) – von 14 % auf 49,5 % im Jahr 2007. Ab 2008 setzt ein Rückgang der Gesamtscheidungsrate von diesem hohen Niveau ausgehend ein. Nach einer Phase der Stagnation, liegt sie aktuell mit 36 % (2023) wieder in etwa auf dem Niveau der 1990er Jahre (Statistik Austria 2024a). Dass sich nicht nur das Scheidungsverhalten, sondern auch das Heiratsverhalten sowie die Möglichkeiten zur rechtlichen Formalisierung von Partnerschaften im Verlauf der Zeit geändert haben, erklärt einen Teil dieser Veränderungen in der Gesamtscheidungsrate. Für die Berechnung der Gesamtscheidungsrate werden nämlich die im jeweiligen Jahr beobachteten Scheidungen in Beziehung zu jenen Eheschließungsjahrgängen gesetzt, aus denen sie stammen (ehedauerspezifische Scheidungsrate) (Statistik Austria 2024a).

Scheidungen betreffen sowohl Ehen mit als auch Ehen ohne Kinder. Den größten Anteil mit leicht abnehmender Tendenz nehmen Scheidungen von Kinderlosen ein. Dies betrifft im Jahr 2008 noch rund 40 % und 36 % im Jahr 2023 (Dörfler-Bolt und Neuwirth 2021; Statistik Austria 2024a). Die zweitgrößte Gruppe bilden Scheidungen von Paaren mit zwei Kindern, wobei dieser Anteil von 26 % (2008) auf rund 31 % (2023) angestiegen ist. Scheidungen, bei denen nur ein Kind betroffen ist, bilden über die Jahre konstant rund ein Viertel aller Fälle. Deutlich weniger Scheidungen betreffen Paare mit drei Kindern, wobei ihr Anteil seit 2008 geringfügig auf etwa 8 % angestiegen ist. Aus Kindersicht zeigt sich ein Rückgang in der Zahl an von Scheidung betroffenen Kindern unter 18 Jahren und zwar von über 18.000 Kindern im Jahr 2001 auf rund 11.500 Kinder im Jahr 2022 (Statistik Austria 2024b). In Österreich waren im Jahr 2022 rund 71 % aller von der elterlichen Scheidung betroffenen Kinder jünger als 18 Jahre (Statistik Austria 2024a: Kapitel G0). Unter allen Kindern, deren Eltern verheiratet sind, erleben 18 % die Scheidung der Eltern bis zum 18. Geburtstag (Gesamt-Eltern-Scheidungsrate ehelich geborener Kinder) (Statistik Austria 2024b: Tabelle 13). Werden sowohl das Scheidungs- als auch das Trennungsrisiko aus Kindersicht berücksichtigt, so zeigen Berechnungen auf Basis des GGP 2008 von Zartler und Berghammer (2013) eine Wahrscheinlichkeit von 30 %, bis zum 18. Geburtstag eine elterliche Scheidung oder Trennung zu erleben.

Die mittlere Dauer einer Ehe, bevor es zur Scheidung kommt, ist im Zeitraum der vergangenen Jahrzehnte gestiegen. Diese lag im Jahr 2008 bei 9,6 Jahren, stieg auf 10,9 Jahre im Jahr 2016, um bis 2023 wieder leicht abzufallen auf 10,4 Jahre. Außerdem lässt sich eine Zunahme des Anteils an Scheidungen nach 30 und mehr Jahren Ehe erkennen, wenngleich auf einem niedrigen Niveau. So stieg dieser Anteil von 5,3 % auf 7,7 % aller Scheidungen. Scheidungen von Ehen zwischen einem und zehn Jahren sind hingegen anteilmäßig gesunken von 51,3 % im Jahr 2008 auf 47,7 % im Jahr 2018, machen dennoch nach wie vor den größten Anteil an allen Scheidungen aus. Unter Scheidungen nach einer Ehedauer von zehn bis unter 20 Jahre bzw. 20 bis unter 30 Jahre zeigen sich hingegen kaum Veränderungen in den letzten Jahren. Das gestiegene mittlere Erstheiratsalter sowie die steigende Ehedauer scheinen auch das steigende durchschnittliche Alter bei der Scheidung nach sich zu ziehen. Dieses steigt bei Männern und Frauen weiter: von 42,3 Jahren (2008) auf 45,6 Jahre (2023) bei Männern und von 39,8 Jahre (2008) auf 42,3 Jahre (2023) bei Frauen (Statistik Austria 2024a; Dörfler-Bolt und Neuwirth 2021). Analysen des GGP 2023 zeigen, dass der Anteil der Personen, die aktuell *nicht mehr* in einer Ehe zusammenleben und demnach bereits eine Scheidung erlebt haben, bis Mitte 30 gering ist. Da die Wahrscheinlichkeit einer Scheidung mit zunehmendem Alter steigt, erhöht sich der Anteil sukzessive und beträgt bei den über 50-Jährigen etwa 15 % (Baierl, in: Neuwirth et al. 2023, S. 12). Diese Trends sind auch in anderen europäischen und OECD-Ländern zu beobachten und werden unter anderem auf das gestiegene Heiratsalter, die zunehmende Selektivität bei der Partnerwahl sowie die Bildungsexpansion, insbesondere bei Frauen, zurückgeführt. Zudem ist auch in Österreich eine Zunahme an Scheidungen bei Personen über 50 Jahren, bekannt als "grey divorce" (Dörfler-Bolt et al. 2022), zu beobachten.

Soziologische Studien untersuchen, definieren und belegen je nach Forschungsfokus den schwächeren und stärkeren Status von beteiligten Personen. Zumeist stehen dabei die Position von Kindern und das Kindeswohl im Vordergrund, aber auch die Positionen und die Auswirkungen von Scheidungen für Frauen oder Männer. Wird der Fokus auf die Erwachsenen, die sich scheiden lassen, gelegt, so zeigen Studien einerseits durchschnittlich eher kurzfristige negative Auswirkungen auf deren Wohlbefinden und andererseits langfristige negative ökonomische Auswirkungen geschlechtsspezifischer Art (Beckmeyer et al. 2022; Bredtmann und Vonnahme 2019; Przybyla-Basista 2008; Steidl und Raley 2015). Zunächst können bereits Ehen die wirtschaftlichen Umstände einer Person beeinflussen. Für Männer bringt bereits die Eheschließung durchschnittlich einen wirtschaftlichen Vorteil durch die sogenannte „Heiratsprämie“ (Jann et al. 2021; Ashwin und Isupova 2014) oder später eine Prämie aufgrund einer Vaterschaft (Fuller und Cooke 2018; Mari 2019; Hodges und Budig 2010); Frauen sind durchschnittlich dementsprechend deutlich abhängiger vom Einkommen ihres Ehepartners (Siegert 2022), vor allem wenn sie Mütter werden (Koopmans. Pim et al. 2024; Dunatchik und Özcan 2021; Doren 2019; Kleven et al. 2019). Umgekehrt beeinflussen ökonomische Faktoren aber auch die Beziehungsqualität und -stabilität (Arránz Becker 2023; Beham-Rabanser et al. 2019).

Im Falle von Trennungen und Scheidungen sind dementsprechend ökonomische Auswirkungen auszumachen. Ökonomische Trennungs- und Scheidungsfolgen gehören zu den am besten untersuchten Zielgrößen, wobei diesbezüglich Frauen als Hauptverliererinnen einer Scheidung gelten, vor allem Frauen mit Kindern (Arránz Becker 2023). Dies zeigt sich beispielsweise in der höheren Wahrscheinlichkeit, alleinerziehend zu bleiben, was in weiterer Folge zu erhöhter ökonomischer Deprivation und Armutsgefährdung sowie zu vielfältigeren

psychosozialen Belastungen führen kann (Kreyenfeld und Trappe 2020; Brüggmann und Kreyenfeld 2023; Hogendoorn et al. 2020). Gleichzeitig können Scheidungen aber auch zu verstärkten Erwerbsambitionen von Frauen führen (Arránz Becker 2023), die ihresgleichen wiederum jedoch auch als eine der Ursachen für erhöhte Scheidungsraten untersucht wurden (Billari 2015). Ausschlaggebend für die geschlechtsspezifischen Einkommensverläufe nach einer Scheidung scheint aber das jeweilige Erwerbsarbeits- und Haushaltseinkommensarrangement während der Ehe zu sein: Lebte das Ehepaar ein Doppelverdienermodell oder waren beide Geringverdiener, kommt es nach einer Scheidung zu geringen Veränderungen. Waren Männer die Alleinverdiener, so erleben diese einen Einkommensrückgang nach der Scheidung, während Frauen ihr Einkommen zwar deutlich steigern können, dennoch aber nur 72 % des Einkommens ihrer Ex-Männer erreichen und seltener wirtschaftliche Selbstständigkeit erreichen (Brüggmann und Kreyenfeld 2023).

Aus Sicht von feministischen Theorien ist daher jedenfalls von „Scheidung als einem Problem“ zu sprechen (Coltrane und Adams 2003; Halatcheva-Trapp 2022, 2017). Feministische Theorien kritisieren zum einen die wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen und Trennungen, insbesondere für Frauen, und verknüpfen diese vor allem mit anderen sozialen Problemen wie der geschlechtsspezifischen Bezahlung von Berufen, Ungleichheiten am Arbeitsplatz und Segregation des Arbeitsmarktes sowie mit der Aufteilung der Hausarbeit und Sorgearbeit innerhalb von elterlichen Paarbeziehungen. Dies führt dazu, dass finanzielle Ressourcen bereits vor und vor allem nach einer Scheidung ungleich verteilt sind, und bestehende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern nach einer Scheidung verschärft würden. Frauen werden daher insgesamt als deutlich verwundbarer in Bezug auf ihre ökonomische Entwicklung und Situation angesehen (Halatcheva-Trapp 2022).

Zum anderen zielt die feministische Kritik auf die gesetzliche Einführung gemeinsamer Obsorge für Eltern nach Trennung und Scheidung ab (vgl. Kapitel 3.1). Trotz dieser bleibt die geschlechtsspezifische und ungleiche Verteilung der Sorgaufgaben im Alltag nach einer Trennung oder Scheidung bestehen, tragen Mütter weiterhin die Hauptverantwortung für die Kinder und sind daher weiterhin unverhältnismäßig stark belastet. Paare lösen sich von der Vorstellung, ein Kind gehöre zur Mutter, nur schwer (Monz und Cornelißen 2019). Feministische Kritik betrifft auch die Stärkung der Rechte von vor der Scheidung wenig beteiligten Vätern sowie die Betonung von biologischen Bindungen als Determinanten des Kindeswohls. Außerdem, so die Kritik, würde mit der gemeinsamen Obsorge eine Ideologie einer gelungenen oder erfolgreichen Scheidung gefördert, aber möglicherweise die Komplexität im Alltag und die Herausforderungen von Müttern und Kindern nach der Trennung übersehen (Halatcheva-Trapp 2022; Parisot 2021; Neuwirth 2014; Zehetner 2010).

Scheidungsfolgen für Männer sind weniger gut erforscht; zahlreiche Befunde existieren aber zu Vaterschaft und Veränderungen der Vater-Kind-Beziehung nach einer Scheidung. Jedenfalls kann die Art der Sorgerechtsregelung das Engagement eines Vaters nach der Scheidung erheblich beeinflussen. Untersuchungen legen nahe, dass Väter mit gemeinsamem Sorgerecht oder geteilten Betreuungsregelungen tendenziell engagiertere und engere Beziehungen zu ihren Kindern haben im Vergleich zu jenen mit begrenzten Kontaktrechten (Schnor et al. 2017; Steinbach 2019). Väter berichten von Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung einer engen Beziehung zu den Kindern nach der Scheidung aufgrund geografischer Distanz oder eingeschränkter Kontaktmöglichkeiten und berichten gleichzeitig

von emotionalen Belastungen aufgrund des Verlusts des täglichen Kontakts mit den Kindern und der Anpassung an neue Lebensumstände. Außerdem erleben auch Väter die Organisation von Besuchszeiten und die Koordination von Erziehungsentscheidungen mit dem anderen Elternteil als belastend und herausfordernd (Zartler 2021; Philip 2013). Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und einem gemeinsamen Aufenthalt mit den Kindern sind durchschnittlich zufriedener, insbesondere die Väter. Außerdem zeigen Befunde, dass es Kindern bei gemeinsamen Sorgerechtsregelungen genauso gut oder etwas besser geht als Kindern bei alleinigen Sorgerechtsregelungen (Steinbach 2019). Neben Sorgerechtsregelungen prägen auch die weitere Partnerschaftsentwicklung der Väter und deren Bildungsniveau die Vater-Kind-Beziehung, deren Sorgepraktiken und Erfahrungen nach einer Scheidung (Schnor et al. 2017; Buber-Ennser & Herbst, in: Neuwirth et al. 2023, S. 21).

Die vielen unterschiedlichen Familienkonstellationen und möglichen Prozesse, die zu einer Scheidung führen und sie begleiten oder auf eine Scheidung folgen, machen insgesamt deutlich, dass aus soziologischer Perspektive nicht von *der* Scheidung, *der* Familie nach einer Scheidung oder *der* Eltern-Kind-Beziehung nach der Scheidung der Eltern gesprochen werden kann. Wie alle anderen Familien sind auch diese Familien das Zusammentreffen von „multiplen Realitäten“, insbesondere in Konfliktfällen. Ein Fokus auf imaginäre Durchschnittswerte zu Übergängen, Ursachen oder Auswirkungen verdeckt die Unterschiede, die zwischen und innerhalb von Familien nach einer Scheidung bestehen (Zartler 2021; Philip 2013; Monz und Cornelißen 2019). In den meisten Kontexten stammen die einzigen verfügbaren Daten über Scheidung oder Trennung jedoch aus offiziellen Statistiken. An Daten zur Stabilität von oder Zufriedenheit mit Ehen vor der Scheidung mangelt es beispielsweise, auch die Zahl der unglücklichen oder getrennt gelebten, aber dennoch als stabil definierten, weil nicht geschiedenen Ehen, ist unbekannt. Zudem ist das Wissen über verschiedene Zustände und Ereignisse im Trennungsprozess zum subjektiven Ende einer Partnerschaft oder zu Wahrnehmungen der gerichtlichen Scheidung rar (Wagner 2020).

Für die Untersuchung des soziologischen Konzepts der „guten Scheidung“ (Amato et al. 2011; Ahrons 2011; Leonoff 2018; Pryor 2011) konzentriert sich die vorliegende Studie daher mit einem breiter angelegten Blickwinkel und unter Berücksichtigung multipler Perspektiven (vgl. Kapitel 4 und 5) auf die größtmögliche Vermeidung von Konflikten in Scheidungsverfahren und auf den Schutz von Parteien, die sich aufgrund von Machtverhältnissen innerhalb von Paarbeziehungen im Rahmen der Scheidungspraxis in Österreich in einer schwächeren Position wiederfinden. Sie setzt damit an bestehende empirische Grundlagen an, die es bezüglich der Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts bereits gibt (Hofinger und Hager 2021a). Diese belegen den Reformbedarf aus unterschiedlichen Perspektiven und in Bezug auf verschiedene Aspekte, bspw. die Berücksichtigung des Bedarfs bei nachehelichem Unterhalt, die Modifikation des Verschuldensprinzips und die Entkoppelung von Pensionsansprüchen an die Unterhaltsansprüche. Auch der eklatante Wissensmangel in der Bevölkerung hinsichtlich rechtlicher Konsequenzen einer Eheschließung wurde im Zuge dieser Erhebung bereits konstatiert.

3.3 Rechtliche Regelungen zu Scheidungen in Österreich

Rechtlich gesehen ist die Ehe in Österreich wie in vielen anderen Ländern ein Vertrag, der zwischen zwei Personen des gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts eingegangen werden kann (Schoditsch 2018; Wagner 2022). Dabei ist „Vertragsfreiheit“ ein Leitgedanke des Eherechts, d.h. die Inhalte des Vertrags können von den Vertragspartner:innen frei gewählt werden. Dennoch normiert der Gesetzgeber eheliche Pflichten: Ehepartner:innen sind zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum gegenseitigen materiellen und immateriellen Beistand. Die Eheschließung bringt also eine Beistands-, Versorgungs- und Unterhaltspflicht mit sich. Die ehelichen Pflichten sind grundsätzlich nicht einklagbar, ihre Verletzung kann aber für die Scheidung Bedeutung bekommen und ein zur Scheidung berechtigendes Verschulden begründen. Das Recht erachtet zudem keine:n der Partner:innen vorweg als besonders schutzwürdig und stellt beide gleich. Es stellt sich aber die Frage, ob es zwischen Ehepartner:innen, insbesondere für den Fall einer Ehescheidung, Unterschiede „im Tatsächlichen“ gibt, die besonderen rechtlichen Schutz nötig machen (Bögner 2023; Hofinger und Hager 2021a).

Das Familienrecht hat sich in den vergangenen Jahrzehnten von einem rein ehezentrischen Ansatz entfernt (Scherpe 2016). Dies zeigt sich in der zunehmenden rechtlichen Anerkennung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und Partnerschaften und in der rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Außerdem wurde auch das Recht, eine Ehe zu beenden, wenn Menschen dies wünschen, gestärkt, und die Verantwortung des Staates, angemessene Verfahren und Schutzmechanismen für dieses Recht bereitzustellen, zunehmend betont. Für Scheidungsverfahren bedeutet dies ein Recht auf Zugang zu Gerichten, das Recht darauf, gehört zu werden und das Recht auf ein faires und gerechtes Verfahren und auf eine angemessene Entscheidung (Artikel 6 EMRK). Dabei werden grundlegende Menschenrechte berücksichtigt, die Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit oder anderen Gründen verbieten sowie das Recht von Kindern auf Schutz, Fürsorge und eine positive Entwicklung, unabhängig vom Familienstand der Eltern, betonen (Antokolskaia 2016).

Vergleicht man Rechtsordnungen in Europa, so wird ersichtlich, dass Scheidungen überall ähnlich funktionieren. Systematisch wird meist zwischen einseitiger oder streitiger und einvernehmlicher Scheidung unterschieden. Bei der einvernehmlichen Scheidung genügt in der Regel das Zugeständnis der Ehepartner:innen über die Ehezerüttung, ohne dass es zu einer gerichtlichen Überprüfung kommt. Bei der einseitigen Scheidung muss in vielen Ländern kein Nachweis eines Verschuldens am Scheitern der Ehe erbracht werden (etwa in Deutschland²). Nur noch wenige Länder halten dagegen an einer verschuldensabhängigen

² Im Scheidungsrecht in Deutschland gilt das Zerrüttungsprinzip, d. h., dass eine Ehe geschieden werden kann, wenn sie gescheitert ist (§ 1565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Das Scheitern der Ehe wird nach einem Jahr des Getrenntlebens vermutet, allerdings widerlegbar. Nach drei Jahren des Getrenntlebens wird das Scheitern hingegen auch bei nur einseitigem Wunsch und unwiderlegbar vermutet. Für den nachehelichen Unterhalt gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung, d. h., dass die ehemaligen Eheleute nach der Scheidung prinzipiell für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen sollen (§ 1569 BGB). Ein Unterhaltsanspruch kann aber bestehen, wenn ein:e Ehepartner:in einen Bedarf an Unterhalt hat, bspw. wegen der Kinderbetreuung oder einer Krankheit. Außerdem steht dem oder der wirtschaftlich schwächeren Partner:in für eine Übergangszeit ein Unterhaltsanspruch zu. Eine Reform im Jahr 2008 zielte darauf ab, die Eigenverantwortung nach einer Scheidung zu stärken, indem der Unterhalt für den betreuenden Elternteil und den oder die geschiedene:n Ehepartner:in reduziert wurde. Ergebnisse einer rezenten Studie deuten jedoch darauf hin, dass die Hauptziele der Reform – eine Stärkung der wirtschaftlichen Eigenverantwortung von Frauen nach einer Scheidung – nicht erreicht wurden (Bredtmann und Vonnahme 2019).

Scheidung fest: In Litauen, Frankreich, Zypern oder Rumänien wird die Ehe geschieden, wenn eine:r der Ehegatt:innen die Schuld des:der anderen am Scheitern der Ehe beweisen kann (Antokolskaia 2016; Mortelmans 2021; Scherpe 2016; Gonzalez und Viitanen 2009; Hofinger und Hager 2021a). Dieser traditionelle Ansatz kann zu strittigen Rechtsstreitigkeiten führen und das Scheidungsverfahren in die Länge ziehen. Seine Abschaffung bzw. Ersetzung durch verschuldensunabhängige Scheidungsverfahren führte in vielen Ländern zu deutlich ansteigenden Scheidungsraten und deutlich höheren Erwerbsraten; aber auch zu vereinfachten Verfahren, die Konflikte verringerten (Gonzalez und Viitanen 2009; Bredtmann und Vonnahme 2019). Scheidungstrends können jedoch nicht nur mit Rechtsreformen erklärt werden, da sich auch Verfahrensgestaltung und -dauer, gesellschaftliche Wertvorstellungen und Dynamiken während des Prozesses auf die Scheidungsraten auswirken dürften (Monz und Cornelißen 2019; Bracke und Mulier 2017; Mortelmans 2021; Fučík 2021).

Österreich war eines der wenigen Länder, die nicht Teil der „no-fault revolution“ in den 1960er und 1970er Jahren waren (Antokolskaia 2016) und in denen noch Scheidungen nach dem Verschuldensprinzip möglich sind. Dennoch hat sich auch in Österreich das Scheidungsrecht im Laufe der Zeit geändert, und zwar in Richtung modernerer und strafferer Verfahren. Diese Entwicklung spiegelt den allgemeinen Trend in Europa wider, Scheidungsverfahren zu vereinfachen und sich auf die Auflösung der Ehe zu konzentrieren, anstatt einer Partei die Schuld zuzuweisen. Das geltende österreichische Scheidungsrecht folgt dem Zerrüttungsprinzip. Der Zerrüttungsgedanke wohnt allen Scheidungsgründen – streitigen wie einvernehmlichen – inne. Das Verschuldensprinzip ist nur durch einen einzigen, aber – auch praktisch – sehr relevanten Scheidungstatbestand verwirklicht. Er sanktioniert die Schuld eine:r der Ehegatt:innen an der (auch hier vorausgesetzten) Ehezerrüttung. Man kann in Anbetracht des Einflusses von Zerrüttungs- und Verschuldensprinzip von einem gemischten System sprechen (Wagner 2022, S. 75).

Das österreichische Recht kennt mehrere Scheidungsarten (vgl. dazu u.a. Bögner 2023; Dörfler-Bolt und Neuwirth 2021; Barth 2019; Hofinger und Hager 2021a; Wagner 2022). Unterschieden wird grundsätzlich zwischen einvernehmlicher (§ 55a EheG) und streitiger Scheidung (§ 49–55 EheG). Bei einer Scheidung im Einvernehmen (§ 55a EheG) können Eheleute gemeinsam die Scheidung beantragen, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist. Die räumliche Trennung ist dafür keine Voraussetzung. Es geht vielmehr darum, dass die Beziehung der Ehepartner:innen nicht mehr von einer ehelichen Gesinnung getragen ist (Melcher 2021). Über die einvernehmliche Scheidung wird im Außerstreitverfahren entschieden, in dem ein Beweisaufnahmeermessen aufseiten der Richter:innen besteht. Außerdem kann diese Form der Scheidung auch ohne anwaltliche Vertretung erfolgen. Insbesondere wenn eine:r der Eheleute nicht durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin vertreten ist, muss seitens des Gerichts seit dem FamRÄG 2009 verstärkt auf Beratungsangebote hingewiesen werden, die eine Beratung über alle Scheidungsfolgen, einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Anspruchs über die Haftung für Kredite beinhalten muss (Kipman 2021).

Beide Ehepartner:innen müssen sich bei der einvernehmlichen Scheidung über die Scheidung grundsätzlich und über ihre Folgen einig sein und eine Vereinbarung über die sogenannten

Scheidungsfolgen³ (siehe dazu empirische Ergebnisse in Kapitel 5.3) schließen. Letzterer kommt zentrale Bedeutung zu. In der Vereinbarung müssen die Eheleute ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und vermögensrechtlichen Ansprüche regeln. Außerdem müssen bei gemeinsamen minderjährigen Kindern Regelungen zu deren Betreuung oder Obsorge, zur Ausübung des Rechtes auf persönliche Kontakte und zur Unterhaltspflicht vereinbart werden. Gesetzlich verankert ist zudem, dass Vorausvereinbarungen der Eheleute über das eheliche Gebrauchsvermögen und die Ersparnisse vom Gericht akzeptiert werden müssen, wobei das Gericht nur bei unbilliger Benachteiligung eines Ehepartners von der Vereinbarung abweichen kann (§ 97 EheG). „Über den Scheidungsantrag wird mit Beschluss entschieden. Jeder Ehegatte bzw. jede Ehegattin kann den Scheidungsantrag jederzeit bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses zurücknehmen. Die Zurücknahme des Antrages hat die Folge, dass ein schon ergangener Scheidungsbeschluss wirkungslos wird.“ (Bundeskanzleramt Österreich 2023d)

Innerhalb der streitigen Scheidungen ist zwischen der Verschuldens- und der Zerrüttungsscheidung zu differenzieren. Beim Verschuldensprinzip kann eine:r der Ehegatt:innen die Scheidung begehren, wenn der oder die andere Ehepflichten in erheblichem Ausmaß schuldhaft verletzt hat. § 49 EheG ermöglicht einem Ehegatten bzw. einer Ehegattin die Scheidung, wenn der oder die andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte oder eine Ehegattin die Ehe gebrochen hat, also sexuell untreu war, oder dem Ehegatten bzw. der Ehegattin körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat (vgl. Bögner 2023; Dörfler-Bolt und Neuwirth 2021; Hofinger und Hager 2021a; Wagner 2022). Die schwere Eheverfehlung und Verletzung der ehelichen Pflicht muss objektiv geeignet sein, die Zerrüttung herbeizuführen und muss auch tatsächlich für die Zerrüttung kausal sein. Mögliche Scheidungsgründe sind z. B. Ehebruch aufgrund der ehelichen Pflicht zur sexuellen Treue, böswilliges Verlassen aufgrund der ehelichen Pflicht zum gemeinsamen Wohnen, Verweigerung der Unterhaltspflicht aufgrund der ehelichen Pflicht zum materiellen Beistand, oder physische und psychische Gewalt aufgrund der ehelichen Pflicht zu respektvollem Umgang, gegenseitiger Rücksichtnahme und anständiger Begegnung.

Das Verschulden kann Einfluss auf die Scheidungsfolgen haben, insbesondere auf Unterhaltsansprüche oder die Aufteilung des ehelichen Vermögens. Wird im Scheidungsurteil das alleinige oder überwiegende Verschulden aufseiten eines Ehegatten bzw. einer Ehegattin festgestellt, muss diese:r einen „angemessenen“, zur „Deckung der angemessenen Bedürfnisse“ ausreichenden Ehegattenunterhalt bezahlen. Die Rechtsprechung hat dafür Richtsätze entwickelt: 33 % seines bzw. ihres Einkommens stehen zu, wenn der bzw. die andere kein eigenes Einkommen hat, bzw. 40 % des Gesamtnettoeinkommens abzgl. des eigenen Einkommens, wenn der bzw. die andere ein Einkommen hat. Wird geurteilt, dass beide Seiten gleichteilig die Zerrüttung der Ehe verschuldet haben, entsteht kein Anspruch auf Ehegattenunterhalt, außer eine:r der Geschiedenen kann sich nicht selbst erhalten. Dann kann das Gericht einen Unterhaltsbeitrag zubilligen, der sich auf max. 15 % des Nettoeinkommens

³ Zu berücksichtigen ist die unterschiedliche Verwendung des Begriffs „Scheidungsfolgen“ aus rechtlicher und aus soziologischer Perspektive (die in Kapitel 3.2 erläutert wird).

des Besserverdienenden beläuft. Dieser erlischt aber, wenn der bzw. die Unterhaltsberechtigte dem bzw. der anderen das Kontaktrecht mit gemeinsamen Kindern nachhaltig verweigert (Bundeskanzleramt Österreich 2023d; Wagner 2022).

Die Scheidung hat neben unterhaltsrechtlichen auch sozialversicherungsrechtliche Folgen für die Ehegatt:innen. So endet die Möglichkeit der kostenlosen Mitversicherung (vgl. § 51d Abs. 3 ASVG) mit der Scheidung. Eine Weiterversicherung nach der Scheidung ist (auch bei Vereinbarung mit dem bzw. der früheren Ehepartner:in) nicht möglich (außer bei Beam:t:innen mit Unterhaltsanspruch gegen den bzw. die Ehepartner:in, vgl. § 56 Abs 7 B-KUVG). Geschiedene können jedoch Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Tod des bzw. der anderen haben: So steht ihnen bis zur Höhe ihres Unterhaltsanspruchs Witwenpension bzw. Witwerpension zu (§ 258 Abs 4 ASVG). Voraussetzung dafür ist jedoch ein Unterhaltstitel oder eine mindestens zehn Jahre dauernde Ehe und regelmäßige tatsächliche (auch titellose) Unterhaltsleistungen des bzw. der Verstorbenen. Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension erlischt mit der Wiederverhehlung, kann aber unter Umständen nach neuerlicher Scheidung wiederaufleben. Erbrechtlich bedeutet die Scheidung das Erlöschen des gesetzlichen Erbrechts, inklusive des Anspruchs auf den Pflichtteil und des gesetzlichen Vorausvermächnisses (§ 746 ABGB). Mit der Scheidung werden außerdem davor errichtete letztwillige Verfügungen des bzw. der Verstorbenen, soweit sie den früheren Ehegatten bzw. die frühere Ehegattin betreffen, aufgehoben, außer der bzw. die Verstorbene hat ausdrücklich das Gegenteil angeordnet (§ 725 ABGB).

Für Obsorge und Kontaktrechtsregelungen hat ein Streitiges Verfahren nach dem Verschuldensprinzip grundsätzlich keine Konsequenzen. Selbst wenn schwere Eheverfehlungen wie gewalttätiges Verhalten zum Ende der Ehe geführt haben, bleibt die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung zunächst grundsätzlich bestehen. Allerdings kann vor und während des Scheidungsverfahrens jederzeit ein Antrag gestellt werden, dem gewaltbereiten Elternteil die Obsorge zu entziehen (Bundeskanzleramt Österreich 2023c). Das Kontaktrecht sollte grundsätzlich einvernehmlich zwischen beiden Elternteilen und dem Kind geregelt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, muss das Gericht eine Regelung darüber treffen (Bundeskanzleramt Österreich 2023d). Außerdem besteht das Kontaktrecht unabhängig davon, ob der nicht obsorgeberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsleistungen nachkommt oder nicht (Bundeskanzleramt Österreich 2023c).

Das (objektive) Zerrüttungsprinzip hingegen verlangt lediglich die unheilbare Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, ohne dabei auf ein Verschulden der Eheleute abzustellen (Wagner 2022; Bundeskanzleramt Österreich 2023d). Ist die Ehe unheilbar zerrüttet und die häusliche Gemeinschaft seit zumindest drei Jahren aufgelöst, kann jede:r der Eheleute Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG) begehren. Auf ein Verschulden an der Zerrüttung kommt es nicht an. Außerdem gibt es noch den Scheidungsgrund des ehezerrüttenden Verhaltens bei psychischer Krankheit oder vergleichbaren Erkrankung (§ 50 EheG) oder den der ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit (§ 52 EheG). Auch dabei handelt es sich um objektive Tatbestände (Antokolskaia 2016); beide Scheidungsgründe sind in der österreichischen Rechtspraxis jedoch kaum relevant (Dörfler-Bolt und Neuwirth 2021).

Sowohl bei einer Scheidung nach dem Verschuldensprinzip als auch bei einer Scheidung nach dem Zerrüttungsprinzip muss eine Klage beim zuständigen Bezirksgericht mündlich zu Protokoll oder schriftlich eingebracht werden, die sogenannte Scheidungsklage oder die Heimtrennungsklage. Die entsprechende Klageschrift muss den Scheidungsantrag, die Gründe für die Scheidung und entsprechende Beweismittel beinhalten. Im Rahmen eines streitigen Scheidungsverfahrens besteht im Gegensatz zum einvernehmlichen Verfahren ein relativer Anwaltszwang. Das bedeutet, dass grundsätzlich beide Ehepartner ohne Rechtsanwalt vor Gericht auftreten dürfen. Wird ein Vertreter bestellt, darf dies allerdings nur ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin sein. Im Rechtsmittelverfahren – nach einer Berufung gegen das Scheidungsurteil – besteht dagegen absoluter Anwaltszwang. In diesem Stadium des Verfahrens müssen sich die Parteien also verpflichtend von einem Anwalt bzw. einer Anwältin vertreten lassen (Bundeskanzleramt Österreich 2023d; Wagner 2022).

Zu Beginn der Verhandlung hat die Richterin bzw. der Richter auf eine Versöhnung hinzuwirken und auf entsprechende Beratungsangebote, insbesondere auf die Möglichkeit einer Mediation, hinzuweisen. Dabei wird auch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung erörtert. Stellen die Ehegatten während des Scheidungsverfahrens einen Antrag auf einvernehmliche Scheidung, ist das streitige Scheidungsverfahren zu unterbrechen, was jederzeit möglich ist. Wird dem Scheidungsantrag durch das Gericht stattgegeben, gilt die Scheidungsklage mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als zurückgenommen. Führen die Versöhnungsversuche zu keinem Erfolg, werden alternative Beratungsangebote nicht in Anspruch genommen und kann auch keine einvernehmliche Scheidung erzielt werden, wird das streitige Scheidungsverfahren fortgeführt. Das streitige Scheidungsverfahren endet mit dem Scheidungsurteil. Im Gegensatz zu einer einvernehmlichen Scheidung muss das Gericht im streitigen Verfahren nur beurteilen, was die Parteien vorbringen oder aussagen. Im Unterschied zur einvernehmlichen Scheidung müssen nach einem streitigen Verfahren alle Prozesskosten (Gerichtsgebühren, Anwaltskosten, auch jene der obsiegenden Partei) immer von der das Verfahren unterliegenden Partei bezahlt werden (Bundeskanzleramt Österreich 2023d).

Ein Großteil der Ehescheidungen in Österreich wird einvernehmlich nach § 55a EheG durchgeführt, wobei zwischen 2008 und 2023 85 % bis 90 % der Scheidungen auf diese Weise erfolgt sind. Im Verhältnis zur Gesamtzahl an Scheidungen stieg der Anteil an Scheidungen nach § 49 EheG in den vergangenen Jahren leicht an (von 5,8 % auf 7,4 % in 2023) (Dörfler-Bolt und Neuwirth 2021; Statistik Austria 2024a). Der Anteil an Scheidungen mit Kindern war 2006 sowohl bei einvernehmlichen nach § 55a EheG als auch bei streitigen Scheidungen nach § 49 EheG noch ähnlich hoch (bei 57 %) und ist dann gestiegen, allerdings auf unterschiedliches Niveau: Im Jahr 2023 waren in 64 % aller einvernehmlich geschiedenen Ehen ein oder mehr gemeinsame Kinder betroffen und bei 70 % aller streitigen Scheidungen nach § 49 EheG (Statistik Austria 2024b; eigene Berechnungen). Zur Verfahrensdauer im Allgemeinen und im Speziellen je nach unterschiedlicher Verfahrensart liegen leider keine oder nur sehr eingeschränkte Daten vor (vgl. auch Wagner 2020).

Betreffen Scheidungen die verheirateten Eltern von gemeinsamen minderjährigen Kindern, so sind außerdem das Obsorge- und das Kontaktrecht als Teile des Kindschaftsrechts zu berücksichtigen, das inhaltlich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und verfahrensrechtlich im Außerstreitgesetz (AußStrG) verankert ist. Das KindRÄG 2001 und das

KindNamRÄG 2013 haben in den letzten Jahren zu gravierenden Neuerungen bei der elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung geführt. Das Einvernehmen der Eltern ist nicht mehr Voraussetzung für eine gemeinsame Obsorge nach einer Scheidung, was den Fokus auf die gemeinsame elterliche Verantwortung deutlich gestärkt hat. Das Gericht kann demnach auch gegen den Willen eines Elternteils die gemeinsame Obsorge festlegen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Dies gilt sowohl nach Trennung als auch nach Scheidung, bei verheirateten wie unverheirateten Paaren. Für Eltern gilt außerdem das „Wohlverhaltensgebot“, welches besagt, dass alles zu unterlassen ist, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigen oder dessen Aufgaben erschweren könnte, bspw. soll der andere Elternteil dem Kind gegenüber nicht schlecht gemacht werden (Bundeskanzleramt Österreich 2023c; Wagner 2022).

Im Rahmen der gemeinsamen Obsorge nach einer Scheidung müssen Eltern festlegen, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich betreuen soll. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, muss mit der gesamten Obsorge betraut sein, während der andere Elternteil dem Kind den Unterhalt in Geld zu leisten hat. Betreuen beide Elternteile das Kind annähernd gleichteilig, also ab einem Betreuungsverhältnis von 4:3 pro Woche, kommt es zur Anwendung des sogenannten betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodells und zu einem Entfall des Geldunterhaltsanspruchs des Kindes bei annähernd gleichen Einkommen der beiden Eltern (max. ein Drittel Unterschied). Bei Einkommensunterschieden von mehr als einem Drittel besteht hingegen ein Anspruch auf Ergänzungsunterhalt seitens des schlechter verdienenden Elternteils. Größere Aufwendungen oder längerfristige Ausgaben für das Kind haben die Eltern im Verhältnis ihres Einkommens zu tragen (Bundeskanzleramt Österreich 2023c). Für jene:n Ehepartner:in, dem bzw. der aufgrund der Erziehung und Betreuung eines gemeinsamen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann oder die aufgrund dessen keine eigenen Erwerbsmöglichkeiten hatte, besteht – unabhängig vom Verschulden an der Ehezerstörung – ein sogenannter bedarfsorientierter Unterhaltsanspruch (68a EheG). Die Höhe dieses Unterhalts entspricht dem „Lebensbedarf“ der anspruchsberechtigten Seite und ist zu gewähren, außer diese hat aufgrund besonders schwerwiegender Eheverfehlungen schuldhaft die Scheidung selbst herbeigeführt (Bundeskanzleramt Österreich 2023d; Wagner 2022).

Gründe für diese Änderungen lagen in den veränderten Familienkonzepten, der zunehmenden Bedeutung des Kindeswohls sowie in veränderten elterlichen Rollenvorstellungen. Nichtsdestotrotz hat sich an der Hauptverantwortung von Frauen für die immaterielle Versorgung der Kinder und des Haushalts und von Männern für die materielle Versorgung der Familie durch Erwerbsarbeit durchschnittlich wenig geändert. Versuche des Gesetzgebers, durch diverse Reformen eine egalitäre Aufteilung dieser Verantwortlichkeiten zwischen den Eltern bereits vor einer Scheidung zu erreichen, haben bislang nicht die gewünschten Lenkungseffekte gebracht oder wurden noch nicht umgesetzt (Barth 2022; siehe auch Rille-Pfeiffer und Kapella 2021; Schmidt 2024b; Bundeskanzleramt Österreich 2020). Das im Jahr 2002 eingeführte Kinderbetreuungsgeld (KBG) wurde insgesamt 17-mal reformiert. Aktuell sehen eine pauschale und eine einkommensabhängige Option zumindest 20 % an nicht übertragbaren Tagen für einen Elternteil vor. Seit der letzten Reform 2016 können Eltern außerdem einen Partnerschaftsbonus beantragen, wenn sie das KBG zu annähernd gleichen Teilen (mind. 60:40) auf beide Elternteile aufgeteilt bezogen haben, sowie einen Familienzeitbonus, wenn der andere Elternteil während des Mutterschutzes seine

Erwerbstätigkeit unterbricht (Rille-Pfeiffer und Kapella 2021). Die arbeitsrechtliche Elternkarenz, ein parallel dazu, aber unabhängig davon, beanspruchbares Recht auf eine Elternkarenz von 24 Monaten sieht seit November 2023 einen nicht übertragbaren Anteil von zwei Monaten für den zweiten Elternteil vor. Neben einer Krankenversicherung, sowohl für KBG-Bezieher:innen als auch für das Kind, erhält jene Person, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, 48 Monate an Pensionsversicherungszeiten pro Kind gutgeschrieben, mit einer monatlichen Bewertung im Jahr 2023 von 2.090,61 Euro (für mehr Details siehe Rille-Pfeiffer und Kapella 2021; Schmidt und Schmidt 2023). Der andere Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann auf Antrag für die ersten sieben Jahre bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto jenes Elternteils übertragen lassen, der sich der Kindererziehung widmet. Eine solche Übertragung kann bis zum 10. Geburtstag des Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden. In Summe sind im Rahmen dieses freiwilligen Pensionssplittings 14 Übertragungen möglich (Bundeskanzleramt Österreich 2023a).

Die größtenteils geschlechtsneutralen Regelungen in Österreich begünstigen jedoch eine geschlechtsspezifische Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit nach wie vor, weil prägende kulturelle Wertvorstellungen darauf basieren, dass Mütter in den ersten Jahren zu Hause bei ihrem Kind hauptverantwortlich und am besten geeignet für die Kinderbetreuung sind und Kinder sowie das Familienleben darunter leiden, wenn die Mutter berufstätig ist, und diese Wertvorstellungen von verschiedensten Akteur:innen beständig reproduziert werden (Baierl und Schmidt 2024; Berghammer und Schmidt 2019; Kapella und Rille-Pfeiffer 2007; Schmidt 2023, 2022; Décieux et al. 2024; Schmidt und Berghammer 2020). Diese vorherrschenden traditionellen Rollenvorstellungen können Eltern im bestehenden System sehr gut verwirklichen; allerdings gelingt es Paaren mit egalitären Vorstellungen, Wünschen und Plänen in diesem System ebenfalls sehr gut, diese zu verwirklichen – auch wenn es nur wenige betrifft (Schmidt 2024b). Nach wie vor bzw. zunehmend teilen sich Eltern in Österreich die finanzielle Versorgung der Familie durch Erwerbsarbeit und die Versorgung von Kindern und Haushalt durch unbezahlte Familienarbeit sehr ungleich auf (Schmidt 2022, 2023; Riesenfelder und Danzer 2024).

Eltern mit gemeinsamen minderjährigen Kindern können in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren seit dem KindNamRÄG 2013 vom Gericht verpflichtet werden, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn es den Eltern nicht gelingt, Obsorge- oder Kontaktrechtsregelungen für gemeinsame Kinder zu vereinbaren. So sollen das Wohl der Kinder, ihre Bedürfnisse und Interessen bestmöglich geschützt werden und wird sichergestellt, dass sie angemessen in Entscheidungen einbezogen werden, die sie betreffen (§ 107 Abs. 3 AußStrG). Im Rahmen von strittigen Scheidungsverfahren können Kinder unter zehn Jahren zudem einen Kinderbeistand erhalten, der ihre Interessen vertritt und sie während des Gerichtsverfahrens begleitet. Außerdem können Familiengerichte im Rahmen von kindschaftsrechtlichen Verfahren, die sich mit Kindesunterhalt und Obsorge beschäftigen, Unterstützung durch die Familiengerichtshilfe erhalten (Rille-Pfeiffer et al. 2018; Barth 2022). Seit September 2023 besteht für Eltern zudem bereits bei einer Schwangerschaft die Möglichkeit, eine kostenlose Elternberatung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes bei österreichischen Familienberatungsstellen in Anspruch zu nehmen (Bundeskanzleramt Österreich 2023b). Dort wird Beratung zu verschiedenen Themen angeboten, wie z. B. zur partnerschaftlichen Aufteilung der Familienzeit, der Elternkarenz und Elternteilzeit, zu

verschiedenen Kinderbetreuungsgeldmodellen, zum Pensionssplitting, aber auch zur Erziehung und Konfliktbewältigung.

Eine anerkannte Form und außergerichtliche Methode der Konfliktlösung im Trennungs- und Scheidungskontext ist die Mediation, die auf Allparteilichkeit beruht, Freiwilligkeit der teilnehmenden Parteien voraussetzt und zukunftsgerichtet beide Parteien unterstützt, gemeinsam optimale Lösungen zu erarbeiten. Bei Scheidungen, in denen Vereinbarungen in Bezug auf gemeinsame Kinder zu treffen sind, bietet sich die Mediation besonders an. Dem Gericht ist es zur Sicherung des Kindeswohls sogar möglich, die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation anzuordnen (§ 107 Abs. 3 AußStrG). Diese Mediationen werden häufig von zwei Mediator:innen durchgeführt, wovon eine einen psychosozialen und eine einen juristischen Hintergrund hat. Im Familienkontext wird Mediation finanziell besonders gefördert, sodass auch einkommensschwächere Familien Zugang zu diesem Verfahren haben (vgl. § 39c Familienlastenausgleichsgesetz 1967). Im Raum Wien existiert seit einigen Jahren zudem das Projekt der Einigungsverfahren. Das Einigungsverfahren ist ein kostenloses Streitbeilegungsverfahren bei Gericht. Dabei kann ein:e Richter:in in jedem Stadium eines Scheidungsverfahrens die beiden Parteien an eine:n besonders ausgebildete:n Einigungsrichter:in verweisen, der bzw. die in der Sache nicht entscheidet oder urteilt. Mit Mediation oder anderen Konfliktbereinigungsmethoden wird in diesem Verfahren dann versucht, eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Parteien müssen sich damit nicht an externe Mediator:innen wenden, sondern erhalten im Gericht Unterstützung bei der Konfliktlösung.

Mediation kann also helfen, Konflikte zwischen den Eheleuten in einer neutralen und unterstützenden Umgebung zu lösen. Durch Mediation können die Parteien gemeinsam Lösungen erarbeiten, die ihren individuellen Bedürfnissen und Interessen entsprechen, was oft zu langfristig tragfähigen Vereinbarungen führt. Mediation kann die Kommunikation zwischen den Parteien verbessern und dazu beitragen, dass sie besser miteinander umgehen können, insbesondere wenn sie auch nach der Scheidung weiterhin Eltern bleiben. Die Kosten für Mediation sind in der Regel niedriger als die Kosten für einen gerichtlichen Streit, und der Prozess kann schneller abgeschlossen werden. Mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz hat die Mediation außerdem eine wichtige rechtliche Grundlage mit besonderen Regelungen etwa zur Fristenhemmung oder zur Verschwiegenheitspflicht erhalten, die auch im Scheidungsverfahren von großer Relevanz sind.

Für eine ‚gute‘ Scheidung aus rechtlicher Perspektive müssen rechtliche Regelungen schnelle und möglichst erträgliche Verfahren ermöglichen. In Bezug auf geschlechtsspezifische Ungleichheiten ist zu hinterfragen, ob durch rechtliche Regelungen ein Ausgleich der durch die eheliche Rollenverteilung entstandenen Nachteile erfolgen sollte (Bögner 2023). Diese Frage sowie Fragen des Schwächerenschutzes, der im Zivilrecht grundsätzlich anerkannt ist, werden in der vorliegenden Studie aus soziologischer Perspektive beleuchtet. Zu klären ist, ob es im Zuge von Scheidungen eine:n typischerweise Schwächere:n gibt, in welchen Situationen ein Schutzbedürfnis besteht und welche Kriterien diese Unterlegenheit ausmachen.

4 Methodische Umsetzung

Zur empirischen Beantwortung der Forschungsfragen erfolgte die methodische Umsetzung ausgehend von Prämissen und Gütekriterien der qualitativen Forschung. Diese umfassen eine grundlegende Offenheit gegenüber dem Feld und eine kommunikative Haltung, um Relevanzsetzungen der Befragten zu berücksichtigen und diesen vorgefertigten Formulierungen, die standardisiert abgefragt werden, Vorrang zu geben (Flick 2019). Außerdem orientierte sich die methodische Umsetzung am Konzept der Multiperspektivität (Zartler 2010; Vogl et al. 2018; Vogl et al. 2019). Diese wird in der Familiensoziologie vor allem dazu genutzt, um unterschiedliche Wahrnehmungen und Realitäten von Individuen in einem gemeinsamen Erfahrungsraum oder Beziehungssystem und in Bezug auf ein bestimmtes, zu untersuchendes Phänomen zu erfassen und in Relation zueinander zu analysieren. So kann ein nuanciertes und umfassenderes Verständnis dafür entwickelt werden.

Daher wurden Fokusgruppen in drei unterschiedlichen Respondent:innengruppen durchgeführt, die auf Basis theoretischer Überlegungen und des soziologischen Erkenntnisstandes (vgl. Kapitel 3) definiert wurden. Diese umfassten erstens Personen, die eine Scheidung erlebt haben, wobei hier geschlechtshomogene Gruppen zusammengestellt wurden. Zweitens wurden Berater:innen sowie Mediator:innen eingeladen, die beruflich mit den geschiedenen oder scheidungswilligen Personen zu tun haben. Rekrutiert wurden dafür Berater:innen in diversen Familien-, Eltern und Frauenberatungsstellen, Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe, Berater:innen in der verpflichtenden Elternberatung, sowie eingetragene Mediator:innen aus ganz Österreich. Weitere Fokusgruppen wurden mit der dritten Personengruppe, den Familienrichter:innen, durchgeführt, die ebenfalls österreichweit rekrutiert wurden. Um die Reichweite und die Zugänglichkeit zu den Zielgruppen zu erhöhen sowie deren Aufwand möglichst niedrig zu halten, wurden die Fokusgruppen online durchgeführt, was mittlerweile zu den gängigen und anerkannten Verfahren der qualitativen Sozialforschung zählt (Willemsen et al. 2022).

Insgesamt nahmen 33 Personen die Einladung zur Teilnahme an der Studie an, zu der in ganz Österreich über diverse Fachgruppen-Mailverteiler oder andere Netzwerke sowie durch Anschreiben von über 100 diversen Beratungsinstitutionen aufgerufen wurde. Nicht in allen Personengruppen konnte die ursprünglich anvisierte Samplegröße trotz vielfältiger Rekrutierungsbemühungen erreicht werden. Dies betrifft v. a. die Gruppe der geschiedenen Männer, in der nur eine Fokusgruppe und ein Einzelinterview (n=5) zustande kam. Die teilnehmenden Männer wiesen unterschiedliche Bildungsabschlüsse und Erwerbsarbeitsstunden auf (zwischen 30 und 50 Stunden pro Woche).

Die Gruppe der Frauen war größer (n=11) und ebenfalls divers hinsichtlich der Bildungsabschlüsse und des Erwerbsausmaßes (8 bis 40 Stunden pro Woche). Alle Teilnehmer:innen hatten Kinder, die teilweise noch im Haushalt lebten. Viele der teilnehmenden Geschiedenen hatten – entgegen den Scheidungsstatistiken (vgl. Kapitel 3.2) – strittige Prozesse erlebt, die in manchen Fällen im Rahmen des Scheidungsverfahrens oftmals aber auch als einvernehmliches Scheidungsverfahren abgeschlossen wurden. Die strittigen Verfahren resultierten oftmals aus Unterhalts-, Kontaktrechts- und Obsorgefragen und haben für die Betroffenen letztendlich eine ‚gute‘ Scheidung verhindert, was sie auch zur

Teilnahme an der Studie motiviert haben könnte. Vier teilnehmende Geschiedene waren bereits wieder verheiratet, das Scheidungsverfahren einer Person war zum Zeitpunkt der Fokusgruppe noch nicht abgeschlossen.

In der vereinheitlichend als „Berater:innen“ bezeichneten Gruppe war die Diversität der Professionen groß. Es nahmen Personen (n=10) teil, die entweder als psychosoziale oder als juristische Berater:innen oder als Mediator:innen, aber unterschiedlich institutionell verankert oder selbstständig tätig waren und in manchen Fällen auch einen weiteren Beruf ausübten oder einmal ausgeübt hatten. So waren in dieser Gruppe auch Psycholog:innen, Notar:innen, Richter:innen, und Anwält:innen vertreten. Anwält:innen selbst wurden allerdings aufgrund ihrer spezifischen Rolle in Scheidungsverfahren nicht explizit rekrutiert, wenngleich sie als zentrale Akteur:innen in den Fokusgruppen durchaus thematisiert wurden (vgl. Kapitel 5.2.2).

Die Teilnehmer:innen in der Gruppe der Richter:innen, die sich zur Teilnahme an einer Fokusgruppe meldeten (n=7), kennzeichneten sich großteils durch langjährige Berufserfahrung und einem dementsprechenden Prestige in ihrer Berufsgruppe. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass das Bundesministerium für Justiz bei der Rekrutierung unterstützte, was die Motivation der Richter:innen, an der Studie teilzunehmen, ebenfalls geprägt haben könnte. In Bezug auf die Wohnortgröße bzw. das Bezirksgericht und das jeweilige Bundesland aller Teilnehmer:innen weist das Sample insgesamt die beabsichtigte Heterogenität auf.

Tabelle: Übersicht und Details zum Sample

Sample		Alter	Wohnort- größe	Kinder im HH		Alter	Wohnort- größe	Kinder im HH
Geschiedene Frauen	FG1 – Fokusgruppe 1				FG2 – Fokusgruppe 2			
	FA	63	> 100.000	nein	FF	55	> 100.000	nein
	FB	53	> 100.000	nein	FG	50	< 20.000	ja
	FC	43	< 5.000	ja	FH	55	> 100.000	ja
	FD	62	> 100.000	nein	FI	62	< 20.000	nein
	FE	49	< 50.000	ja	FJ	49	> 100.000	ja
					FK	47	> 100.000	
Geschiedene Männer	FG3 – Fokusgruppe 3				Interview			
	MA	44	> 100.000	nein	MI	64	> 50.000	nein
	MB	68	> 100.000	nein				
	MC	57	> 100.000	nein				
	MD	44	> 100.000	ja				
		Alter	Wohnort- größe	Mediation ja/nein		Alter	Wohnort- größe	Mediation ja/nein
Berater:innen (auch Mediator:innen, Notar:innen, Jurist:innen)	FG4 – Fokusgruppe 4				FG5 – Fokusgruppe 5			
	BA	48	< 5.000		BG	50	> 100.000	ja
	BB	54	< 100.000	ja	BH	73	> 100.000	ja
	BC	37	> 100.000		BI	56	< 5.000	ja
	BD	43	> 100.000		BJ	68	> 100.000	ja
	BE	79	< 20.000					
	BF	37	> 100.000					
Richter:innen	FG6 – Fokusgruppe 6				FG7 – Fokusgruppe 7			
	RA	51	< 50.000		RE	58	> 100.000	ja
	RB	44	> 100.000		RF	47	< 2.000	
	RC	45	< 20.000		RG	62	< 2.000	
	RD	42	> 100.000					

Fokusgruppen sind als Erhebungsmethoden geeignet, weil das Forschungsinteresse auf selbstverständlich geltende und kollektiv geteilte Leitvorstellungen und Wissensbestände zum Themenfeld Scheidung abzielt. Die Gruppe repräsentiert und aktualisiert diese, indem sie in der Interaktion, im gegenseitigen Austausch und in der Diskussion auf kollektiv geteilte soziale Normen und Sinnstrukturen zurückgreift und diese auf diese Weise zu Tage treten (Bohnsack 2005). Dies ist vor allem dann möglich, wenn die Gruppe einen sie verbindenden, also „konjunktiven“ Erfahrungsraum teilt (Mannheim 1980). Die Gruppe definiert sich demnach weniger über gemeinsam gemachte Erlebnisse als über die geteilte jeweilige Betroffenheit zu und die jeweiligen Erfahrungen mit der Thematik.

Das gesamte Datenmaterial wurde wortgetreu und teilweise geglättet transkribiert und mittels induktiver Kategorienbildung und zusammenfassender Inhaltsanalyse ausgewertet (Mayring 2022). Im Fokus stand dabei die Suche nach Gemeinsamkeiten und Widersprüchen im Material selbst, innerhalb aber auch zwischen den ausgewählten Personengruppen (Flick in Baur/Blasius 2019, S. 480f). Die Ergebnisse dieses Analyseprozesses werden im nun folgenden Kapitel 5 dargestellt, während im Kapitel 6 die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für das Scheidungsrecht und eine ‚gute‘ Scheidung diskutiert werden.

5 Die vielfältigen Perspektiven auf die Rechtspraxis im österreichischen Scheidungsrecht

5.1 Scheidungsrecht

5.1.1 ...trifft auf fehlendes Wissen in der Bevölkerung

Eine Scheidung stellt für die meisten der Diskutant:innen aller Gruppen ein Ereignis im Lebensverlauf dar, mit dem man zwar aufgrund der öffentlichen und medialen Debatte, den Erfahrungen von Bekannten oder aufgrund von beruflichen Aufgaben konfrontiert ist, das aber grundsätzlich nicht zu jenen Lebensereignissen zählt, die vorgesehen, geplant oder gar gewünscht sind, schon gar nicht zum Zeitpunkt einer Eheschließung. „Die gute Scheidung gibt's net“ (RE in FG7:2) stellt ein Richter gleich zu Beginn der Diskussion klar. Thematisiert wurde in allen Gruppen, dass Personen, die eine Ehe eingehen, nur über wenig Wissen über das Familienrecht und vor allem über das Ehe- und Scheidungsrecht verfügen würden, das noch dazu „in der Dichte und in der Verschränktheit“ (RG in FG7:21) komplex und schwer zu verstehen sei. Ebenso würden Ehepartner:innen über wenig Wissen über den vor dem Standesamt unterzeichneten Vertrag verfügen, würden sich selten aktiv informieren und auch keine Informationen in einem automatisierten, für alle Bevölkerungsgruppen zugänglichen und mehrsprachigen Vorgang erhalten: „wer weiß denn schon, was er unterschreibt am Standesamt“ (FE in FG1:63).

Erst im Zuge des Scheidungsprozesses, so erzählen vor allem die geschiedenen Personen⁴, hätten sie sich aktiv mit dem Thema auseinandergesetzt, sich für die rechtlichen Rahmenbedingungen und Regelungen interessiert und sich bei unterschiedlichen Quellen und Personen darüber informiert oder wurden von unterschiedlichen Personen (Freund:innen, Anwält:innen, Berater:innen, etc.) aufgeklärt oder auf bestimmte Ansprüche hingewiesen. Die dann „im eigenen Interesse“ (FC in FG1:4) eingeholten oder im Verfahren erhaltenen Informationen waren für manche dennoch sehr überraschend, verunsichernd, nicht hinreichend klar, nicht unbedingt verständlich, und der juristische und richterliche „Interpretationsspielraum“ (FA und FC in FG1:24 und 8) erschien groß (vgl. Kapitel 5.1.2). Die Diskussionen zeugen vom Informationsbedarf und der Unsicherheit der geschiedenen Personen, vor allem dann, wenn die Trennung vom Ex-Partner oder der Ex-Ehepartnerin ausgegangen war, aber auch von deren Erstaunen über manche Regelungen und Ansprüche sowie über die Handhabung des Rechts vor Gericht, durch Anwält:innen und durch Richter:innen.

Konkret besteht aus Sicht der verschiedenen Diskutant:innen in der Bevölkerung Unwissen über Fürsorge- und Beistandspflichten und -rechte, über Vertragsgegenstände einer Ehe und mögliche Scheidungsfolgen, über Ansprüche, über Anträge und Klagen, die während eines Scheidungsprozesses eingebracht werden können, und dementsprechend fehle Wissen über Verschulden und Eheverfehlungen sowie über dessen Grenzen: „wo fangt das an, wo hört das

⁴ Zu bedenken ist, dass viele der teilnehmenden Betroffenen – entgegen der Scheidungsstatistik (vgl. Kapitel 3.3) – sehr strittige Verfahren abseits des eigentlichen Scheidungsverfahrens (das sogar manchmal einvernehmlich abgeschlossen wurde) durchlaufen zu haben scheinen, und zwar was Unterhalt, Kontaktrecht und Obsorge betrifft, und für die Betroffenen haben diese letztendlich eine gute Scheidung verhindert, was sie auch zur Teilnahme an der Studie motiviert haben könnte.

auf“ (FA in FG1:31). Festgestellt wird in einer Diskussion außerdem, dass die beiden Partner:innen häufig auch nichts über deren gegenseitigen Vorstellungen zu einer Ehe wüssten:

„[Obwohl es] eine Bestimmung gibt, die lautet, du sollst im Einvernehmen deine Ehe gestalten. Jetzt gibts aber verschiedene Ehen. Wenn zwei sagen, heiraten, kann sich der eine denken, super, wir haben keine Kinder, wir werden viel verdienen, Karriere machen, super Urlaube machen, schickes Gewand, und der andere denkt sich, das wird lässig, drei Kinder, ein Kombi, ein Hund und ein Haus am Land. Beides ist eine zulässige Ehe, die zwei werden nicht zusammenkommen, wenn sie nicht drüberreden. Und, das tut man aber meistens nicht. Und das wär glaub ich einmal das Wichtigste.“ (RG in FG7:21)

Eine Scheidung wird in den Diskussionen als ein Ereignis dargestellt, das mit negativen Konnotationen behaftet ist, mit sehr vielen Veränderungen und Herausforderungen für die Betroffenen einhergeht, mit dem sich aber viele unterschiedliche Berufsgruppen tagtäglich professionell beschäftigen. Die unterschiedlichen Gruppen, deren Perspektiven in dieser Studie Eingang fanden, diskutieren eine Scheidung in den Fokusgruppen dementsprechend auch eher per se als nichts Gutes und als Übel, das aber in manchen Fällen und unter bestimmten Umständen in Kauf genommen, notwendig oder auch gewollt sein kann.

5.1.2 ...bietet Interpretations- aber auch Handlungsspielraum

Die Vorgänge vor Gericht während des Scheidungsprozesses und Erfahrungen mit unterschiedlichen beteiligten Personen evozieren unter den geschiedenen Personen etliche Erinnerungen und Diskussionen (vgl. dazu auch Kapitel 5.2.3). Diese kreisen vor allem um die Erfahrungen mit vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten scheidungsrechtlicher Belange durch unterschiedlichste Akteur:innen, aber auch um Erfahrungen mit unterschiedlichen Persönlichkeiten. Einige der geschiedenen Personen fühlten sich durch die erlebte, fehlende Eindeutigkeit rechtlicher Regelungen und den damit zusammenhängenden „Interpretationsspielraum“ (FA und FC in FG1) verunsichert. Einer Frau fehlte

„eine Quelle, das ist gängiges Recht, das kannst du durchsetzen, das steht dir zu und da gibts keinen Interpretationsspielraum. Weil, selbst wenn's geheißen hat, das und das steht dir zu, heißt's dann, naja, aber momentan wird das so gehandhabt und das wird so gehandhabt, das war für mich immer ein bissl unsicher alles.“ (FC in FG1:17)

Am Gericht erschien es ihnen „willkürlich“ (FE und FC in FG1) zu sein, was besprochen wurde und wie Scheidungsrecht ausgelegt wurde, sowohl von Richter:innen als auch von Anwält:innen, wenn diese die scheidungsrechtlichen Regelungen unterschiedlich interpretiert hatten und die aktuelle Judikatur unterschiedlich für ihre Argumentationen oder ihre Entscheidungen heranzogen. Manche Gesetze und Entscheidungen erschienen den geschiedenen Personen daher als „sehr schwammig“ (MC in FG3:57 oder FA in FG1:31), Verhandlungen wenig „standardisiert“ (FD in FG1:12) und eher wie ein „Kaffeehaustratsch“ (FE in FG1:9). Manche hätten sich „mehr Standardisierung gewünscht, was da wirklich besprochen wird“ (FE in FG1:9), oder, „dass es vom Gericht eine standardisierte Vorgabe gibt, dass Dinge, was gemeinsame Aufteilung des Vermögens anbelangt und Kinder und Unterhalt für die Kinder“ (FD in FG1:12).

Unter den Familienrichter:innen wurde der Spielraum im Scheidungsrecht in den Diskussionen inhaltlich deutlich anders relevant und thematisiert. Während sich die geschiedenen Personen mehr Standardisierung im Verfahren und klarere rechtliche Vorgaben und Regelungen

wünschten, wurde unter den Familienrichter:innen der ihnen zur Verfügung stehende Handlungsspielraum im Rahmen ihrer Manuduktionspflicht (Anleitungspflicht) im Scheidungsrecht sehr geschätzt: dass es „viele Möglichkeiten gibt, in eine Richtung zu lenken, den Ball ein bissl flach zu halten und nicht nur juristisch zu sehen“ (RF in FG7:28), dass „wir das Scheidungsverfahren in der Hand haben“ (RD in FG6:48), sowohl was Verfahrensabläufe und Termingestaltung als auch was Anleitungen, Anweisungen und Entscheidungen betrifft. Einer der teilnehmenden Richter findet „diese Anleitungspflicht und diese Niederschwelligkeit im Familienrecht ganz ganz was Wichtiges, weil es einfach Prozesse und Verfahren sind, die Menschen mehr betreffen als manch andere Verfahrensarten, die es gibt“ (RF in FG7:27).

Der Handlungsspielraum wird von Familienrichter:innen auch deshalb positiv hervorgehoben, weil er erlaubt, als Richter oder Richterin eine „Vermittlungsposition“ (RF in FG7:20) einzunehmen, den Parteien „die Möglichkeit zu geben, sich zu entwickeln während dieses Verfahrens, etwas auszuprobieren, Sicherheit zu gewinnen, wie es wirklich ausschauen könnte“ (RG in FG7:52) und sich als Richter:in „die Parteien ganz unvoreingenommen anzuhören und das zu würdigen“ (RF in FG7:27). Allerdings werden auch die damit einhergehenden Herausforderungen diskutiert, sich im Rahmen des Verfahrens ein möglichst unvoreingenommenes und umfängliches Bild zu machen, über weniger Hintergrundinformationen zu verfügen im Vergleich zu Anwält:innen und sich dennoch an den Bedürfnissen der Menschen orientieren zu wollen. Außerdem sei es oft schwierig, komplexe Regelungen und „diese ganzen juristischen Feinheiten“ (RF in FG7:27) so zu erläutern, dass es von den Parteien auch verstanden werden kann, vor allem dann, wenn diese eine andere Erstsprache als Deutsch sprechen oder emotional zu sehr belastet sind.

5.1.3 ...trifft auf und erzeugt Emotionen

Für die geschiedenen Personen, sowohl für Frauen als auch für Männer, geht die Darstellung der eigenen Erfahrungen mit Scheidung in den Diskussionen grundsätzlich mit negativen und belastenden Gefühlen einher. In den Diskussionen sind diese deutlich spürbar und es wird ihnen Ausdruck verliehen, teils sehr explizit, teils mit sarkastischen Bemerkungen und Formulierungen. Sie berichten von ihrer Scheidung als „Albtraum“ (MC in FG3:4), von „schmerzvollen“ (FE in FG1:9), „verletzenden“ (FF in FG2:45), „schlimmen“ (MB in FG3:3) und „nicht sehr einfachen“ (FD in FG1:5) Scheidungsverhandlungen, in einer Situation, wo „man dem anderen am liebsten was nachhauen würd und nicht mehr sehen will“ (FC in FG1:62), wo man „sauer“ (FF in FG2:8) ist, weil man verlassen wurde, aber dennoch beschuldigt und „mit Dreck beworfen“ wird, wo man „aus Gekränktheit über etwas streitet, was überhaupt kein Vertragsgegenstand ist, [...] ewige Liebe, Emotionen“ (FJ in FG2:17), oder wo man „Angst“ (MC in FG3 oder FG in FG2) hat, dass bestimmte Verhaltensweisen oder Aussagen „negativ ausgelegt“ (MC in FG3:116) werden oder man bedroht wird davon, „alles zu verlieren, also eigentlich meine Existenz“ (FG in FG2:42).

Die geschiedenen Personen berichten aber auch von dem „sehr befreienden“ (FH in FG2:41) Gefühl, als sie wieder ihren ledigen Namen angenommen hatten, ebenso vom Gerichtstermin, der als „irrsinnig befreiend“ (FE in FG1:9 und 57, auch FC in FG1:60) erlebt wurde und von den Gefühlen nach der Scheidung: „Gottseidank ist es vorbei und ich will nix mehr hören und nicht mehr sehen“ (MC in FG3:116). Die Scheidungsprozesse fanden zudem nicht nur vor Gericht, sondern auch innerhalb der jeweiligen Partnerschaft statt, betrafen auch familiäre und

freundschaftliche Netzwerke – vor allem wenn Prozesse zum Feststellen des Verschuldens geführt wurden –, und führten zu „neuen Lebensumständen“, einem „neuen Lebensmodell“ (FC in FG1:26) oder einem „neuen Leben“ (FD in FG1:5). Die geschiedenen Personen berichten von unterschiedlichsten Akteur:innen (Anwält:innen, Mediator:innen, Psycholog:innen, Kinesiolog:innen, bis hin zu Buchautor:innen), die sie in diesem Prozess unterstützten, ihnen beistanden und ihnen halfen, sachlich und ohne „Drama“ (FE und FC in FG1:9 und 35) und Emotionen eine Scheidung herbeizuführen. Wenn Kinder im Spiel waren, berichten manche der geschiedenen Personen sich bemüht zu haben, die Paarebene von der Elternebene zu trennen, „die Kinder bis zu einem gewissen Grad aus dem Ganzen rauszuhalten“ (FC und FA in FG1:26 und 27) oder „außen vor zu halten“ (FH in FG2:39); versuchten, Gefühle wie Schmerz, Zorn und Wut zu bewältigen, „diese persönliche verletzte Ebene, auf die Seite zu schieben“ (FC in FG1:26), versuchten, sie kindgerecht und mit Unterstützung von Psycholog:innen über die Situation zu informieren, aus Sorge um die Kinder, um sie bestmöglich zu schonen und für sie den Scheidungsprozess so angenehm wie möglich zu machen.

Emotionale Aspekte einer Scheidung wurden auch unter Berater:innen intensiv thematisiert und diskutiert. Sie betonten dabei ihre zentrale Rolle als Berater:innen, Mediator:innen oder Psycholog:innen für diese Aspekte eines Scheidungsprozesses und deren Anerkennung und Aufarbeitung, vor allem dann, wenn das vor Gericht verhandelte und ausgesprochene Recht nicht der „Hoffnung auf Gerechtigkeit“ und auf einen dort stattfindenden „Heilungsprozess“ (BA in FG4:11) seitens der Personen in Scheidungsprozessen entspricht. Unter anderem wurde diskutiert, dass für Frauen die mangelnde Anerkennung von deren jahrelanger Sorgearbeit inklusive entsprechender ökonomischer Einbußen belastend sein könne, und dass es für Männer eher ein „emotionales Problem“ (BJ in FG5:49) darstellen könnte, dass die beteiligten Akteur:innen in familienrechtlichen Verfahren überwiegend weiblich seien. Zwei Menschen, die völlig unterschiedliche Standpunkte hätten, seien für Mediator:innen das „tägliche Brot“ (BB in FG4:36). Verschiedenste Gefühle, die in diesem Prozess auftreten – schlechtes Gewissen, Reue, Wut, Enttäuschung, Schmerzen durch Verletzungen und Kränkungen – könnten in einem beratenden Setting besser bearbeitet und gelöst werden, damit Menschen langfristig „zufrieden“ (BB in FG4:36) und „im Gleichgewicht“ (BE in FG4:20) sein können:

„BF: damit die zwei weniger den Konflikt sehen und mehr in die Zukunft schauen und versuchen Lösungen zu finden. Das wär das wichtige. Die sind oft so drin in ihren Schmerzen und Kränkungen dass sie das gar nicht merken, dass sie da in etwas geschleppt werden, das sie nur noch fertiger macht. Und ihnen nix nutzt auf lange Sicht. Ich hab nur nicht wirklich eine Ahnung auf welche Art.“

BB: Das ist auch ein Dschungel auch ein bisschen, und jetzt aus Sicht der Betroffenen gibts nur den Wunsch, das irgendwie loszuwerden,, diese belastende Situation der Betroffenen gibts nur den Wunsch das irgendwie loszuwerden diese belastende Situation und das irgendwann weiterzugeben, der das dann für sie löst, das spielt natürlich den Anwältinnen in die Karten auch, [...] in einer Situation wo sich schon höchst emotionalisiert sind und in einer Krise sind, gut entscheiden, welche Stelle da eine geeignete ist, und welchen Weg sie gehen wollen.“ (FG4:27-28)

Nach Wahrnehmung der Berater:innen wenden sich scheidungswillige oder zur Scheidung gezwungene Personen in ihrem Wunsch, diese belastende Situation zu lösen, jedoch vor allem an Anwält:innen, die die rechtliche Beratung durchführen, allerdings keine geeignete Stelle sind, Emotionen und Konflikte aufzuarbeiten. Damit neben den emotionalen auch die rechtlichen Scheidungsfolgen berücksichtigt werden, ist aus Sicht der Berater:innen die

Familienberatung bei Gericht, also eine Kombination von rechtlicher und psychosozialer Beratung, von zentraler Bedeutung und wäre zu fördern (vgl. Kapitel 6.2).

Die diskutierenden Familienrichter:innen sind sich des emotionalen Prozesses, der parallel zu dem gerichtlichen Verfahren abläuft, bewusst. Sie berichten von ihren Wahrnehmungen und von ihren Strategien im Umgang mit den emotionalen Aspekten eines Scheidungsverfahrens, wie Rache, Kränkung, Verletzungen oder Schuld. Der Tenor lautet auch in dieser Gruppe, dass ein Gericht kein geeigneter und nicht der „richtige“ (RC und RB in FG6:8 und 19) Ort, der „völlig falsche Schauplatz“ (RE in FG7:9) und die „falsche Adresse“ (RA in FG6:7) ist, um den „psychodynamischen Prozess“, „Magengeschwüre“ (RA in FG6:7 und 23) und die emotionalen Aspekte einer Scheidung ausreichend zu würdigen und aufzuarbeiten. Sie plädieren ebenfalls dafür, die emotionalen Konflikte, das „erbitterte Streiten“ (RC in FG6:8) und die Aufarbeitung der „darunter liegenden Kränkungen“ an andere Stellen und Ort auszulagern. Vorgeschlagen werden hierfür vielfältige Möglichkeiten wie eine Therapie, Mediation oder ein Tagebuch. Manche berichten davon, dies auch in den Verhandlungen selbst zu thematisieren, andere vermeiden aber, es anzusprechen oder gar zu empfehlen.

Dennoch müssten sich Richter:innen „systembedingt“ (RG in FG7:22) auch mit emotionalen Aspekten des Scheidungsprozesses auseinandersetzen und diese zu einem gewissen Grad in der Verfahrensgestaltung berücksichtigen. Um bestmöglich zu vermeiden, dass „viel Porzellan zerschlagen“ wird (RB und RD in FG6:19 und 28), sind die Strategien dafür vielfältig. Manche berichten davon, aufgrund der emotionalen Situation eines zu scheidenden Paares vor Gericht und dem „Rachebedürfnis im ersten Schock“ (RE in FG7:9), die terminliche Gestaltung der Tagsatzungen danach auszurichten: „Ich mach keine langen Verhandlungen, üblicherweise ist nach einer Stunde Schluss bei mir und dann geb ich den Leuten drei, vier Wochen zum Nachdenken“ (RA in FG7:7). Andere erzählen von ihrer Strategie, über die Anleitung, die Sitzordnung bei den Tagsatzungen oder über die Formulierungen in Klagen oder im Protokoll emotionale Vorgänge zu berücksichtigen bzw. zu kanalisieren. Sie vermeiden bspw. Parteieneinvernahmen, weil da erneut Verletzungen passieren können, die dann in Form des Protokolls oder dem Urteil auch öffentlich werden, oder ermöglichen bei Tagsatzungen eine freie Platzwahl. Wenn Gefahr besteht, dass Emotionen nicht nur in verbalen Äußerungen, sondern in körperlicher Gewalt Ausdruck finden (siehe Kapitel 5.1.4) wird versucht, dies in der räumlichen Organisation der Termine bei Gericht zu berücksichtigen (wie z. B. RB in FG6:56). Das Verschulden festzuschreiben - so wird angenommen – helfe jedenfalls nicht, mit einer Verletzung oder der Zerrüttung der Ehe „Frieden zu schließen“ (RC in FG6:16, vgl. dazu auch Kapitel 5.3.2). Familienrichter:innen selbst (siehe Kapitel 5.2.3) beziehen sich in den Diskussionen und Erzählungen über ihre Wahrnehmungen, Handlungen und Entscheidungen oft auch auf ihre eigenen Emotionen, ihr „Gefühl“ und ihr „Empfinden“ der „Stimmung“. Auch das ist also ein wichtiger Teil eines Scheidungsprozesses vor Gericht. Hier ein exemplarischer Diskussionsverlauf aus einer Fokusgruppe:

„RC: Nicht oft, aber hin und wieder, dass ich dann wirklich das Gefühl hab, da ist eine Kränkung da und die Menschen erwarten sich vom Scheidungsverfahren, dass das irgendwie bearbeitet wird. Und da, also, ein Scheidungsverfahren habe ich im Kopf, da ging es gar nicht um den Unterhalt, die wollte gar keinen Unterhalt, aber die wollte trotzdem, das am Papier haben, dass der Mann schuld ist an der Zerrüttung der Ehe. Und da denke ich mir dann wirklich, das ist glaube ich der falsche Ort, mit dem seinen Frieden zu schließen. Das funktioniert glaube ich, nicht über ein Gerichtsurteil.“

RD: Ja also [...] ich glaube, dass solche Dinge wie die RC sagt also in Wirklichkeit in einer Therapie bearbeitet gehören, aber das anzusprechen ist halt überhaupt schwierig, versuche ich zu tun, wenn es irgendwie vom Setting her passt und von der Stimmung her passt, aber dazu kann man natürlich niemanden verpflichten und der Großteil wird es nicht machen.“ (FG6:16-17)

Die geschiedenen Frauen fühlten sich manchmal in Verfahren von juristischen Akteur:innen jedoch nicht ernstgenommen, bspw. in Bezug auf ihre Anliegen rund um den Unterhalt (siehe auch Kapitel 5.3.3). So erzählt z. B. FH in FG2, bei der es nicht „um viel Geld gegangen ist, und das ist etwas, was sowohl den Anwälten als auch den Familienrichterinnen egal ist, [...] das wird nicht besonders ernst genommen, weil, ist es die Mühe wert, weil, du wirst doch eh nicht viel rauskriegen“ (FH in FG2:18). Die Erfahrungen von geschiedenen Männern vor Gericht betreffen eher Verhalten konkreter Richter:innen (siehe Kapitel 5.2.3), den Wechsel von Richter:innen aufgrund jahrelanger Verfahren, aber vor allem von der Erfahrung, dass deren Anliegen, mehr Kontakt zu den Kindern zu haben und mehr Anteil an Obsorge zu übernehmen, nicht entsprechend gewürdigt worden ist (siehe Kapitel 5.3.4), die Verfahren in die Länge gezogen hat und zur Erkenntnis führte: „Das funktioniert nicht. Das ist sehr viel Frust, den man da aushalten muss“ (MA in FG3:99).

5.1.4 ...vor dem Hintergrund oder als Verursacher struktureller Ungleichheiten?

Aus den Diskussionsverläufen und -inhalten werden viele gesellschaftlich relevante und strukturelle Ungleichheiten ersichtlich, die vorwiegend auf der Strukturkategorie Geschlecht basieren und Partnerschaften, Ehen, Scheidungsprozesse und tatsächliche Scheidungsfolgen der Ehepartner:innen maßgeblich prägen (vgl. dazu auch Kapitel 3.1 und 3.2). Die meisten Diskutant:innen gehen davon aus bzw. beziehen sich in ihren Diskussionsbeiträgen darauf, dass Männer die ökonomisch Stärkeren seien, schon bei Eheschließung, Frauen die ökonomisch Schwächeren. Frauen hingegen würden ein höheres Ausmaß an Zeit in die emotionale und alltägliche Versorgung einer Partnerschaft bzw. einmal gegründeten Familie investieren, und werden infolgedessen auch in einer stärkeren Position als Männer gesehen, was die Beziehung zu den Kindern und das Wissen über deren Bedürfnisse und Wohlergehen betrifft. Vor diesem Hintergrund scheinen auch die meisten Ehen der teilnehmenden Geschiedenen geschlossen worden zu sein. Diese Ungleichheiten dürften auch unterschiedliche Benachteiligungen in der Rechtspraxis mit sich bringen und sich dadurch potentiell verschärfen:

In den Diskussionen ist sehr häufig die Ungleichheit in ökonomischem Kapital und in der damit zusammenhängenden ungleichen Handlungsfähigkeit der Ehepartner:innen, sowie die ungleiche Bewertung von Erwerbsarbeit und von Fürsorgearbeit im Scheidungsverfahren Thema. Die Varianz in Bezug auf die Erwerbstätigkeit unter den teilnehmenden geschiedenen Frauen war grundsätzlich sehr groß: Manche berichteten, dass sie sehr bald nach Geburt der Kinder wieder Vollzeit oder in hoher Teilzeit gearbeitet hatten (z. B. FH oder FK in FG2), oder auch der besserverdienende Part in der Ehe waren (bspw. FA in FG1). Andere wiederum waren während der gesamten Ehe nicht erwerbstätig (z. B. FG in FG2) und verfügten dementsprechend über keine eigenen finanziellen Mittel oder hatten für lange Phasen aufgrund der Kinder ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen oder waren mit wenigen Stunden in Teilzeit erwerbstätig (z. B. FC in FG1 oder FK in FG2) und hatten daher weniger finanzielle Handlungsfähigkeit.

Diese Aufteilung wurde mehr oder weniger explizit in diesen Ehen zwischen den beiden Partner:innen beim Übergang zur Elternschaft so vereinbart, ohne dass sich die Frauen der Folgen im Falle einer Scheidung in Bezug auf den nachehelichen Unterhalt und den finanziellen Ausgleich der Fürsorgearbeit bewusst gewesen zu sein schienen bzw. deren Ehemänner dafür die Verantwortung übernommen haben (vgl. Kapitel 5.3.3). Deren prekäre finanzielle Situation wurde auch in deren Scheidungsverfahren relevant, wenn bspw. ein Verfahren lange dauert: „ich hab die Kinder und mich mit einem Teilzeitjob ernährt und meine Ersparnisse aufgebraucht. Es ist, wenn man der finanziell Schwächere ist, und man möchte das durchkämpfen, sehr sehr schwer“ (FF in FG2:8). Auch was die Kosten für Anwält:innen betrifft, seien Frauen in der schwächeren Position, wenn sie weniger über Geld verfügen und sich dann bspw. „zweieinhalb Jahre allein vertreten, weil ich natürlich auch gar keine finanziellen Mittel hatte“ (FG in FG2:3), oder die Suche nach Anwält:innen nur eingeschränkt möglich ist, wie der folgende Diskussionsverlauf zeigt:

„E: Aber das ist auch ein häufiges Vorgehen, das einer die Top drei zum Erstgespräch abklappert und damit ist der Anwalt conflicted und kann nicht mehr vertreten, das heißt, wenn man sagt, [XXX], will ich ja nicht auf der Gegenseite haben, geh ich einmal hin, lass mich beraten und damit kann sich die Frau nicht mehr von ihr vertreten lassen.“

A. Aber auch dazu, aber man muss ja [XXX] trotzdem zahlen und da fängt die Geschichte schon an, immer wenn so ein wirtschaftliches Ungleichgewicht ist, meinem Mann ist es wurscht, der schreibt den Anwalt ab, das ist ein Freund von ihm und der macht das einfach.“ (FG2:27-28)

Die negativen Folgen des ökonomischen Ungleichgewichts und des mangelnden Ausgleichs der Fürsorgearbeit werden aber auch in der drohenden Altersarmut verortet: „das ist der größte Reinfeld für Frauen, die [...] einen gut bezahlten Teilzeitjob haben, ich habe trotzdem dann eine Teilzeitpension, habe vier Kinder großgezogen und er hat eine Vollzeit-Pension auf einem Level das er nur erreichen konnte, weil ich Teilzeit gearbeitet habe, ich arbeit mittlerweile wieder Vollzeit, ja, [aber das] ist unter jeder Sau“ (FH in FG2:4). Diese Altersarmut wird aber nicht nur der langen Teilzeiterwerbstätigkeit oder dem fehlenden Automatismus beim Pensionssplitting, sondern auch dem Scheidungsrecht selbst angelastet:

„Was mich verwundert, bei den Diskussionen, die ja geführt werden in den Medien, über die Altersrente, die Frauenarmut, wundert mich, dass bei jedem Artikel wo das thematisiert wird, warum Frauen so wenig Pension haben, wird nie thematisiert, dass die Grundlage ja das Unterhaltsrecht schafft, das Familienrecht ist ja die Grundlage, warum wir so schlecht dastehen. Und das wird in keinem Artikel thematisiert, dass die Schuld im Familienrecht mitträgt, weil das Familienrecht könnte das ausgleichen, diese Ungerechtigkeiten, und es tut es aber nicht bedingungslos“ (FG in FG2:51).

Einzelne Teilnehmer:innen berichten in den Diskussionen über gegenteilige Erfahrungen, aufgrund ihrer dem bzw. der Partner:in ähnlichen ökonomischen Ausgangslage, zumindest bei Eheschließung oder zumindest bis zum Übergang zur Elternschaft, aber auch danach als Elternpaar. Strukturelle Ungleichheiten werden aber dennoch reproduziert, z. B. wenn sich Frauen als „in einer sehr glücklichen Lage“ sehen und sich „auch privilegiert fühlen“ (FA in FG1:75), die sich als ökonomisch stark oder gar stärker in einer Partnerschaft darstellen, sich „in einer privilegierten Situation“ verorten, weil sie in ihrer Ehe nicht vom Partner „verprügelt“ (FC in FG1:62) wurden; auf Vermögen, wie einem Haus, „verzichten, wenn sie grundbücherlich nicht eingetragen sind, und sagen, naja, das Haus gehört ja ihm“ (BI in FG5:31); oder, wenn nicht mehr strukturelle Ursachen für Ungleichheiten herangezogen werden, sondern die individuelle Verantwortung der Frauen dafür und entsprechend positiv hervorgehoben wird, dass „die Frauen beginnen mehr auf ihr Geld zu achten, und das ist gut

so“ (FE in FG1:76). Dementsprechend bringen manche auch Ratschläge an Frauen in die Diskussion ein, bspw., dass Frauen nicht heiraten, bzw. keine Kinder bekommen sollten oder früher nach einer Geburt eines Kindes wieder und dann mehr erwerbstätig sein sollten und nicht auf Berufstätigkeit und ökonomische Absicherung verzichten sollten. Vereinzelt wird in die Diskussion der Vorschlag eingebracht, dass Fürsorgearbeit auch vom Mann übernommen werden sollte, um langfristigen ökonomischen Ungleichheiten vorzubeugen und für den Fall einer Scheidung zu vermeiden. Diesbezüglich thematisieren manche auch, dass in ihrem Umfeld Veränderungen in der Arbeitsaufteilung und in diesen Ungleichheiten zu beobachten sind.

Aus Sicht der geschiedenen Männer zeigt sich die strukturelle Benachteiligung in ihrer daraus resultierenden schwächeren Position, was die Obsorge und das Kontaktrecht nach der Scheidung betrifft, weil alle teilnehmenden Männer ihre Erwerbstätigkeit trotz Kinderbetreuungspflichten beibehalten haben, durchgehender für die ökonomische Versorgung der Familie hauptverantwortlich waren – im Gegensatz zu ihren Ehefrauen – und weniger Zeit in die Eltern-Kind-Beziehung investiert haben. Häufig sehen sie selbst den Grund dafür in ihrem besseren Verdienst, der sie meist in die Erwerbsarbeit drängt, und in der damit zusammenhängenden, ungleichen Aufteilung von Erwerbsarbeit und Fürsorgearbeit. Diese scheint aus ihrer Sicht ebenfalls mehr oder weniger explizit im Einvernehmen mit den Ehefrauen realisiert worden zu sein, ohne allerdings die Folgen einer Scheidung im Blick zu haben. In manchen Fällen beruhte diese Arbeitsteilung jedoch nicht mehr auf gegenseitigem Einvernehmen, sondern eher auf einem einseitigen Wunsch. So erzählt z. B. dieser Mann von dieser Erkenntnis mit folgenden Worten: „im Nachhinein gesehen war das nicht gut, weil ich mehr arbeiten gegangen bin, aber sie wollte ja auch nicht. Weil es einfach finanziell lukrativer war, wenn ich arbeiten geh“ (MD in FG3:15). Im Scheidungsverfahren selbst setzt sich diese strukturelle Benachteiligung fort in der Wahrnehmung der Männer, dass sie „keine Lobby“ hätten (MC und MB in FG3:102f) und grundsätzlich in einer schwächeren Position seien, was die Beziehung und den Kontakt zu ihren Kindern betrifft (vgl. Kapitel 5.3.4). Sie berichten von dem „Gefühl, dass man als Mann sofort, dass man so anfangt [zeigt beide Hände auf unterschiedlichen Ebenen], man ist immer in der Bringschuld“ (MD in FG3:5) oder dass sie „von Anfang an so einen Schlechtpunkt auf mir kleben gefühlt“ (MC in FG3:9) hätten.

Inwieweit nun die Ursachen für diese Wahrnehmung der Benachteiligung im Scheidungsverfahren in der Arbeitsaufteilung während der Ehe oder im Scheidungsrecht und in der Scheidungspraxis zu suchen ist, inwieweit Männer „selbst schuld“ (MB in FG3:110) seien und selbst entgegenwirken könnten, wird unter den teilnehmenden Männern ebenfalls intensiv diskutiert. Über das Ausmaß an negativen Erfahrungen und über deren Ursachen treten unterschiedliche Positionen zutage, wenn bspw. auch eingebracht wird, dass „jedes Gesetz, das gefühlt Männern auf den Kopf fällt, mit einer Mehrheit von mindestens 60 bis 70 Prozent von Männern beschlossen worden ist“ (MB in FG3:106). Auch die Frage, inwieweit gleichteilige Obsorge nach der Ehe nicht an gleiche Aufteilung der Betreuung während der Ehe geknüpft werden sollte, wird kontrovers diskutiert (vgl. Kapitel 5.3.4).

Sowohl unter Männern als auch unter Frauen werden vorherrschende „moralische Vorstellungen“ (FE in FG1:21) „Schubladen“ (MD in FG3:10) entlang von Geschlecht und eine fehlende Sensibilisierung seitens der beteiligten juristischen Akteur:innen thematisiert. Frauen erlebten, dass beratende Akteur:innen „schnell auf seiner Linie“ (FD in FG1:20) waren, oder

dass von Richter:innen „immer nur seine Karriere und Erwerbsarbeit gesehen wurde, dass das wichtig ist“ (FG in FG2:61); Männer betonen, dass der Großteil der im Verfahren involvierten juristischen, beratenden und therapeutischen Akteur:innen weiblich waren und deren Handlungen, Verhandlungsstrategien, Auslegungen, Argumentationen und Entscheidungen also von Geschlechtsrollenvorstellungen geprägt wahrgenommen wurden. Beide Gruppen plädieren in den Diskussionen daher dafür – wenngleich aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen und Wahrnehmungen –, dass hier auf mehr Gleichgewicht geachtet wird und stereotypische Bewertungen stärker hinterfragt werden.

„Dass das nicht immer ganz wertfrei ist, das war schon ein bissl mei- und deshalb war's sicher gut, dass da immer Mann und Frau, wobei da natürlich dieses ganzen psychologischen Berufe sehr frauendominiert sein, das ist die andere Seite, dass das schwierig ist, dass man da, bei mir ist drinnen gestanden, wirkt emotional, bei einem Mann wird das dann oft so negativ bewertet, wenn man emotional wird, ja, dabei ist Emotion zu zeigen was Natürliches, was Gsundes, und sollt aber nicht bewertet werden, aber da sind so viel gesellschaftliche Glaubenssätze da, wenn da eine Frau einem Mann zwischen die Füß haut, sagt man toughe Frau, würd ein Mann eine Frau jetzt nur blöd anreden oder vielleicht handgreiflich werden, was eh nicht geht, werden ganz andere Stereotypen in unserem Kopf auch bedient von Haus aus.“ (MD in FG3:10)

Die teilnehmenden Berater:innen, die überwiegend weiblich waren und zumeist in der (psychosozialen und rechtlichen) Eltern-, Familien- und Scheidungsberatung tätig, berichteten, dass sie vor allem von Frauen kontaktiert würden. Auch sie beziehen sich in den Diskussionen häufig auf gesellschaftlich-kulturelle Wertvorstellungen und strukturelle Probleme, allen voran „patriarchale Strukturen“ (BA in FG4), die Frauen benachteiligen würden, durch den Unterschied in der durchschnittlichen Höhe der Gehälter und Pensionen zwischen Männern und Frauen, den Unterschieden in der Verantwortung für Kinderbetreuung, die hauptsächlich Frauen zugeschrieben wird, aber auch deren nachteilige Situation für Frauen in armutsgefährdeten oder von Armut, Migration oder Flucht betroffenen Familien, bei nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft oder nicht-deutscher Erstsprache. Berater:innen gehen auch am ausführlichsten von allen Gruppen auf Gewalterfahrungen von Frauen ein. All diese Faktoren werden in ihren Auswirkungen auf Scheidungsverfahren und Scheidungsfolgen diskutiert, bspw. wenn im Scheidungsverfahren die Fürsorgearbeit von Frauen zu einem „Ungleichgewicht“ (BI in FG5:25) und einer „Waffenungleichheit“ (BA in FG4:9) führt; wenn diese nicht ausreichend im Scheidungsrecht berücksichtigt werden; wenn aufgrund der ökonomisch nachteiligen Situation von Frauen der Zugang zu einer Rechtsvertretung für sie erschwert ist; oder wenn Frauen aufgrund dieser kulturellen Vorstellungen auf Rechte verzichten oder sich nicht anwaltlich vertreten ließen. Die Berater:innen verweisen diesbezüglich auf ihre Erfahrungen mit Anträgen auf Verfahrenshilfe, die sie versuchen „durchzubringen“, die jedoch, „wenn's keine Gewaltbetroffenheit gibt, kaum eine Chance“ auf Bewilligung hätten (BA in FG4:10).

Werden Beziehungen geschieden, in denen die Frau ein Opfer von Gewalt ist oder war, werden strukturelle Ungleichheiten in besonderem Maße sichtbar und schlagend. Berater:innen sehen diese Situation auch teilweise in rechtlichen Regelungen nicht ausreichend berücksichtigt, bspw. wenn, trotz eines Betretungsverbotes und einstweiliger Verfügung gegen den Mann, die Frau dennoch im Scheidungsverfahren am Gericht mit diesem Mann zusammentrifft und es auch kein standardisiertes Sicherheits- und auch kein Schutzkonzept und keine juristische Prozessbegleitung für solche Situationen und für diese Betroffenen gibt. Bei Gewaltbetroffenheit würde sich die nachteilige Situation für Frauen

nochmals potenzieren, auch langfristig und in Zusammenhang mit anderen Rechtsmaterien (siehe Kapitel 5.3.5), wie die Erzählung des folgenden Falls zeigt:

„Diese Frau ist vor 20 Jahren einer Gewaltbeziehung entkommen, sie verletzt, Kinder sexueller Gewalt ausgesetzt, erfolgreich getrennt, eigenständig gelebt, war berufstätig, ist in Pension gegangen, hat aufgrund ihres niedrigen Einkommens aber Antrag auf Ausgleichszulage gestellt, Mann sollte ihr doch Unterhalt zahlen, weil nach dem Scheidungsverfahren wurde kein Unterhaltsverfahren durchgeführt worden, musste wieder sie mit dem Täter konfrontiert werden in einem Unterhaltsverfahren, weil sie sonst die nicht volle Ausgleichszulage zugestanden ist.“ (BA in FG4:21)

Auch die Benachteiligungen von Vätern und ihre Bedarfe an Beratung und Begleitung werden von Berater:innen in die Diskussionen eingebracht – wenngleich weniger intensiv. Strukturelle Ungleichheiten aufgrund von Sprache, Migration oder Kultur verhindern auch für Väter gleichen Zugang zu Informationen oder Rechtsbeistand. Auch strukturelle Ungleichheiten aufgrund von Geschlecht bzw. der damit zusammenhängenden ungleichen, elterlichen Verantwortung und Zeit, die für die Versorgung von und Pflege der Beziehung zu Kindern aufgebracht wird, wirken sich in Scheidungsverfahren geschlechtsspezifisch und oft negativ für Väter aus, obwohl „Väter schon ein viel größeres Interesse [haben] an der Betreuung auch nach einer Trennung teilzuhaben als noch vor 40 Jahren“ (BH in FG5:15). Väter würden sich auch tatsächlich mehr beteiligen, wie ein Mediator im Rückblick seiner Berufserfahrung erläutert:

„Nach 40 Jahren im Beruf, wir haben angefangen, dass Väter ums Kontaktrecht kämpfen, da war früher immer die Red, ab wann kann ein Kind beim Vater übernachten, ohne dass es ums Leben kommt, die Linie war, naja, erste Volksschul sollte das Kind schon haben, und heute ist es schon selbstverständlich, wenn die Kinder zwei, drei sind und beim Vater übernachten können.“ (BJ in FG5:16)

Eine Beraterin plädiert diesbezüglich dafür, auch die Rollen von Vätern und deren Erfahrungen in Scheidungsverfahren mehr zu berücksichtigen, und „auch im juristischen Bereich arbeiten [muss], im rechtlichen Bereich, aber auch in der psychosozialen Arbeit, hinschauen, Männer und Väter auch begleiten in diesem Prozess, auf ihre Rechte und auch Verpflichtungen, aber auch in ihren Rollen, was sie für die Kinder wirklich bedeuten“ (BD in FG4:18). Außerdem wird unter Berater:innen diskutiert, inwieweit beteiligte Akteur:innen im Scheidungsverfahren, die großteils weiblich zu sein scheinen, Ungleichheiten reproduzieren und die von Männern empfundenen Ungerechtigkeiten von Männern diesbezüglich gerechtfertigt seien. Dabei kommen die Diskutant:innen im Verlauf dieser Diskussion allerdings zu folgendem Schluss, nämlich, dass das Geschlecht der beteiligten Akteur:innen vor Gericht keine Rolle dafür spielen dürfte:

„BJ: [...] Das Familienrecht ist zutiefst weiblich geprägt, 70, 80 Prozent Richterinnen in der 1. Instanz, Familiengerichtshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Gutachterinnen, das ist für die Männer ein emotionales Problem.“

BI: Ich würde aber nicht sagen, dass nicht auch Frauen für Männerrechte eintreten, im Gegenteil.

BJ: Ich gebe das Erleben der Klienten wider, die sagen, begleiten wenigstens sie mich, dass ich nicht nur Frauen dorthin hab. [...] Ich kann auch nicht sagen, dass die Familienrichterinnen zu den Frauen helfen. Das kann ich nicht sagen, noch dazu sind das Frauen, die sich selber erhalten. Das ist schon ganz eine andere Situation als eine Richterin, die ganztags arbeitet und dann vielleicht noch zwei Kinder hat, die hat für die Sorgen der Mutter, die Hausfrau ist und Unterhalt will, nicht das super Verständnis.“

Bl: [...] Das kann man nicht auf die Geschlechterrollen fixieren. Und es waren auch schon Männer bei mir. Ganz wichtig, ist der Schutz des, der Schwächeren, in diesem Familienverband, und bei der Auflösung des Systems.

BG: Das kann ich auch unterstreichen, das wäre mich auch sehr wichtig, das festzuhalten, dass es nicht an Geschlechtern festzumachen ist.

BJ: Vielleicht neigen die Männer dazu, ihre schwächere Position nicht gerne zugeben zu wollen“ (FG5:49-54)

In beiden Fällen der Auswirkungen dieser strukturellen Ungleichheiten, sowohl was die eher finanziell nachteilige Situation oder Gewaltbetroffenheit von Frauen als auch was die eher nachteilige Situation von Männern in der zeitlichen Verfügbarkeit für ihre Kinder betrifft, sei oft eine rasche Entscheidung notwendig und erwünscht – so die Erfahrungen der Berater:innen, dies sei aber auch riskant. Eine Beraterin schlägt in Verfahren daher häufig folgenden Weg vor: „wir machen eine Regelung, haben einen Entwurf, aber, wir brauchen auch eine angemessene Überlegungsfrist, um vielleicht doch zu sagen, ich bin da in einer Ausnahmesituation gewesen, in der ich eigentlich nicht richtig entscheiden hab können“ (BC in FG4:34). Gefolgt wird im Allgemeinen der Prämisse, die Unterstützung und Hilfe suchende Person, sei es in der Beratung, Mediation oder im Notariat, als die schwächere Partei im Scheidungsverfahren zu begreifen, und diese entsprechen zu „schützen und versuchen hier auszugleichen“ (BC in FG4:34).

Erwähnt wird aber auch ein früheres Bewusstsein für und Wissen über die Auswirkungen dieser Ungleichheiten (vgl. Kapitel 5.1.3 zum fehlenden Wissen), dass „derjenige, der mehr Geld hat und sich bessere Anwälte leisten kann, [der ist, der] alles nur zu seinen Gunsten durchzieht“ (Bl in FG5:25). Von einem Teilnehmer in der Gruppe der Berater:innen wird auch die Eigeninitiative der Ehepartner:innen eingefordert: „Väter, kümmert's euch selber um die Kinder“ (BJ in FG5:16). An anderer Stelle werden auch Mütter in ihrer individuellen Verantwortung für ihre langfristige ökonomische Absicherung adressiert. Die meisten Diskutant:innen in der Gruppe der Berater:innen hinterfragen nicht die Ursachen für die unterschiedlichen Positionen von Männern und Frauen, sondern fordern vielmehr, dass die gesetzlichen Regelungen schwächere Parteien schützen und Nachteile ausgleichen sollten, wie diese Diskussion zwischen diesen Berater:innen exemplarisch zeigt:

„Bl: Ja, ich geb ihnen recht, das Recht steht dahinter, doch es gibt ganz viele Frauen, die darauf verzichten, vor allem wenn sie grundbücherlich nicht eingetragen sind, und sagen, naja, das Haus gehört ja ihm, und die sich nicht anwaltlich vertreten lassen, das kommt auch immer wieder vor. Natürlich kann man dann sagen, das ist deren Thema, aber es ist leider Fakt.

BJ: [...] Ich glaub, entweder ein Drittel oder ein Viertel der alleinerziehenden Mütter beantragt [Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss] nicht einmal, und da kann ich nur sagen, junge Damen, Geld aufheben auf der Straße tun wir schon noch selber. [...] Auf was Frauen alles verzichten, es gibt auch Männer, nur damit sie aus dieser Geschichte rauskommen, die sich Ehe nennt, es ist abenteuerlich. Aber ich kann die Leute nicht entmündigen. [...]

Bl: Die Frage ist immer, gehts um den Schutz des Schwächeren. Also Gesetze sollten die Schwächeren schützen grundsätzlich, so wie im Mietrecht, aus dem Arbeitsrecht und so weiter kennen.“ (FG5:31-33)

Auch unter Familienrichter:innen werden die ungleichen Ausgangspositionen und Handlungsspielräume der Frauen und Männer in Scheidungsverfahren diskutiert – in Bezug auf finanziellen Status und Vermögen, Gewalt, Sprache und Kultur –, die sich auch in der Verschränkung mit anderen Gesetzen oder Institutionen widerspiegeln (vgl. Kapitel 5.3.5),

diese fortsetzen oder gar verstärken. Deren Erfahrung nach führt die finanziell schwächere Position einer Frau (aufgrund langer Phasen ohne eigenes Einkommen) paradoxerweise in Scheidungsverfahren häufig dazu, dass Frauen, selbst wenn die Frauen die Scheidung initiieren, sich keine anwaltliche Vertretung aussuchen und leisten können, oder aber „nur um rauszukommen, auf alles verzichten wollen“ (RA in FG6:2). Selbst dieser Verzicht von der in diesem Fall schwächeren Frau führt zu problematischen Entwicklungen in Zusammenhang mit sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie der Mindestsicherung und der Witwenpension, weil der Anspruch nicht besteht, wenn nicht alle anderen Mittel, wie eben ein potentieller Ehegattenunterhalt, zuvor ausgeschöpft wurden.

Auch wenn Frauen aufgrund von Gewalt in einer schwächeren Position sind, sehen sich Richter:innen in einer nur bedingt gestaltbaren Situation. Sie berichten von der durch das Scheidungsrecht bedingten Notwendigkeit, dass „ich das dann unbedingt durchexerzieren muss mit dem Verschulden, obwohl manchmal Frauen sagen, ich mag nix mehr mit dem zu tun haben, ich mag verzichten, ich mag eine Ruhe haben“ (RF in FG7:27). Von Gewalt sehen Familienrichter:innen „zu 99 Prozent natürlich die Frauen“ als betroffen, was das Machtungleichgewicht in der Beziehung und in der Scheidung sehr deutlich machen würde. Familienrichter:innen berichten, in solchen Fällen „viel vorsichtiger“ (RD in FG6:54) zu agieren. Dies betrifft die Organisation des Ablaufs, der Räumlichkeiten und der Sitzordnung, aber auch die Führung und die Anleitung während des Verfahrens, wie z. B. diese Richterin in einer Gruppe einbringt:

„[Das hat] bei mir auch Auswirkungen auf die Kraft, die ich aufwende, eine Einigung zustande zu bringen, also das ist sehe ich genauso wie du RD, würde ich jetzt auch wahrscheinlich dann eher schauen dass ich es schnell durchziehe und deshalb erledige, und die Person, die da wahrscheinlich Opfer geworden ist, [...] nicht jetzt dann noch sehr lange dieser Situation auszusetzen.“ (RC in FG6:55)

Wenn in einer Ehe, die geschieden werden soll, keine Abhängigkeiten bestünden, keine Gewalt oder „kein großes Machtungleichgewicht“ vorherrsche und in Scheidungsverfahren zwischen den beiden Parteien aus diesen Gründen also „keine Drucksituation“ entstehen kann und strukturelle Ungleichheiten fehlen würden, könnte dies unter Richter:innen am ehesten zu dem „Gefühl, dass es fair ist“ (RB in FG6:3), führen, und dass ein gemeinsames oder einseitiges Scheidungsbegehren Chancen hat, zu einer ‚guten‘ Scheidung zu werden.

5.2 Scheidungspraxis

5.2.1 ...zwischen Parteilichkeit und Allparteilichkeit in Beratung und Mediation

Im „Dschungel“ (BB in FG4:28) der unterschiedlichen am Scheidungsprozess beteiligten Institutionen und relevanten Akteur:innen, wird in den Diskussionen unter Berater:innen und geschiedenen Personen die Relevanz von Beratung und Mediation betont. Für die teilnehmenden geschiedenen Personen war das Scheidungsverfahren geprägt von Akteur:innen und Institutionen, die beratend, mediierend oder therapeutisch zur Seite standen und mit denen die Geschiedenen unterschiedlichste Erfahrungen machten. Neben der Beratung informeller Art, durch Freund:innen oder Bekannte, die selbst eine Scheidung erlebt haben, durch befreundete Anwäl:innen, Steuerberater:innen oder Jurist:innen, wurde von den geschiedenen Personen hauptsächlich deren anwaltliche Beratung als zentrale, erste und oft einzige Informationsquelle zu rechtlichen Belangen im Scheidungsverfahren in die

Diskussionen eingebracht. Größtenteils werden die beratenden Akteur:innen als sehr hilfreich und für den Prozess positiv empfunden: Sie „haben sehr viel Emotionen herausgenommen aus dem Ganzen“ (FC in FG1:37).

Dabei empfinden die geschiedenen Personen die Parteilichkeit dieser Akteur:innen größtenteils als Stütze im Verfahren, vor allem jene der eigenen Anwält:innen. Frauenberatungsstellen nehmen in diesem Aspekt von Scheidungsverfahren eine spezifische Rolle ein. Die an diesen Institutionen tätigen Berater:innen stellen ihre psychosoziale Beratung selbst als „natürlich parteiisch“ dar (BB in FG4:23), weil sie einzelne Betroffene in ihren Anliegen und zu ihren Rechten beraten. Dennoch plädieren Berater:innen im Allgemeinen eher dafür, dass das Ziel immer eine Deeskalation sein sollte, und es „auch wichtig ist, dass die andere Seite nicht sehr verteufelt und schlechtgemacht wird“ (BB in FG4:23). Die teilnehmenden Berater:innen nehmen ihre Rolle in der Wissensvermittlung und Beratung in Scheidungsprozessen grundsätzlich als eine zentrale wahr, insbesondere für Frauen in benachteiligenden Situationen, also für jene, die – wie die Berater:innen berichten – von Gewalt betroffen sind, über geringe finanzielle Mittel verfügen oder die aufgrund von mangelnden Deutschkenntnissen oder anderen kulturellen Bedingungen keinen Zugang zu Rechtsberatung haben. Die niederschwellig zugänglichen und kostenfreien Möglichkeiten der rechtlichen und psychosozialen Beratung haben aus Sicht der Berater:innen in der Bevölkerung noch einen geringen Bekanntheitsgrad, vor allem in Personengruppen, die schwer zu erreichen sind. Die teilnehmende Notarin weist diesbezüglich auf die kaum bekannte, aber ebenfalls kostenfreie Rechtsberatung in jedem Notariat hin, die zudem noch unparteiisch sein sollte (BC in FG4:4). Für die geschiedenen Diskutant:innen in dem Sample dieser Studie selbst scheinen diese leicht zugänglichen und kostenfreien Beratungsstellen der Frauen-, Familie-, Finanz- und Rechtsberatung nicht relevant gewesen zu sein.

Parteilichkeit wird von den geschiedenen Personen selbst aber auch negativ erlebt. Hierzu wird vor allem die Parteilichkeit der Anwält:innen der Partnerin oder des Partners (vgl. Kapitel 5.2.2) erwähnt oder der Eindruck, dass Richter:innen (vgl. Kapitel 5.2.3) parteilich agiert hätten. Wenn aber auch Fachkräfte im psychosozialen Bereich parteiisch erlebt wurden, obwohl von diesen eine unparteiische Haltung erwartet worden war, wurde dies in den Diskussionen besonders negativ in Erinnerung gerufen. Die geschiedenen Personen erwähnen diesbezüglich Mediator:innen, Therapeut:innen oder Mitarbeiter:innen von der Familiengerichtshilfe. So erzählen bspw. FD in FG1:20: „die Mediatorin, die wir gehabt haben, die war schnell auf seiner Linie, das was mir zusteht und was mit nicht zusteht“; FH in FG2:18: „mich [hat] die Mediatorin dann einmal so angeschaut und gesagt, ist ihnen eigentlich bewusst, dass es sehr leicht sein kann, dass sie gar nichts bekommen [... und] hat mir dreimal versucht zu erklären, wie ungerecht dieser Witwenpensionsanspruch ist, weil, wieso kommt denn die Allgemeinheit dazu, für mich zu zahlen“; MC in FG3:9: „Bei mir war’s am Ende so, dass die Therapeutin gesagt hat, lassen’s es, es hat keinen Sinn, sie [die Ehefrau] will nicht, sie sperrt sich“; oder MD in FG3:10: „diese ganzen Verfahren, Kontaktrecht, das ist sehr frauenlastig und [da] werden glaub ich ganz unbewusst Schubladen bedient.“

Im Gegensatz zu den zum Teil parteilich erlebten Beratungssettings für eine der beiden Parteien in einem Scheidungsprozess, wird eine Mediation in den Diskussionen als eine Möglichkeit thematisiert, bei der beide scheidungswilligen Partner:innen angesprochen sind, den Fokus auf die Beziehungs- und Paarebene und auf deren Zukunft zu legen, sowie auf den

Umgang mit Emotionen beider, auf gute Lösungen für Scheidungsfolgen und auf die zukünftige Kommunikation zwischen den Partner:innen. Auch für Fälle, in denen sich nur eine:r der beiden scheiden lassen möchte, wird eine Mediation als eine gute Möglichkeit thematisiert, um gemeinsam zu Entscheidungen zu kommen (FE in FG1:9, vgl. auch FG7:15). Allerdings kann eine Mediation ihren eigentlichen Zweck aber auch nicht erfüllen und nicht fruchten, bspw. wenn eine:r der beiden für eine Mediation nicht bereit ist (wie FD in FG1:12, FC in FG1:35, MA in FG3:7, oder BB in FG4:36), diese als „Werkstatttermin, so, bringen sie meine Frau in Ordnung“ erlebt (FJ in FG2:6), oder „nicht in der Lage dazu“ ist (FC in FG1:40) und nicht will „dass diese Mediation quasi eine Diskussion über unsere Beziehung wird“ (FC in FG1:35). Wenn eine Mediation als parteiisch erlebt wurde (FG1:20 oder FG2:18) oder gar „die Gesprächsbasis zwischen uns beiden komplett zerstört“ (FH in FG2:4) hat, bleibt diese negativ in Erinnerung. In der Gruppe der geschiedenen Personen scheint das Wissen über Mediation, deren Vorgehen und Zweck im Allgemeinen nicht sehr verbreitet zu sein, bspw. wenn gefordert wird, dass es „standardisiert“ vorgegeben sein sollte (wie FE in FG1:12 oder 38-39 oder FG3:4 und 5), obwohl sie auf Freiwilligkeit beider Parteien basiert (vgl. Kapitel 3.3). Es ist jedoch auch nicht immer klar, ob die Erzählungen tatsächlich auf eine Mediation rekurren oder eher von einer (Familien-)Beratung oder Therapie berichtet wird (vgl. FG2:22 oder FG3:8 und 9).

Die Mediator:innen unter Teilnehmer:innen berichten demgemäß ebenfalls wiederholt von ihrem Eindruck, dass Mediation noch unbekannt ist und bekannter gemacht werden müsste, sowohl unter Familienrichter:innen und Anwäl:innen als auch unter Personen, die sich scheiden lassen möchten. Diese könnten aber die Mediation als Ort nutzen, die emotionalen Aspekte einer Scheidung zuzulassen und zu bearbeiten. In dem Setting einer Mediation könnten Themen wie „Gerechtigkeit oder Fairness“ thematisiert werden (BB in FG4:18), weil sich sowohl Frauen als auch Männer in einem gerichtlichen Scheidungsverfahren häufig ungerecht behandelt, benachteiligt oder als Opfer in diesem Prozess fühlen (vgl. Kapitel 5.2.3 und 5.3.1). Eine Teilnehmerin beschreibt die Bedeutung von Mediation im Scheidungsprozess folgendermaßen:

„die einvernehmliche Scheidung [ist] oft ein Kompromiss und in der Mediation aber [kann man] wirklich an den Bedürfnissen an den Beweggründen arbeiten und da ist einfach bei Gericht kein Platz dafür, das kann man sehr gut in der Mediation auflösen, und ich hab auch die Erfahrung gemacht, dass dann doch Lösungen [kommen], mit denen die ehemaligen Ehepartner besser leben können.“ (BH in FG5:7)

Die diskutierenden Mediator:innen sind zudem einhellig der Meinung, dass sie mit ihren Kompetenzen und in ihrer Rolle meist zu spät konsultiert werden und eingreifen können. Sie thematisieren aber gleichzeitig auch die Gründe, warum dies aus ihrer Sicht oft geschieht. Erstens würden manche Anwäl:innen die Bedeutung der Mediation verkennen und gerne nur selbst beraten (vgl. Kapitel 5.2.2). Zweitens verhinderten aus Sicht der Berater:innen die „beinharten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei manchen Scheidungen“ (BJ in FG5:10) sowie die vorausgesetzte Freiwilligkeit beider Parteien letztendlich häufig eine Mediation oder ließen diese schon von vornherein zwecklos erscheinen. Drittens würden aus ihrer Sicht Richter:innen in einem Prozess einer Scheidung erst „sehr sehr spät eingeschaltet“ (BJ in FG5:20) und in einem Scheidungsverfahren die Mediation gar nicht anordnen können, sondern nur in Kontaktrechtsverfahren eine Erstberatung darüber.

Die teilnehmenden Familienrichter:innen betonen die zentrale Wichtigkeit von beratenden und medierenden Institutionen und Akteur:innen im Scheidungsprozess, der nicht nur ein

gerichtlicher ist, sondern vielmehr ein Prozess, „wo die Leute dann recht bekommen wollen, wo sie gewinnen wollen, und wo es aber, es oft um ganz was Anderes geht, um Kränkungen, um eine Verletzung“ (RC in FG6:8). Manche berichten daher auch, wie sie Parteien auf diese Möglichkeit und auf entsprechende Institutionen hinweisen und von einer Mediation überzeugen können. In diesem Zusammenhang erwähnen einige der Familienrichter:innen auch das gerichtliche Einigungsverfahren und die Rolle der Einigungsrichter:innen. Positiv wird dabei erwähnt, dass diese Richter:innen zu einem Scheidungsverfahren hinzugezogen werden, jedoch in dem Verfahren nicht selbst entscheiden, sondern nur beratend regeln oder mediieren (vgl. dazu auch die Rolle der Richter:innen in Kapitel 5.2.3).

5.2.2 ...mit Anwält:innen – dem „Öl im Feuer“?

Die Rolle von Anwält:innen im Scheidungsprozess wird in allen befragten Gruppen ambivalent gesehen⁵. Die teilnehmenden Mediator:innen und Berater:innen diskutieren vor allem die juristische Beratung von Anwält:innen in Scheidungsverfahren: zum einen befürworten die Diskutant:innen, dass Personen in einem Scheidungsverfahren ausführlich rechtlich beraten werden, über die Konsequenzen bestimmter Entscheidungen aufgeklärt werden und ihren Anwält:innen vertrauen sollten; zum anderen beobachten sie, dass die spezifische Rolle der Anwält:innen in Verfahren häufig eskalierende Folgen hat, diese scheidungswillige Personen verunsichern, sie in eine bestimmte Richtung lenken oder deren Wünsche juristisch überspitzt formulieren und damit „das Ganze befeuern“ (BF in FG4:27, auch RF in FG7:17) würden. Erfolgt die Beratung der Ehepartner:innen im Scheidungsverfahren nur durch deren Rechtsanwält:innen, ist der Weg damit „ein bisschen schon ein vorgezeichneter“ (BB in FG4:28), weil Anwält:innen „natürlich sehr einseitig“ (BH in FG5:23) beraten, konflikthafte und emotionale Situationen häufig nur unter juristisch-strategischen Gesichtspunkten bearbeiten und damit selten rasch auflösen können; auch dann, wenn sich die scheidungswilligen Personen eine möglichst rasche Auflösung genau dieser Belastungen von den beratenden und vertretenden Anwält:innen erwarten.

Auch Familienrichter:innen sehen Anwält:innen sehr „zwiespältig“, „teils teils“ und berichten von ihren sehr umfassenden Erfahrungen diesbezüglich. In dieser teilnehmenden Berufsgruppe wird die polarisierende Sicht auf und ambivalente Einordnung von Anwält:innen noch viel deutlicher: Es gäbe „gute“ und „großartige“, die hilfreich wären und konstruktiv und konsensorientiert agieren würden, einen „Blick über den Tellerrand“ (RE in FG7:25) machen könnten, mit dem Klienten bzw. der Klientin mitunter den Verhandlungssaal für eine Besprechung verlassen würden, um zu versuchen, Emotionen und Konflikte zu vermeiden, weiteres Vorgehen zu erläutern und konstruktiv zu erarbeiten. Diese Anwält:innen wären auch wichtig für einvernehmliche Lösungen und gute Vergleiche (vgl. Kapitel 5.3.1). Es gäbe jedoch auch „schlechte“ Anwält:innen, so der Tenor, die einen Fokus auf juristische Belange legen würden, ohne die belastende Lebenssituation der Klient:innen zu berücksichtigen, die „ihren Kren dazugeben“ (RE in FG7:2), auf Eskalation und auf eigenen Verdienst setzen würden, infolgedessen Interessen der Klient:innen übergehen und falsche Hoffnungen wecken würden bzw. die Hoffnung der Parteien im Scheidungsverfahren, etwas aufzuarbeiten oder zu lösen, nutzen würden. Manche Anwält:innen seien außerdem nicht gut, weil sie wenig Erfahrung

⁵ Im Rahmen dieser Studie wurden Anwält:innen selbst nicht befragt (vgl. Erläuterungen dazu in Kapitel 4).

hätten und dadurch verunsichernd wirken würden. Folgende zwei Diskussionsverläufe in den beiden Fokusgruppen unter Familienrichter:innen veranschaulichen diese Einschätzungen:

„RE: Wenn man mit Anwälten redet, die noch stärker als wir diese juristische Brille nicht abnehmen können. Die über alles und jedes die juristische Perspektive stülpen. [...] Entweder haben sie monetäre Interessen, dass das so bleibt, oder sie haben soviel Menschenkenntnis, dass ich sag, sie sollten lieber im Bergwerk arbeiten, aber nicht als Familienrechtsanwalt.“

RF: Mich hat das selber überrascht. Dass die wirklich vehement der Meinung waren, dass das nur Aufarbeitung notwendig ist, um dann reingewaschen hinauszugehen.

RE: Und grad diese renommierten Anwälte, die dann da sitzen und wirklich Öl ins Feuer pumpen, das ist dann [...] verheerend. Das sind genau diese Akten, wo ich sag, katastrophal. Zuerst biete ich so eine Arena, dann wissen wir wer der Gute und der Schlechte ist.“ (FG7:9-12)

„RA: Wenn einmal wortwörtlich wirklich beide Parteien gesagt haben in einer jahrelangen Entscheidung, wo ich dritter Richter war, eigentlich ist genug und wir hören mal auf zum Streiten und bei der Anwälte aufgesprungen sind, wirklich, und gesagt haben, nein das geht nicht und da kann ich nicht zustimmen und, da gibt es keinen Vergleich.“

RD: Ich hab das auch schon erlebt, dass ein Anwalt schon gesagt hat, wenn er, wenn die Partei jetzt da zustimmt, dann kündigt er sofort die Vollmacht und steht sofort auf und geht, weil das kann er nicht verantworten und so und ich habe eigentlich das Problem jetzt nicht so gesehen, aber natürlich verunsichert das die Partei extrem, wenn der Anwalt sowas sagt.“ (FG6:23-24)

Richter:innen würden in diesen Fällen zu wenige „Tools“ (RA in FG6) zur Verfügung stehen, um das begrenzen und eingreifen zu können. Sie hätten es schwieriger, könnten nicht mit den scheidungswilligen Personen selbst reden, weil Anwalt:innen dies dann oftmals verhindern wollten und Richter:innen für befangen erklären könnten.

Anwalt:innen werden aus Sicht von geschiedenen Personen ebenfalls sehr ambivalent eingestuft. Sie werden in den Diskussionen einerseits als notwendige und machtvoll unterstützende Instanz erwähnt (vgl. dazu auch die Ausführungen zur anwaltlichen und parteiischen Beratung am Beginn von Kapitel 5.2.1), aber auch als zentraler Kostenfaktor und zusätzlich aufwühlende Akteur:innen. Die Rolle von Anwalt:innen, die scheidungswillige Personen in Bezug auf ihre Rechte und Ansprüche beraten, vor allem aber als juristisch versiertes Sprachrohr im Verfahren agieren, führt aus Erfahrung der an den Diskussionen teilnehmenden Personen häufig dazu, dass emotionale Verletzungen oder Vorwürfe an den Partner oder die Partnerin in den Formulierungen von Anwalt:innen nochmal an Gewicht und auch an Schärfe gewinnen. Deren Handlungen, Formulierungen in Anwaltsbriefen oder Aussagen im Verfahren können daher als zusätzlicher, emotional belastender Faktor im Scheidungsprozess gesehen werden, als „erniedrigend“ und „beschämend“ (MC in FG3:52) erlebt werden und erneut zu „Kränkungen“ und „Demütigungen“ führen. Das betrifft sowohl jene, die von eigenen Anwalt:innen eingebracht werden, als auch jene der Anwalt:innen des oder der Ehepartner:in. Sowohl weibliche als auch männliche Diskutant:innen erzählen von Anwalt:innen der Ehepartner:innen, die eine „Scheidung wirklich als Match Frau gegen Mann“ (MI:5) sehen, die sich „irgendwas an den Haaren herbeiziehen lassen, um eine Beziehung zu beenden, weil irgendeine Eheverfehlung muss man ja reinschreiben“ (FE in FG1:48). Sie berichten von dem abzuwehrenden „Dreck“ (FA und FG in FG2) oder wie sie anwaltlichen Schriftverkehr als eskalierend erlebt hätten: „Wie meine Anwältin geschrieben hat, sozusagen, Unterhalt, ist mein Mann ausgezuckt. [...] Und sein Anwalt hat dann meiner Anwältin geschrieben, ich bringe ihn in eine finanzielle Schieflage“ (FD in FG1:39). Andere erzählen

vom „Anwalt, der ihr das Blaue vom Himmel versprochen hat“ (MC in FG3:4), oder vom „Brief vom Rechtsanwalt meiner Frau [als] eine Kriegserklärung“ (MI:4).

Zum Teil erwähnen die Diskutant:innen die Anwält:innen auch entlang deren deeskalierenden Vorgehensweisen, z. B. MC in FG3:9: „Mein Anwalt hat am Schluss gesagt, lass ma das bleiben, es hat keinen Sinn, es kommt am Ende des Tages nichts raus“; oder ein Mann im Interview: „mein Rechtsanwalt war bemüht, kein weiteres Öl ins Feuer zu gießen“ (MI:6). Auch eine geschiedene Frau erzählt, wie ihre Anwältin versucht hat, die Schreiben des gegnerischen Anwalts für sie einzuordnen: sie habe „immer gesagt, manche Sätze, die kommen bei jedem zweiten Scheidungsverfahren, das ist einfach so, und ich würde den Satz so verbuchen, dass der, ja, nett, probiert, aber das ist, wenn's eng wird, muss man um sich schießen“ (FC in FG1:42).

Wenn Verfahren länger dauern oder auch über mehrere Instanzen geführt werden – etwa weil Betroffene ihre Anwält:innen wechseln, weil sie mit deren Arbeit oder mit dem, was sie erreichen können, nicht zufrieden sind, oder diese selbst ihr Mandat niederlegen –, führen die Honorare der Anwält:innen für die geschiedenen Personen – in dem vorliegenden Sample nur unter den teilnehmenden Frauen – teilweise zu hohen Schulden und werden existenzbedrohend. Viele Frauen versuchen sich dann eine eigene Expertise aufzubauen, Anwaltsbriefe vorzuformulieren (wie bspw. FG2:5), Anwält:innen zu wechseln, oder sich vor Gericht selbst zu vertreten. Die zunehmende Kluft zwischen der eigenen finanziellen Situation und dem Verdienst des Anwalts oder der Anwältin verschärfen das Spannungsgefühl, erzeugen einen Vertrauensverlust und in manchen Fällen entsteht vorwurfsvolle Frustration aufseiten der betroffenen Personen, „weil die [Anwält:innen] natürlich ein Riesengeschäft mit der Eskalation machen“ (FG in FG2:23).

Vonseiten der geschiedenen Personen kommt es zudem häufig zu Erfahrungen widersprüchlicher Auslegungen von oder Informationen zu gesetzlichen Regelungen und Ansprüchen seitens der Anwält:innen beider Parteien (vgl. Kapitel 5.1.3 und 5.1.2). Diesen unterschiedlichen Erfahrungen mögen auch spezifische Machtverhältnisse auf Basis von unterschiedlichen Kompetenzen, Macht und Handlungen der Anwält:innen zugrunde liegen. Geschiedene Personen sind dadurch zusätzlich verunsichert und belastet oder auch benachteiligt, bspw. wenn sich die andere Seite aufgrund besserer wirtschaftlicher Ausstattung die kompetenteren, mächtigeren, aber eben auch teureren Anwält:innen leisten kann. Manche sind auch benachteiligt, weil die Gegenseite besser beraten zu sein scheint oder über mehr Wissen verfügt, z. B., dass man ein Erstberatungsgespräch bei drei Anwält:innen absolviert, die die Gegenseite nicht vertreten sollen, weil diese ab diesem Zeitpunkt das nicht mehr dürfen (vgl. Diskussion in FG2:27 in Kapitel 5.1.4). Die unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten von gesetzlichen Regelungen oder Schwerpunktsetzungen in der juristischen Beratung und Verfahrensgestaltung seitens der Anwält:innen verdeutlichen auch manche Erfahrungen und Vorgehensweisen der teilnehmenden Familienrichter:innen:

RA in FG6:37 „ich mache das auch wirklich standardmäßig zu Beginn der Verhandlung wenn Anwälte dabei sind, dass ich sag, Sie sind anwaltlich vertreten bitte lassen sie einen Anwalt für sich sprechen und ihre Anwältin wenn sie was sagen wollen klären sie das vorher mit ihrem Anwalt ab ob das jetzt gerade dazu passt.“

RB in FG6:43 „Aber ich ja, ich glaub ich sag manchmal durchaus, naja, wollen sie jetzt wirklich weiter streiten, ob der eine jetzt quasi- wollen sie jetzt wirklich lieber sozusagen den Anwalt

zahlen, um das Geld, als dass sie jetzt die Ausgleichszahlung ein bisschen erhöhen, zum Beispiel ja, oder ein bisschen was verzichten und lieber an die Anwalt zahlen, also irgendwie, mit was davor, ja, sie sind natürlich- macht ja gute Arbeit, aber ja so in die Art, das funktioniert, finde ich dann schon oft, dass man trotzdem Parteien, oder ich sag, ja, das hat ihnen ihr Anwalt sicher ausführlich erklärt aber ich möchte noch einmal betonen, dass, oder irgendwie so in der Art, ja dann verliert der sein Gesicht nicht und ich kann aber trotzdem mit der Partei direkt reden, also muss sagen, meistens funktioniert es für mich doch ganz gut.“

RD in FG6:44 „Also zu sagen, was weiß ich. Ihr Rechtsanwalt schaut sehr auf diesen Aspekt, und damit hat er auch natürlich recht. Aber überlegen sie sich mal, was das für ihre Kinder bedeutet, überlegen Sie sich mal, wieviel Lebenszeit sie mit diesem Verfahren noch verbringen wollen, sie können das so entscheiden aber überlegen sie sich das vorher noch sehr gut.“

Manche Familienrichter:innen haben außerdem viel Erfahrung mit Scheidungsverfahren, die ohne Anwält:innen vonstattengehen und von ihnen geleitet werden müssen. Dies sei sehr herausfordernd, weil Richter:innen auf zwei Seiten beratend und anleitend tätig werden müssten, jedoch auch Beweise aufnehmen und entscheiden müssten. Verfahren mit Anwält:innen werden als deutlich einfacher dargestellt, weil dann häufig nur mehr zu protokollieren ist, und nicht sämtliche Rechtsfolgen für beide Seiten gleichermaßen bedacht und besprochen werden müssen, denn: „Es hängt ja soviel dran. Und es ist so verschränkt. Dass ich wirklich glaub, dass es schwierig ist, das ohne Anwälte zu machen, und ganz schief wird's, wenn nur einer, eine einen Anwalt hat“ (RG in FG7:31). In diesen Fällen berichten Richter:innen von problematischen Erfahrungen mit Anwält:innen, die nach Bewilligung von Verfahrenshilfe tätig werden, und zwar dann, wenn diese aus Angst vor Schadenersatzklagen versuchen, möglichst viel für die Mandant:innen herauszuholen, von einvernehmlichen Scheidungen abzusehen, keine Fehler zu machen und „alles, was Gott verboten hat, ohne Ende“ (RE in FG7:32) vorzubringen.

Auch die teilnehmenden Berater:innen diskutieren die Möglichkeit und die Auswirkungen von Verfahrenshilfe intensiv, welche aus ihrer Sicht häufig erst eine anwaltliche Vertretung der ökonomisch, sprachlich, aufenthaltsrechtlich, oder sozialversicherungsrechtlich schwächeren Partei ermöglichen würde. Manche der Berater:innen sehen diese Möglichkeit daher auch sehr positiv und versuchen, stark benachteiligte Frauen dahingehend zu beraten, zumindest diese Form der anwaltlichen Vertretung gewährt zu bekommen. Gleichzeitig weisen die Berater:innen in den Diskussionen auch immer wieder darauf hin, dass eine im Rahmen einer bewilligten Verfahrenshilfe vertretene Partei in einem Scheidungsverfahren immer noch benachteiligt ist gegenüber einer Gegenpartei, die den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin selbst wählen und auch die Kosten dafür tragen kann. Oft ist diese:r dann im Rechtsgebiet nämlich erfahrener und kann mehr Zeitressourcen in die Beratung und Vertretung vor Gericht investieren. Für Anwält:innen sei es, so die Erfahrung der Berater:innen, aufgrund der geringen Höhe der Entschädigung nämlich nicht unbedingt lohnenswert, sich im Rahmen der Verfahrenshilfe umfassend und engagiert einzuarbeiten. Wenn diese zudem über wenige Erfahrungen im Familienrecht verfügen, sei dies wiederum sogar potentiell nachteilig für jene Parteien, die auf Verfahrenshilfe angewiesen wären. Außerdem sei die Chance, dass Anträge auf Verfahrenshilfe bewilligt werden, in vielen Fällen sehr gering und erhöhten sich nur unter bestimmten Bedingungen. Diese werden von Berater:innen in den Frauenberatungsstellen ausgelotet und entsprechende Auswege auch zu nutzen versucht. Zum Teil bestätigen Richter:innen auch, dass sie Anträge auf Verfahrenshilfe nicht grundsätzlich bewilligen, sondern nur unter bestimmten Bedingungen, wie bspw. bei „glaubwürdigen Gewaltvorwürfen“ oder für jene, „die sich selber einen Anwalt wirklich gar nicht leisten können“ (RB in FG6:57).

Auch Personen, die sich in Scheidungsverfahren gar nicht anwaltlich vertreten lassen, werden in den Diskussionen unter Berater:innen thematisiert. Dieses Vorgehen wird grundsätzlich als sehr riskant eingestuft. Neben ökonomischen Gründen, die dazu führen, dass sich ökonomisch schwächere Parteien keinen Anwalt bzw. keine Anwältin leisten können, werden auch Tendenzen beobachtet, dass scheidungswillige Partner:innen sich nicht beraten und vertreten lassen, weil sie vorhaben, auf Ansprüche ohnehin zu verzichten, um die Ehe möglichst rasch beenden zu können, ohne sich der rechtlichen Konsequenzen bewusst zu sein. Um die in diesem Fall schwächere, weil anwaltlich nicht vertretene und weniger informierte Partei durch das Gesetz zu schützen, wird auch eine Anwaltpflicht in die Diskussion eingebracht:

„Jetzt ist die Frage, da wohnen zwei Seelen in meiner Brust. Entweder man verdonnert die Betroffenen zu einer Anwaltpflicht und entmündigt sie damit zum Teil, aber ich geb' ihnen recht, aber bitte das nicht falsch zu verstehen. Auf was Frauen alles verzichten, es gibt auch Männer, nur damit's aus dieser Geschichte rauskommen, die sich Ehe nennt, es ist abenteuerlich. Aber ich kann die Leute nicht entmündigen. [...] Wobei, wenn man's beiden verpasst, sind halt beide entmündigt.“ (BJ in FG5:32)

Im Gegensatz dazu wird in den Gruppen von Berater:innen die Notwendigkeit von Anwält:innen jedoch auch grundsätzlich hinterfragt und die Idee eingebracht, Scheidungen nicht vor Gericht abzuwickeln, sondern ohne anwaltliche Vertretungen im Rahmen anderer Institutionen wie bspw. dem Standesamt selbst oder durch eine Beurkundung oder Protokollierung zumindest von einvernehmlichen Scheidungen bei Notar:innen oder Mediator:innen (vgl. FG5:39ff, oder FG4:29). Ginge es nach den Familienrichter:innen, würde eine ‚gute‘ Scheidung jene sein, die nicht mit einer Klage beginnt und würde von Anwält:innen begleitet sein, die das auch versuchen zu vermeiden: „Alles, was Ruhe hineinbringt, muss man fördern“. Ideal für eine ‚gute‘ Scheidung wären zudem Anwält:innen, „die mit mir im Boot sitzen und sagen ok, es gibt zwei Möglichkeiten, wir kriegen's zu fünft hin, in einer würdevollen konstruktiven respektvollen Gesprächsatmosphäre, oder wenn's nicht geht, tun wir das genauso respektvoll und würdevoll halt durchs Gericht entscheiden lassen“ (RE in FG7:25).

5.2.3 ...in der „Arena“ Gericht

Das Gericht wird in den Diskussionen aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet, unterschiedlich erlebt und mit unterschiedlichen Erfahrungen verknüpft. Als Institution und Ort einer Scheidung wird es jedoch auch in seiner Sinnhaftigkeit für eine gute Begleitung scheidungswilliger Paare hinterfragt und in seiner Bedeutung für den gesamten Prozess relativiert. Der oder die Richter:in wird hingegen als zentrale Figur bei Gericht diskutiert, als eine – im wortwörtlichen Sinn – entscheidende Instanz, die den Prozess leitet und die scheidungswilligen Personen anleitet; für viele auch als eine, die deeskalierend wirkt oder wirken sollte. Die Perspektiven unterscheiden sich jedoch zwischen jenen der geschiedenen Personen selbst und jenen der Familienrichter:innen.

Den diskutierenden Personen in Scheidung oder erlebter Scheidung ist das Gericht vor allem hinsichtlich der Räumlichkeiten, der Einrichtung, Sitzordnung oder Ausstattung, oder in Bezug auf die Atmosphäre während der Verhandlung oder den Verhandlungen in Erinnerung geblieben. In den Diskussionen taucht die oder der Richter:in zudem als jene Figur auf, die die geschiedenen Diskutant:innen mit dem Gericht verbinden, grundsätzlich ist diese allerdings eher eine nebensächliche und nicht sehr relevante Figur für die geschiedenen Personen. Relevant wird sie vor allem dann, wenn sie durch unerwartete und prägende Formulierungen

in Erinnerung geblieben ist, oder wenn sie die Verhandlungen auf spezifische Weise geleitet, Handlungen gesetzt oder Entscheidungen getroffen hat, die subjektiv gerecht oder ungerecht erschienen sind. Teilnehmende Frauen erzählen bspw. von Richter:innen, die den Termin „sehr angenehm“ gestaltet hätten, „uns da sehr gut durchgeführt, Tipps gegeben [haben] über die Rechtslage, was ich sehr gut empfunden hab“ (FC in FG1:8). Für andere wäre ihre Scheidungsverhandlung wegen des Richters beinahe „ein Kaffeehaustratsch geworden“ (FE in FG1:9), oder war deren Ende sehr „emotional“, weil aufgrund eines Scherzes der Richterin „alle lachend aus dem Gericht“ gingen (FB in FG1:56). Manche erlebten eine rasche Abwicklung des Verfahrens und eine zügige Verfahrensführung sehr positiv, bspw. hatte der interviewte Mann mit der Richterin telefoniert, unkompliziert einen Termin für eine einvernehmliche Scheidung vereinbart und dann das Gefühl, „dass sie nicht Beamtin spielt, sondern eine Einigung herbeiführen will“ (MI:9). Für viele blieb die Frage in Erinnerung, ob beide mit der geplanten Scheidung einverstanden, sich in dieser Entscheidung grundsätzlich beide sicher seien, und ob eine Versöhnung und Weiterführung der Ehe ausgeschlossen sei. Diese Frage löste teilweise Erstaunen aus: „Ich hab mir nur bei mir gedacht, also jemand der sich das antut, der den Weg dorthin geht, der überlegt sich das eh vorher dreimal, also, da geht man ja nicht einfach willkürlich hin“ (FC in FG1:10). Manche erlebten die Frage auch als unpassend, anmaßend und eher als die eines „verkappten Paartherapeuten, der wollte tatsächlich dort Friede, Freude, Eierkuchen“ (FE in FG1:9).

Für manche der geschiedenen Personen blieben die Familienrichter:innen allerdings auch mit einem deutlich negativen Beigeschmack in Erinnerung. Die Diskussionen zeugen von hektischen und daher unbefriedigenden Verfahren, bspw. wenn die Richterin den Eindruck machte, „nur schnell schnell, ich will keine Verhandlung, ich will Vergleich pressen“ (FH in FG2:54). Andere erlebten Richter:innen als „unantastbar“ (FD in FG1:54) und hatten den Eindruck, dass unverlässliches Verhalten für sie ohne Konsequenzen bleibt, wenn sie z. B. zum Termin der Tagsatzung nicht erscheinen (wie bei FD in FG1:52), sich „unglaubliche Dinge“ erlauben, wie z. B. dieser Mann erzählt: Er sei „mit meinem Anwalt zum Gericht gefahren, und die neue Richterin kommt herein, setzt sich hin und sagt, ich sag’s ihnen vorweg, das ist meine letzte Verhandlung. Aus meiner Sicht macht das keinen Sinn“ (MC in FG3:37). Manche sind aber eher gegensätzlich vom Verfahren selbst, der eher unwissenden Position aber auch der diesbezüglich als eingeschränkt wahrgenommenen Handlungsmacht der Richter:innen enttäuscht und bedauern, dass sie eine Instanz sei, die nicht alles darf und tun kann, und auch nicht alles abseits des Gerichtsverfahrens erfährt: „nein, das ist nicht vorgesehen“ (MC in FG3:9).

Sowohl von geschiedenen Frauen als auch von geschiedenen Männern wird des Weiteren diskutiert, ob Richter:innen unparteiisch und gerecht seien. Beide Seiten erleben sich teilweise von Richter:innen als ungleich behandelt oder erlebten Entscheidungen der Richter:innen als ungerecht. In der Gruppe der Männer wird von Erfahrungen berichtet, dass von Richter:innen bestimmte Verhaltensweisen „bei Frauen mehr geduldet [werden] als bei Männern“ (MB in FG3:31), bspw. dass „eine Frau heute nur mehr zu sagen braucht, sie will nicht mehr und spätestens ab dem Moment bist du als Mann gleich mal da unten“ (MC in FG3:6); oder von der Richterin, die für den Mann im Kontaktrechtsverfahren „die Minimallösung festgelegt hat und der Kommentar an mich war, ja, Qualität ist wichtiger wie Quantität“ (MA in FG3:50). In der Gruppe der Frauen hingegen wird eher von dem Eindruck berichtet, dass Richter:innen Erwerbsarbeit höher bewerten als Fürsorgearbeit und Frauen darüber benachteiligen.

Dementsprechend bleiben auch bestimmte Formulierungen als negative und verletzend in Erinnerung, bspw. wenn Richter:innen „urteilen, dass ich faul bin, wirklich, dass ich faul bin, und dass ich arbeiten hätte gehen sollen“ (FG in FG2:61); sie erstaunt nachfragen: „wie kommen sie überhaupt auf die Idee, da jetzt so viel zu verlangen“ (FH in FG2:54); einen „Rüffel“ erteilen, als „das Kind mich in der Gerichtsverhandlung an[ruft...], und ich sag, ja, warum ruft denn das Kind nicht seinen Vater an“ (FG in FG2:61); oder „Termine für die Gerichtsverhandlung so legen, wie das dem Herrn passt, aber wenn ich sage, meine Kinder sind nicht beaufsichtigt und ich kann nicht zur Gerichtsverhandlung kommen am Nachmittag um vier, ist das kein Grund“ (ebd.). Die geschiedenen Frauen und Männer berichten zudem von Richter:innen, die verletzend erlebte Ratschläge erteilen: „Klagen sie niemals Kindesunterhalt ein, nehmen sie das, was er ihnen freiwillig gibt“ (FG in FG2:58); oder: „Schicken sie ihren Kindern zweimal im Jahr einen Brief und akzeptieren sie, dass sie sie nicht sehen“ (MC in FG3:9); oder von Richter:innen, die mit ihrer Vorwarnung ein Gefühl der Machtlosigkeit bei den Diskutant:innen erzeugen: „Sie werden erstaunt sein, was dann letztendlich im Scheidungsurteil drin steht“ (FH in FG2:39).

Die Familienrichter:innen selbst erläutern hingegen in den Diskussionen ausführlich, wie sie in ihrer spezifischen Rolle im Scheidungsverfahren versuchen, ihren Handlungsspielraum auszunutzen, bspw. was die zeitliche und flexible Gestaltung der Verfahren betrifft (z. B. Dauer der Tagsatzung, Pausen zwischen Verhandlungen), aber auch ihren Moderations- und Verfahrensstil. Diesbezüglich zeugen die Diskussionen davon, dass Richter:innen unterschiedliche Handlungen setzen und Rahmen vorgeben, beispielweise, ob, wann und wieviel Zeit den Parteien für die Darstellung ihrer Sichtweise gegeben wird; welcher Stellenwert und welche Rolle den Anwält:innen eingeräumt wird; wie Gesten eingesetzt werden, um symbolisch auf eine Lösung zu drängen. Eine Richterin erzählt z. B., dass sie in manche Verfahren Bewegung bringen möchte, indem sie nach ihrem Diktiergerät greift, um zu signalisieren, „dass ich jetzt die Einigungsgespräche beende, und das ist oft ein Mittel für mich dann zu zeigen, ok, ich hab das Gefühl, das bringt jetzt so nichts mehr, das hat jetzt so keinen Sinn [...] und da habe ich schon einige Male erlebt, dass sich dann doch was bewegt“ (RC in FG6:31). Auch die Raumnutzung und -gestaltung wird unterschiedlich und flexibel gehandhabt (z. B. Verhandlungssaal oder Richterzimmer; feste Sitzordnung oder freie Platzwahl), je nach Situation, Fall, Beziehung und Vorgeschichte.

Wie auch die Berichte der geschiedenen Personen erahnen lassen, handhaben die teilnehmenden Familienrichter:innen ihre Verfahrensgestaltung und Ausübung ihrer Anleitungspflicht sehr flexibel, erleben sie teilweise als herausfordernd und richten diese an ihrem Gefühl, ihrem Eindruck und ihrem Empfinden aus: was ist spürbar oder erscheint notwendig, wo erscheint ihnen eher Zurückhaltung angebracht, was erfordert die Stimmung, welches Gefühl haben sie in Bezug auf die Ehe oder Beziehung, wie ist mit Vorwürfen und „Schmutzwäsche“ (RB in FG6:27; RE in FG7:2) umzugehen, wann sprechen sie mit den Parteien selbst und wann direkt mit den Anwält:innen. Berichtet wird zudem von Verfahren, in denen der Vergleich nur protokolliert wird, nur noch formal gefragt wird, ob beide (meist anwaltlich vertretenen) Parteien mit dem Vergleich einverstanden seien und die Unterschrift eingeholt wird; über Verfahren, wo alles Wesentliche und die Konsequenzen noch einmal durchgesprochen und der Vergleich geprüft wird, bis hin zu Verfahren – „das komplett andere Ende der Fahnenstange“ (RD in FG6:5) – wo Richter:innen mit den (meist unvertretenen) Parteien den Vergleich „sowieso de facto selbst“ errichten und „sehr eindringlich belehren“ (RB

in FG6:19). Gerade letzteres wird aber auch sehr kritisch diskutiert, denn Anleitung, Beweisaufnahme und auch Entscheidung in der einen Person des Richters oder der Richterin zu vereinbaren, sei „ein Spagat, da musst schon ein guter Turner sein“ (RG in FG7:7) und grenze an „Schizophrenie“ (RA in FG6:26 und RE in FG7:9). Außerdem kritisieren Richter:innen ihre Aufgabe im Verfahren, einen Versöhnungsversuch machen zu müssen: „Ich bin alles, aber Eheberater, da ist bei mir wirklich der Rollbalken runter“ (RE in FG7:25). Neben dem Rollenkonflikt kämen häufig andere Herausforderungen wie geringe Sprachkenntnisse, geringe Bildung und geringer finanzieller Background der Parteien hinzu.

Der Fokus der Familienrichter:innen liegt – so zeigen die Diskussionen – bereits sehr früh auf Deeskalation, wenngleich mit unterschiedlichen Strategien. So versuchen manche bspw. Parteieneinvernahmen oder auch Zeugeneinvernahmen zu vermeiden, damit es dabei nicht zu weiteren Verletzungen kommt; andere wiederum versuchen über den gegensätzlichen Weg eine Lösung herbeizuführen und geben am Beginn beiden Parteien sehr viel Zeit sich zu äußern. Manche formulieren Schriftsätze – bspw. die Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung – sehr offen und sachlich, mit dem Ziel, das Risiko einer Eskalation zu minimieren und eine Gesprächsbasis zu erhalten. Sie berichten davon, dass sie in ihrer Vermittlerposition häufig Vergleiche und einvernehmliche Lösungen fördern möchten, bspw. indem sie versuchen, Klagen zu entschärfen, abzufangen oder abzuwenden oder eine Eskalation durch ihre Verfahrensführung, Anleitung und Protokollierung zu verhindern. Sie würden versuchen, Vorschläge der Parteien zu akzeptieren, auch wenn sie ihnen nicht optimal erscheinen, weil sie diejenigen sind, die „am wenigsten wissen“ (RD in FG6:39), als Richter „viele Sachen einfach nicht [wissen] und auch viele Sachen nicht wissen [müssen]“ (RA in FG6:2), und würden viel eher – so berichten sie – bei Machtungleichgewicht und langfristigen und für eine Partei stark benachteiligenden Konsequenzen eingreifen. Außerdem würden sie versuchen, Parteien oder Paare parallel an andere Institutionen zu verweisen (Beratung, Mediation, Therapie), denn manche „brauchen zwar kein Urteil, aber die brauchen einen Raum, das einmal zu sagen“ (RB in FG6:19), denn „solche Dinge gehören in Wirklichkeit in einer Therapie bearbeitet, aber das anzusprechen ist halt überhaupt schwierig versuche ich zu tun wenn es irgendwie vom Setting her passt und von der Stimmung her passt aber die kann man, dazu kann man natürlich niemanden verpflichten und der Großteil wird es nicht machen“ (RD in FG6:17).

Die größten Schwierigkeiten erleben manche Richter:innen bei zu treffenden Entscheidungen in Verfahren, die mit einer Scheidungsklage und vorgebrachten massiven Vorwürfen beginnen, jedoch ohne eindeutig erkennbares und feststellbares Verschulden enden würden; wenn also ein Verschulden konstruiert werden müsste und die Beweismwürdigung und Entscheidung ein „Unding“ und schwierig wird, „und man sich dann als Richter das Kunststück erlauben sollte zu entscheiden, wem man glaubt“ (RG in FG7:6). Außerdem berichten in diesen Fällen manche auch davon, dass die Konfrontation mit privaten Details der Parteien vor Gericht auch den Richter:innen selbst unangenehm wird, wenn sie „dann sehr im Eheleben herumkramen“ (RF in FG7:5). Einige stellen in den Diskussionen auch die grundsätzliche Frage, ob Richter:innen überhaupt die geeignete Instanz sind, derart strittige Scheidungen abzuwickeln.

Berater:innen sehen Richter:innen hingegen als Akteur:innen, die „wirklich eine gute Schranke sind und gut anleiten und zu den richtigen Stellen verweisen“ (BC in FG4:29). Viele betonen

die Wichtigkeit der Delegation der Entscheidung im Scheidungsprozess an das Gericht, vor allem bei Machtungleichgewicht, und sehen Richter:innen in ihrer Bedeutung als entscheidende, möglichst objektive und sachliche Instanz. Allerdings werden Richter:innen auch in ihrem teilweise eingeschränkten Handlungsspielraum wahrgenommen. Berater:innen bedauern bspw. die für Richter:innen eingeschränkten gesetzlichen und verfahrenstechnischen Möglichkeiten, Menschen im Konflikt zu einer Mediation verweisen zu können, sowie, dass Richter:innen erst „sehr sehr spät“ (BJ in FG5:20) oder „zu spät“ (BH in FG5:18) in Verfahren zum Zug kommen und dann eine von ihnen angeordnete Mediation wenig sinnvoll erscheint oder sehr herausfordernd sei. Manche Berater:innen sehen jedoch die Rolle von Familienrichter:innen in konflikthaften Verfahren auch kritisch, vor allem wenn diese Schwierigkeiten mit der Rollenabgrenzung hätten, „viele halbe Sozialarbeiter“ (BJ in FG5:10) und „oft zu wenig autoritär“ seien, vergessen würden, „mit der Faust auf den Tisch zu hauen“ (BJ in FG5:47) und eine Entscheidung zu treffen. Manche berichten außerdem von ihrem Eindruck, dass manche Richter:innen von der geförderten Familienberatung und -mediation wenig wüssten.

Aus den Diskussionen unter Berater:innen und teilweise auch aus den Berichten der geschiedenen Personen geht hervor, dass Richter:innen auch unter Zeitdruck zu arbeiten scheinen, sehr ausgelastet bzw. sogar überlastet zu sein scheinen, sowie Termine mit langen Wartezeiten anberaumt, abgesagt, verschoben oder nicht den Fürsorgepflichten angepasst werden. Aus diesen Gründen würden Verfahren daher häufig lange dauern oder würden zwischen den Verhandlungen zu lange Pausen entstehen. In längeren, über mehrere Jahre dauernden Verfahren erleben diese Personengruppen auch Fluktuation unter den Richter:innen an Bezirksgerichten. Die teilnehmenden Familienrichter:innen bestätigen den Zeitdruck oder Arbeitsbelastung nur sehr eingeschränkt und erst auf explizite Nachfrage hin, z. B. „würde man sich natürlich wünschen, mehr Zeit zu haben für einzelne Verfahren oder mehr Zeit einfach auch aufwenden zu können oder irgendwie dann schnellere Termine zu machen, aber, ja“ (RB in FG6:64). Vielmehr sind ihre Erfahrungen ansonsten geprägt vom Gegenteil und tragen dazu bei, die Schilderungen langer Verhandlungen oder Verfahrensdauern zu verstehen. So erklären die Richter:innen z. B.: „wenn sich was ergeben hat, gebe ich alle Zeit der Welt [...] dann tun wir weiter, solange, solange es notwendig ist“ (RD in FG6:28), oder: bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung sei ihnen „wichtig, sehr viel Zeit damit zu verbringen“ (RF in FG7:4).

„Die Leute brauchen genau dann, wann sie es brauchen, viel Zeit. Aber dann wirkts ja auch oft meistens. Ich hab immer gedacht, das ist das Schöne an dem Beruf [...], dass man dann auch wirklich die Leute auf einen guten Weg bringen kann. Ja, da darf man dann nicht gleich auf die Uhr schauen.“ (RG in FG7:48)

Termingestaltung und Dauer von Verfahren sind zudem für Richter:innen in Scheidungsverfahren seltener ein Problem, vor allem – so die Einschätzung eines Richters im Gegensatz zu PflEGschaftsverfahren –, „weil wir das Scheidungsverfahren in der Hand haben, also es gibt praktisch nie den Fall, dass ich von was Externem abhängig bin im Scheidungsverfahren“ (FG6:48). Aus Sicht mancher Richter:innen sei jedoch der Zeitdruck durch die internen statistischen Prüfverfahren gestiegen (RC in FG6:61 oder RE in FG7:50). Dies bestätigen auch die Berater:innen in den Diskussionen (z. B. BJ in FG5:42).

Diesbezüglich sei jedoch angemerkt, dass sich zur Teilnahme an den Fokusgruppen möglicherweise nur jene gemeldet haben, die über ausreichend Zeit, wenig Zeitdruck, und über eine eher gefestigte Position verfügen (vgl. Erläuterungen dazu in Kapitel 4), in der sie länger dauernde Verfahren erklären können: „ja, aber es gibt halt komplexe Verfahren, das musst auch aushalten, und da gibt’s Argumente, warum die komplexer sind“ (RF in FG7:53). Dies erklärt möglicherweise, warum die teilnehmenden Richter:innen auch den Eindruck der Berater:innen und geschiedenen Personen nicht unbedingt bestätigen.

5.3 Scheidungsfolgen

Die rechtlich bindenden Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen und nachehelichen Regelungen wird in allen drei Personengruppen als zentraler Bestandteil jedes einvernehmlichen Scheidungsverfahrens (vgl. folgendes Kapitel 5.3.1) und entlang der zu erwartenden oder erlebten individuellen Konsequenzen dieser Vereinbarungen diskutiert (vgl. dazu auch Kapitel 3.2). Sie wurden entweder vor dem Verfahren mit den Anwäl:t:innen erarbeitet oder auch im Rahmen einer Mediation (z. B. bei FE in FG1) oder aber während des Verfahrens gemeinsam mit den Richter:innen ausformuliert und vereinbart.

Gleichzeitig offenbaren die Diskussionen in allen Fokusgruppen, wie schwierig es für Paare in diesem Prozess sein kann, sich über diese Folgen zu einigen, vor allem dann, wenn die Ehe zerrüttet, die Gesprächsbasis mit dem Partner oder der Partnerin nicht mehr gegeben und die Scheidung strittig ist (vgl. Kapitel 5.3.2). Aus Sicht der geschiedenen Personen ist vor allem in diesen Fällen die Unsicherheit in Bezug auf rechtliche Regelungen groß (vgl. dazu auch Kapitel 5.1.2). Beispielsweise wird kritisiert, dass Vermögensnachweise nicht verbindlich zu erbringen sind (vgl. Kapitel 5.3.3), oder, dass ein Urteil im Kontaktrechtsverfahren wenig verbindlich erscheint (vgl. Kapitel 5.3.4), oder dass die Verknüpfung des Scheidungsrechts mit anderen Rechtsmaterien die Komplexität erhöht (vgl. Kapitel 5.3.5).

5.3.1 ...bei einvernehmlichen Scheidungen

Die an der Studie teilnehmenden Berater:innen diskutieren und berichten, inwieweit sie Scheidungsfolgenvereinbarungen im Rahmen ihrer Beratungen analysieren und dazu inhaltliche oder strategische Tipps geben. Es entsteht der Eindruck, dass Berater:innen eher selten mit einvernehmlichen Scheidungen, sondern vielmehr mit – zumindest zunächst – strittigen Verfahren zu tun zu haben. Meist beraten sie eine der beiden Seiten, die eine Scheidung unerwartet trifft, oder die eine Scheidung plant, aber noch nicht über ausreichendes Wissen zu ihren eigenen Rechten verfügt und sich dieses aneignen muss. Dies brauche einerseits zunächst jedoch Zeit, aber auch Verständnis für die oftmals belastende Situation, in der jegliche Entscheidungen getroffen werden. Problematisch werde es, wenn z. B. aus finanziellen Gründen wenig Zeit zum Nachdenken bleibt, wenn von juristischen Akteur:innen wenig Zeit gegeben wird und versucht werde, dass die „Verfahren so schnell wie möglich abgeschlossen werden“ (BD in FG4:18).

Berater:innen mit jahre- oder jahrzehntelanger Erfahrung berichten von den daraus resultierenden Problemen, wenn zumindest einer oder einem der beiden Parteien noch nicht klar sei, welche Konsequenzen manche Entscheidungen hätten, wenn die Konsequenzen in

ihrem Umfang noch nicht vorstellbar und auch noch nicht spürbar sind, und wenn sie den Eindruck gewinnen, dass es „eher erzwungene einvernehmliche Scheidungen“ (BF in FG4:33) sind. Sie berichten von Fällen, in denen sie auf die erwartbaren Einschränkungen oder zukünftigen Nachteile eingehen oder die Konsequenzen aus einem Verzicht auf Unterhalt erläutern und manchmal doch zu einem Verfahren nach dem Verschuldensprinzip (siehe Kapitel 5.3.2) raten, z. B., wenn eine:r der Ehepartner:innen vorschlägt:

„Ok, passt, ich willige freiwillig ein, einen gewissen Ehegattenunterhalt zu zahlen und spar mit das Scheidungsverfahren und lass mich da nicht zuerst großartig klagen und muss nicht unsere intimsten Geheimnisse offenbaren vor Gericht und spar mir das Ganze.“ (BF in FG4:33)

Manche der voreilig getroffenen Entscheidungen könnten nämlich zu der Erfahrung führen, von der eine teilnehmende Mediatorin berichtet, „dass selbst dort, wo einvernehmliche Scheidungen stattgefunden haben, nach einer gewissen Zeit immer zumindest einer der Partner, wenn nicht beide den Ausspruch machen, da bin ich ganz schön über den Tisch gezogen worden“ (BH in FG5:7). Die teilnehmende Notarin berichtet diesbezüglich daher von ihrem Vorgehen bei einvernehmlichen Scheidungen, in denen sie zunächst mit dem Ehepaar den Antrag ans Gericht übermittelt und erst nach einer „Cool down Phase“ (BC in FG4:34) beim Erstellen der Vereinbarung hilft. Ihrer Erfahrung nach kommt es dann meistens zu einem Vergleich, der dann vom Gericht nur noch protokolliert wird.

Wenn über eine Scheidung grundsätzlich bereits ein Einvernehmen unter beiden Ehepartner:innen bestehe und beide gemeinsam und freiwillig zu einer Beratung oder einer Mediation gingen, seien einvernehmliche Scheidungen sehr viel wahrscheinlicher, resümieren die Berater:innen. Mediator:innen berichten in den Fokusgruppen davon, dass ihre Art der Begleitung langfristig dann sehr positiv für die Ehepartner:innen wäre. Meist hätten die Beteiligten dann nämlich eher „das Gefühl, dass sie jetzt eine Lösung gefunden haben, die für sie, trotz all dieser schlechten Dinge, die mit einer Scheidung einhergehen, dass sie aber trotzdem ganz gut damit weiterleben können“ (BH in FG5:7). Dennoch berichten die diskutierenden Berater:innen nur selten davon, dass Scheidungsfolgenvereinbarungen im Rahmen einer Mediation oder am Notariat erarbeitet wurden. Sie betonen eher die Wichtigkeit dieser Form der Begleitung eines scheidungswilligen Paares schon in einer frühen Phase von Trennungsgedanken. Dies würde allerdings – so die Mediator:innen und Berater:innen – deren größere Bekanntheit als Möglichkeit voraussetzen. Die Beobachtung der Diskutant:innen ist jedoch eher, dass gerade diese Voraussetzung in der Praxis häufig fehle. Außerdem würden manche Paare erst vom Gericht eine Empfehlung zur Mediation bekommen; der Konflikt sei dann oftmals aber bereits zu eskaliert und eine einvernehmliche Lösung, oder überhaupt eine Gesprächsbasis, nur mehr schwer zu erreichen.

Die Erfahrungen von geschiedenen Personen sind sehr vielfältig, wenn es um einvernehmliche Scheidungen geht. Für manche gestaltete sich der gesamte Prozess sehr einvernehmlich (z. B. FA in FG1, MI im Interview), wollte sogar mit nur einem gemeinsamen Anwalt abgewickelt werden (MI), endete dann auch mit einem Vergleich, bei manchen gar mit einem Kaffee oder Drink (FA in FG1) oder einem Glas Wein (MI). Viele der diskutierenden geschiedenen Personen betonen und schildern, wie wichtig die in einvernehmlichen Verfahren ausgehandelten Vereinbarungen und Regelungen für sie waren, wie der folgende Diskussionsverlauf exemplarisch zeigt:

„FE: Das ist so meine Erfahrung, je mehr man sich ausmacht, desto weniger braucht man danach.

FC: Also dem kann ich nur zustimmen, eine umfassende und detaillierte Scheidungsvereinbarung ist das Um und Auf [...], je mehr wir im Vorhinein geregelt ghabt haben, desto mehr haben wir uns jetzt im Nachhinein erspart.“ (FG1:9-10)

In anderen Berichten zeigt sich, dass sich der Prozess zunächst als strittiger oder schwieriger erwies, letztendlich die Scheidung aber einvernehmlich erfolgte und in manchen Fällen auch sehr rasch, „weil einer möglichst schnell rausmöchte“ (FJ in FG2:6) oder eine „jetzt einmal von diesem Menschen geschieden sein“ (FH in FG2:41) wollte. Die Diskussionen unter geschiedenen Personen offenbarten die Diskrepanz zwischen der rechtlichen Kategorie „einvernehmlich“ und dem persönlichen Empfinden. So endet eine Scheidung oftmals einvernehmlich trotz andauernder Konflikte und Verletzungen:

„Laut meiner Anwältin eine völlig unstrittige Scheidung, ich war dann ganz perplex, habe mir gedacht, was ist dann eine strittige Scheidung, es war wirklich am Anfang alles unklar bei uns“ (FC in FG1:37)

Letztendlich sei auch eine einvernehmliche Scheidung „oft ein Kompromiss“ (BH in FG5:7), bestätigt auch eine der teilnehmenden Mediator:innen. Außerdem – auch dies zeigen die Erfahrungen vieler teilnehmender Geschiedener – folgt auf einst einvernehmliche Scheidungen eine strittige Fortsetzung des Prozesses, vor allem, wenn minderjährige Kinder zu berücksichtigen waren und die Arbeitsaufteilung während der Ehe über mehrere Jahre ungleich war – „oft wirklich wie das Amen im Gebet“ (BI in FG5:19), wie eine der Berater:innen es beschreibt. An eine einvernehmliche Scheidung schließen dann oftmals sehr viel länger dauernde Unterhalts-, Kontaktrechts- oder Obsorgeverfahren an (vgl. Kapitel 5.3.3 sowie 5.3.4).

Aus den Erfahrungen der geschiedenen Personen⁶ lässt sich insgesamt schließen, dass eine einvernehmliche Scheidung am ehesten einer ‚guten‘ Scheidung nahekommt, allerdings nur, wenn bereits vor der Scheidung ein gutes Einvernehmen zwischen beiden Partner:innen bestanden hat, während der Scheidung die Deeskalation im Fokus steht, und wenn es bereits während der Ehe geringe Ungleichheiten in der Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit und es diesbezüglich keine stärkeren oder schwächeren Positionen gab: „Wenn da zwei sich streiten, die beide Voll gearbeitet haben, die können einvernehmlich sich scheiden lassen und sich trennen“ (FG in FG2:10). Wenn jedoch Ungleichheiten bestehen, ist – den Erfahrungen der teilnehmenden Geschiedenen nach – eine einvernehmliche Scheidung nur dann ‚gut‘, wenn der Eindruck entsteht, dass diese Ungleichheiten mit der Scheidung ausgeglichen werden und Zeit für die entsprechenden Verhandlungen gegeben wird. Zwei Teilnehmende berichten von gegensätzlichen Erfahrungen: bspw. FH in FG2, die den Eindruck hatte, dass ihre vermeintlichen Unterhaltsansprüche verhindert werden sollten und „die Richterin gleich den Vergleich pressen wollte, nur schnell, schnell, ich will keine Verhandlung, ich will Vergleich pressen“ (FH in FG2:54); oder wenn nach einvernehmlicher Scheidung dennoch Kontaktrechts- und Obsorgeverfahren folgen mussten, wie bei MA in FG3, weil es zwar „zu einer Einigung aufgrund einer richterlichen Intervention gekommen ist, wo quasi die Ehe dann

⁶ Zu bedenken ist, dass viele der teilnehmenden Betroffenen – entgegen der Scheidungsstatistik (vgl. Kapitel 3.3) – sehr strittige Verfahren abseits des eigentlichen Scheidungsverfahrens (das sogar manchmal einvernehmlich abgeschlossen wurde) durchlaufen zu haben scheinen, und zwar was Unterhalt, Kontaktrecht und Obsorge betrifft, und für die Betroffenen haben diese letztendlich eine gute Scheidung verhindert, was sie auch zur Teilnahme an der Studie motiviert haben könnte.

geschieden wurde, aber auch aufgrund der Kinder keine Einigung erzielt werden konnte“ (MA in FG3:2).

Die teilnehmenden Familienrichter:innen überblicken in den Diskussionen ihre jahre-, teilweise jahrzehntelangen Erfahrungen mit Scheidungen und haben hauptsächlich Erfahrungen mit einvernehmlichen Scheidungen entsprechend der Statistik (vgl. Kapitel 3.3), die einen überwiegenden Teil an Scheidungen als einvernehmliche ausweist. In diesen Scheidungsverfahren sind Richter:innen oft mit ausverhandelten und von den Anwält:innen vorgelegten Vereinbarungen konfrontiert, die sie je nach deren Ermessen noch mehr oder weniger intensiv prüfen und in denen sie die Parteien mehr oder weniger intensiv belehren. In manchen Fällen erarbeiten sie aber auch mit unvertretenen Parteien gemeinsam die Vereinbarungen für den Vergleich. Nur selten – so berichten die meisten – sind sie mit Vergleichen konfrontiert, die im Rahmen einer Mediation erarbeitet wurden. Enden – oftmals lange – Scheidungsverfahren letztendlich mit einem Einvernehmen, mache sie das, so berichten viele Diskutant:innen, zufriedener, sei es das „größere Erfolgserlebnis“ (RG in FG7:46) und befriedigender, als ein Urteil zu fällen und ein Verschulden festzustellen. Dennoch sind ihre Erfahrungen sehr unterschiedlich:

Alle teilnehmenden Richter:innen berichten davon – ähnlich manchen Erfahrungen von geschiedenen Personen, wenngleich mit anderer Haltung –, dass sie zunächst alles daran setzen, eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Sie versuchen, scheidungswillige Personen davon zu überzeugen, dem anderen ein „würdiges Signal“ (RE in FG7:25) der Scheidungsabsicht zu übermitteln, die Paare und den Prozess gut zu begleiten und eine Einigung herbeizuführen. Sie versuchen bspw., „am Amtstag Klagen abzufangen [...] und zu einem Vergleichsversuch“ (RF in FG7:20) zu laden, bereits in der schriftlichen Ladung zum ersten Termin „einen vergleichsfördernden Satz“ (RD in FG6:28) zu formulieren oder nach dem ersten Termin „[ich] ihnen schon dazu sag, und das dann auch so festhält, dass sie halt außergerichtlich weiter versuchen werden, da eine Lösung zu finden“ (RC in FG6:29). Dabei verlassen sich die Richter:innen – wie die Diskussionen zeigen (siehe auch Kapitel 5.1.3) – häufig auf ihre Eindrücke, ihr Gefühl, ihr Empfinden, dass „sich dann doch wieder was bewegt“ und dass „die meisten Leute eine Lösung finden wollen“ (RC in FG6:29), „viele Paare es auch so ganz gut hinbekommen [...], interessiert an einer guten Lösung sind und das auch schaffen“ (RF in FG7:16). Einer der Diskutant:innen legt aber in den von ihm geleiteten Verfahren auch „Wert drauf, dass die Leute nicht zu einem Vergleich gepresst werden, sondern dass man mit den Leuten die Lösung erarbeitet“ (RE in FG7:2). In manchen Fällen erscheint ein Verfahren zunächst zwar sehr strittig, doch ergeben sich im weiteren Verlauf in den Verhandlungen für die Beteiligten Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung, manchmal auch erst nach Jahren. Diese Form der „Schadensminderung“ bräuchte demnach häufig sehr viel mehr Zeit, Verfahren würden länger dauern, als „eine streitige Scheidung abzuarbeiten in angemessener Zeit mit einem Urteil“ (RG in FG7:22).

In manchen Fällen hingegen, so wird in einigen Fokusgruppen berichtet, sei so großes Einvernehmen spürbar, „wenn die Leute relativ freundschaftlich vor mir sitzen“ (RA in FG6:19), dass manche Richter:innen – wie auch von den geschiedenen Personen berichtet – den Versöhnungsversuch initiieren und sehr explizit und vehement nachfragen, ob eine Scheidung wirklich gewollt ist und sich die beiden Parteien sicher sind. In manchen Fällen empfinden sie eine Scheidung sogar als unangemessen. Ein Richter berichtet z. B. davon, er habe

scheidungswillige Ehepartner sogar wieder „weggeschickt, weil ich g’sagt hab, die tiefgreifende und unheilbare Zerrüttung der Ehe ist für mich nicht spürbar“ (RB in FG6:7). Andere haben in Bezug auf das geltende Recht hin und wieder das Gefühl, die Verbindlichkeit von Ehen habe abgenommen und Ehen könnten zu rasch und zu beliebig beendet und geschieden werden. Vielen Ehepaaren sei nicht klar, „dass so eine Beziehung nicht immer nur lustig ist und dass man nicht bei der ersten Kleinigkeit, wo es ein bissl kracht, gleich sagt, na gut, dann schauen wir, ob es einen anderen gibt oder eine andere“ (RG in FG7:21). In anderen Fällen erscheinen den Richter:innen Scheidungen zu voreilig als bereits einvernehmlich gelöst, und wenn sie „skeptisch“ sind, prüfen sie diese Einvernehmlichkeit dann eingehend. Grundsätzlich jedoch - so ein teilnehmender Richter - begreifen sie Scheidungen als „Entscheidungen mündiger Bürger“ (RA in FG6:2), auch wenn nicht alle Vereinbarungen optimal erscheinen.

Richter:innen berichten jedoch auch davon, in manchen Fällen den Eindruck zu haben, dass sich scheidungswillige Ehepartner „in einen riesigen Rosenkrieg reinreiten, der vollkommen unverhältnismäßig ist“ (RD in FG6:5), weil in Kontaktrecht- oder Unterhaltsfragen keine Einigung abzusehen ist. In diesen Fällen könnte zumindest das Scheidungsverfahren einvernehmlich erledigt werden und die strittigen Punkte auf die anderen Verfahren ausgelagert werden. Nicht zuletzt gibt es den Berichten nach auch Verfahren, wo sehr bald klar sei, dass ein Einvernehmen nicht das Ziel sein kann. Genannt werden in den Diskussionen vorwiegend Scheidungen, in denen „massive Gewalt in einer Ehe vorkommt“ (RF in FG7:20).

5.3.2 ...beim „Drohszenario“ und „Gespenst“ des Verschuldens

Die Richter:innen berichten von ihren umfänglichen und zeitintensiven Bemühungen, „die Leute auf einen guten Weg zu bringen“ (RG in FG7:48) vor allem, weil sie jegliche Schritte, die eine weitere Eskalation nach sich ziehen, vermeiden möchten. Eine Scheidungsklage gleiche einer „Kriegserklärung“ (RF in FG7:20, auch MI:4), und ein gefällttes Urteil in einem strittigen Verfahren sei auch für die Richter:innen selbst nicht „zufriedenstellend“ und kein „Erfolgsereignis“. Wie auch die Diskussionen unter den geschiedenen Personen belegen – wenngleich mit deutlich anderer Bewertung – sei in manchen Fällen hierfür jedoch das „Gespenst der strittigen Scheidung“ (RC in FG6:31) hilfreich⁷, weil das manche Parteien dazu bewegen würde, aus „Furcht“ davor letztendlich doch einer einvernehmlichen Lösung zuzustimmen. Ein Richter berichtet davon, dass er am Beginn von Scheidungsverhandlungen versucht, den Parteien zu verdeutlichen, dass sie sich im Fall einer strittigen Scheidung „gegenseitig nahezu an die Zerstörung bringen“ (RG in FG7:7) würden.

Dass jede Ehegattin und jeder Ehegatte den Antrag auf einvernehmliche Scheidung jederzeit bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses zurücknehmen und eine Scheidungsklage mit Beweisen zur Schuld des anderen einreichen kann (vgl. Kapitel 3.3 und Bundeskanzleramt Österreich 2023d), war sowohl für Frauen als auch für Männer ein ständiger Begleiter in ihren Scheidungsverfahren und ein „Drohszenario“ (MC in FG3:32).

⁷ Jeder Ehegatte bzw. jede Ehegattin kann den Scheidungsantrag jederzeit bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses zurücknehmen und eine Scheidungsklage einreichen. Die Zurücknahme des Antrages macht auch einen schon ergangenen Scheidungsbeschluss wirkungslos (vgl. Kapitel 3.3 und Bundeskanzleramt Österreich 2023d).

Dieses erzeugte bereits in den Versuchen einer einvernehmlichen Scheidung einen „unheimlichen Druck“ und eine „Angst“, die im Hinterkopf beider Parteien „immer da ist“ (FG in FG2:16 und 42). In anderen Fällen aber kam es bei manchen der Diskutant:innen im Verfahren dann tatsächlich zur einer Scheidungsklage und zur Klärung der Schuldfrage, weil alle anderen Versuche, sich zu einigen, gescheitert waren. Aus Sicht derjenigen, die damit Erfahrungen machten, begann das Scheidungsverfahren dann zu eskalieren und „alles menschlich Böse“ (MB in FG3:40) auf beiden Seiten hervorzubringen: Dann „muss man um sich schießen“ (FC in FG1:42) und sich „ewig drum streiten“ (FG in FG2:12), dann beginnen „Machtspiele“ (MD in FG3:8; oder FG in FG2:14) und ein „schäbiger“ (MB in FG3:11) Kampf ums „Gewinnen“ (FH in FG2:48), um ein Urteil, mit Androhungen, Anschuldigungen, Beweisen und Zeugen, die „aufmarschieren“ (FF in FG2:45), um die Schuld einer Partei zu beweisen oder die andere Partei zu entlasten.

Die Schuld des oder der anderen erscheint manchen der geschiedenen Personen einerseits unerlässlich, um subjektiv das Gefühl zu haben oder der gesellschaftlichen Erwartung „in den Köpfen“ (FG in FG2:49) zu entsprechen, der oder die andere wird für sein oder ihr unrechtes Verhalten bestraft, z. B., wenn der oder die andere den Kontakt abgebrochen hat, aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist oder eine neue Beziehung führt. Andererseits wird die Schuldfrage auch als potentiell sinnlos in den Diskussionen unter geschiedenen Personen thematisiert, weil die Verfahren dann lange dauern und keine Garantie für die erwünschten Scheidungsfolgen sind, z. B. wenn Konten oder Vermögen nicht offengelegt werden, wenn eine Partei in der Mediation oder im Kontaktrechtsverfahren nicht kooperiert oder „einer das torpediert“ (MD in FG3:8), wenn der Eindruck entsteht, dass dieselben Eheverfehlungen bei Frauen anders beurteilt werden als bei Männern, wenn man unerwarteterweise selbst beschuldigt wird oder selbst „mit alleinigem Verschulden geschieden [wird und] alles verwirkt was nur geht, ich stand da mit Null Cent, bei einem Maximalverdiener“ (FG in FG2:3) oder wenn Verfahren aufgrund der Anwaltskosten (und potentiellen Gerichtskosten) sehr teuer werden. So erzählt eine geschiedene Frau beispielsweise:

„Ich empfinde es als großen Fehler, dass ich nicht auf böswilliges Verlassen geklagt hab [...] zuerst, Scheidung erst nach drei Jahren von Tisch und Bett getrennt gemacht, und dann wollte er mich auch mit nichts abspeisen, dann hat er das umgewandelt und hat gesagt, ich bin allein dran Schuld, und das hat mich wahnsinnig viel Geld gekostet bis jetzt [...] Ich war jetzt sechs Jahre nur damit beschäftigt, Dreck, der auf mich geworfen wurde, abzuwehren. Und dabei bin ich eigentlich die Verlassene und könnte sauer sein.“ (FF in FG2:8)

Sowohl geschiedene Frauen als auch geschiedene Männer hadern demnach mit dem Kampf um das im Verfahren zu fällende Urteil über die Schuld, wie auch die folgenden Wortmeldungen aus den Diskussionen andeuten: „Es hängt alles an der Schuldfrage, [...] das ist einfach ein Bogen, den man über Jahre machen muss [...], und schlussendlich ist es dann eh wurscht, ob der oder der Schuld hat, weil man eh nicht zu seinem Geld kommt.“ (FG in FG2:10); „Was ist, wenn die Frau auszieht, das dürfte eigentlich nicht geduldet werden, das wird bei Frauen mehr geduldet als bei Männern“ (MB in FG3:31); „Die Scheidungsklage, das war das Gute dabei, die hat er selber zahlen dürfen, mit 321 Euro, aber es ist zu wenig Geld [...] und eigentlich [...], im Endeffekt bin ich eh leerer heimgegangen“ (FK in FG2:22); „Meine Frau hat's von Anfang an drauf ausgelegt, mich schuldig geschieden zu bekommen“ (MC in FG3:6). Außerdem zeugen die Diskussionen sowohl unter geschiedenen Frauen als auch Männern auch von den vielen Kränkungen, dem Groll und letztendlich oftmals der Resignation, die mit diesen Bemühungen einhergehen: „Du wirst mürbe ja, du hast die Kinder, die [dahinter

sind], nach drei Jahren sagen die Leut, was jetzt seid's noch immer nicht geschieden“ (FH in FG2:18); „und ich hab's dann irgendwann einmal sein lassen“ (FK in FG2:22); „und da hab ich gesagt, ich will es nicht, [...] das war einfach nicht mehr machbar ja“ (FH in FG2:46); „Und ich hab dann aufgegeben. Ich hab aufgegeben. Und das ist eigentlich, schlimm“ (MC in FG3:52).

Letztendlich – so dringt in manchen Diskussionen unter den Geschiedenen auch durch – sei in einem Scheidungsverfahren vor Gericht außerdem nicht beurteilbar, wer Schuld trägt: „ich find Schuld auch nicht gut, ich find niemand kann das bewerten, es sind nur zwei Leute in einer Beziehung und es machts so kompliziert“ (FF in FG2:8 und 45). Wenn von der Scheidung zweier Personen jedoch auch Kinder betroffen seien, so würde dies zu einer zusätzlichen Schwierigkeit führen. Aus Sicht einer geschiedenen Frau ist das Verschuldensprinzip sogar Kindeswohlgefährdend. Sie erläutert: „Die Eskalation kam nur durch Verschuldensprinzip bei mir, wenn das nicht geschehen wäre, würde ich wahrscheinlich jetzt noch mit meinem Exmann die Kinder gut erziehen können“ (FG in FG2:53). Die Kinder des scheidungswilligen Paares werden auch in ihrer schwierigen Position in strittigen Scheidungsverfahren und in ihrer Rolle in der Schuldfrage diskutiert, denn die „könnten natürlich sagen, das war so, und das war so net, das sind natürlich die größten Zeugen, [...aber] sie werden dazwischen zerrieben“ (FA in FG1:24). Dennoch müssten die Richter:innen ein Urteil fällen. Für manche der Diskutant:innen kommt dieses Urteil jedoch völlig unerwartet und hat wenig mit ihrem eigenen Verständnis von Schuld zu tun. Ihren Erfahrungen nach würden sich Richter:innen ein eigenes Bild im Verfahren machen und für die Klärung der Schuldfrage nicht nur jenes Ereignis heranziehen, das letztendlich zur Trennung geführt hat: „Mehr als dass der einfach weggeht, die vier Kinder da stehen lasst, was kann man noch mehr Schuld sein. Hat sie g'sagt, darum gehts nicht, es geht darum, was hat dazu geführt, dass er so, dass er sie verl-, dass er weggegangen ist. Was war davor“ (FH in FG2:46). Ein derartiges Urteil zu fällen sei jedoch auch aus Sicht der Richter:innen ein beinahe nicht bewältigbares Vorhaben und zu selten eindeutig festgestellt werden kann:

„wer hat die Zerrüttung eingeleitet und wer hat den überwiegenden Beitrag dazu geleistet und [...] wie [hat] die eine Eheverfehlung die andere bedingt. Wenn A was falschmacht, das kann man nachweisen, und dann B, wieder A und wieder B, ist das eine völlig andere Verschuldensabwägung, wie wenn ich B erste Verfehlung nicht feststellen kann, weil dann ist A, A, B, und B eine Reaktion auf das Böse was der andere zweimal getan hat.“ (RG in FG7:6)

Viele Richter:innen berichten in den Diskussionen von dem Druck, „aus Kleinigkeiten“ (RF in FG7:5) ein Verschulden konstruieren zu müssen und vom Grübeln darüber, was folgt, wenn man „nicht ruhigen Gewissens ein Verschulden feststellen“ kann (RD in FG6:17), man aber „auch nichts dafür kann, weil [...] keiner dabei war, wo man darauf angewiesen ist, dass zwei Menschen etwas erzählen, durchaus subjektiv gefärbt, logisch“ (RG in FG7:6), und man oft „nicht wirklich sagen [kann], das war jetzt das, was den Vertrag gebrochen hat“ (RC in FG6:12). Vereinzelt berichten Richter:innen auch von Verfahren, in denen keine Schuld feststellbar war und die Klage abgewiesen werden musste (z. B. RF in FG7:17). Ein Richter umschreibt – im Einklang zu den Bewertungen des Verschuldensprinzips so mancher teilnehmender Geschiedener – das zugrundeliegende Dilemma folgendermaßen: „Bei der Scheidung dürfen's bei uns aufmarschieren und wir sollen deren Verschulden herausfinden, und das Problem beim Verschulden ist, die Leute wissen oft selber nicht, warum die Beziehung scheitert. Und wir sollen es dann für sie herausfinden“ (RA in FG7:2).

Sie berichten aber – wiederum ähnlich den Berichten der Geschiedenen – auch von Fällen, in denen eine:r der Ehepartner:innen so verletzt ist, den oder die andere:n massiv beschuldigt, oder sich selbst als völlig schuldlos empfindet und die Anschuldigungen durch die oder den Ehepartner:in nicht nachvollziehen kann, dass diesen Personen dann die Klärung der Schuldfrage auch aus emotionaler oder moralischer Sicht wichtig sei und nicht unbedingt die Scheidungsfolgen im Vordergrund stehen würden (z. B. in FG7:5 und 9-12). Auch in der Gesellschaft sei noch die Erwartung spürbar, dass im Rahmen einer Scheidung das Verschulden festgestellt werden soll. Häufig seien sich die Parteien aber nicht der Konsequenzen bewusst und – so berichten die Richter:innen – weisen sie die Parteien dann oftmals auch darauf hin, „ob ihnen bewusst ist, was sie da gerade machen, [...] das wird lang und teuer werden“ (RA in FG6:42), wenn man „jetzt die Waschmaschine anwirft und dort Schmutzwäsche waschen“ (RE in FG7:2) muss, und sie „der Beweiswürdigung der Erstrichter:in, des Erstrichters völlig ausgeliefert“ (RG in FG7:6) seien.

Aus den Diskussionen unter den Richter:innen geht allerdings hervor, dass die Schuldfrage entweder zu klären sei, wenn ein ökonomisches oder anderes Machtungleichgewicht mit den Scheidungsfolgen ausgeglichen werden muss – selbst dann, wenn sie den Ehepartner:innen selbst gar nicht per se wichtig ist –, dass aber strittige Scheidungen nur mehr in seltenen Fällen durchzuführen sind. Der Tenor unter den teilnehmenden Richter:innen lautet daher: „Das Verschulden gehört aus der Scheidung“ (RE in FG7:2). Von manchen Richter:innen wird jedoch einschränkend vorgeschlagen, dass im Scheidungsverfahren selbst das Verschuldensprinzip dann bestehen bleiben könnte, wenn schwere Eheverfehlungen wie Gewalt zur Scheidung führte. Diese Einschätzung wird auch in vielen Diskussionen unter geschiedenen Frauen und Männern kundgetan, wenngleich diese selbst eigene Gewalterfahrungen in der Ehe nur andeuten aber nicht näher ausführen.

Ein Urteil über die Schuld am Ende der Ehe sei manchen Menschen wichtig, die eine Bestätigung für das als ungerecht empfundene Verhalten des oder der anderen bräuchten. Aus diesem Grund am Verschuldensprinzip festzuhalten, sehen Richter:innen und Berater:innen allerdings kritisch. Ein Scheidungsverfahren sei nicht der richtige Ort für diese „Genugtuung“ (RC in FG7:8) der Partner:innen und würde zudem häufig weitere Personen aufgrund von Zeugeneinvernahmen unfreiwillig, aber sehr intensiv involvieren. Unter Richter:innen, aber auch unter Berater:innen, wird dabei häufig von dem „zerschlagenen Porzellan“ (FG6:19 und 28; FG7:22), „zerschlagenem Geschirr“ (FG5:18) oder „zerbrochenem Glas“ (FG4:12 und 14) gesprochen, weil in diesen strittigen Verfahren nicht nur die Beziehung zwischen den Scheidungswilligen noch zusätzlich belastet wird, sondern auch die Beziehung zu anderen involvierten Familienmitgliedern oder Mitgliedern des Freundes- und Bekanntenkreises, die als Zeug:innen auftreten müssten. Das Verschulden im Fall einer Scheidung festzustellen sei außerdem nicht mehr notwendig, weil nach Ansicht der Richter:innen in den Köpfen vieler Personen heutzutage eher die Idee verankert sei, man könne eine Ehe so wie eine Beziehung auch rasch wieder auflösen. Dieser sinkenden Verbindlichkeit von Beziehungen sollte auch das Scheidungsrecht Rechnung tragen, ist die Meinung mancher teilnehmenden Richter:innen.

Die Berater:innen berichten aus ihrem Beratungsalltag von ihren „gedanklichen, juristischen und auch gerichtlichen Strategien, dass dieses Verschuldensprinzip da ist, wenn auch oft nur im Hintergrund, weil ohnehin der Großteil der Ehen einvernehmlich geschieden wird“ (BA in

FG4:25). Hauptsächlich würden Ehen, in denen Eheverfehlungen der Partnerin oder des Partners in strittigen Scheidungen enden, oder massives ökonomisches Ungleichgewicht die Klärung der Schuldfrage erforderlich machten. Insgesamt basieren die Diskussionen unter Berater:innen aber auf der Vorstellung, dass der weibliche Part ökonomisch schwächer ist, vor allem, wenn die Ehepartner:innen Eltern gemeinsamer Kinder sind, und dass in diesen Fällen der männliche Part für die Kindererziehung nicht die Erwerbstätigkeit unterbricht oder reduziert, sondern seine ökonomisch privilegierte Position behält bzw. sogar ausbaut. Außerdem liegt den Diskussionen unter Berater:innen über weite Strecken die Vorstellung zugrunde, dass sich im Fall von Scheidungen, in denen die Schuldfrage diskutiert werden muss, eher der männliche Part nach den geltenden gesetzlichen Regelungen schuldig macht und nur selten, dass die Frau entlang der geltenden Gesetze Schuld tragen könnte.

5.3.3 ...beim „Eing‘machen“: Unterhalt und Vermögen

Dass die Klärung der Schuldfrage überhaupt als „Drohszenario“ funktioniert, liegt vor allem – so zeigen die Diskussionen in allen Personengruppen – an dessen Koppelung an die Entscheidung über den nachehelichen Ehegattenunterhalt. Die Klärung der Fragen rund um den nachehelichen Unterhalt und die Aufteilung des Vermögens scheint oftmals auch jener Schritt zu sein, der eine Eskalation wahrscheinlicher macht, denn, „wenn’s ums Finanzielle geht, da geht’s ans Eing‘mache“ (FC in FG1:62). Vor allem unter all jenen geschiedenen Personen, die zum Zeitpunkt der Scheidung noch minderjährige Kinder haben oder hatten, ist diese Thematik besonders relevant und wird intensiv diskutiert. Elternschaft ist häufig die Ursache für ein ökonomisches Ungleichgewicht in der Ehe oder verstärkt dieses. Gerade für ökonomisch deutlich schwächere Parteien scheint die Klärung der Schuldfrage bei einer Scheidung zentral und oftmals unerlässlich zu sein, wenn diese Personen nach der Scheidung einen Teil des Vermögens oder einen nachehelichen Unterhalt erhalten möchten, „um über die Runden zu kommen“ (FF in FG2:28). Analog dazu wird für ökonomisch stärkere Parteien die Klärung der Schuldfrage dann relevant, wenn diese das Vermögen nicht aufteilen oder keinen Unterhalt zahlen möchten, um „meinen wirtschaftlichen Untergang“ (MC in FG3:4) zu verhindern. Vor allem, wenn das ökonomische Ungleichgewicht zum Zeitpunkt der Scheidung bereits sehr groß ist (siehe auch Kapitel 5.1.4), sind diese beiden Positionen einander diametral entgegengesetzt, und sei diese Ungleichheit „in Wahrheit eine megawirtschaftliche Falle für beide beteiligten Parteien“ (MB in FG3:3) und auch für beide Seiten potentiell „existenzbedrohend“ (FJ in FG2:9, und MC und MA in FG3:73 und 112).

Beide Seiten, sowohl die ökonomisch stärkere als auch die ökonomisch schwächere, werden aber von geschiedenen Frauen und geschiedenen Männern teilweise sehr kontrovers diskutiert (bspw. FG2:67-87 oder FG3:21-31; siehe auch Kapitel 5.1.4), vor allem deshalb, weil beide Seiten von den Diskutant:innen divers erlebt und umgesetzt wurden. Ökonomisch schwächer zu sein kann das Resultat sein von einer jahrelangen Teilzeiterwerbstätigkeit (selbst wenn diese vollzeitnah und hochbezahlt war, wie z. B. bei FH in FG2), kann aber auch aus einer langen, aber geringen Teilzeitbeschäftigung (z. B. FC in FG1) oder einer jahrelangen Nicht-Erwerbstätigkeit (z. B. FG in FG2) resultieren. Eine ökonomisch schwächere Position kann aber auch aufgrund von einem durchschnittlich deutlich geringeren Verdienst oder einer geringeren Erbschaft entstehen. Ökonomisch stärker zu sein kann im entsprechenden Gegensatz dazu aus einem grundsätzlich höher bezahlten Job resultieren (bspw. FA in FG1, oder MB in FG3), auf höherem vorehelichem Vermögen, das investiert wurde (bspw. MC in

FG3), basieren, aber auch aufgrund von paarinternen Verhandlungen oder Vereinbarungen entstehen, mehr oder weniger im Einvernehmen während der Ehe (z. B. FG in FG2, oder MD in FG3). Ein ökonomisches Gleichgewicht entsteht am ehesten dann, wenn beide annähernd gleich viele Stunden erwerbstätig waren (z. B. FK in FG2), annähernd gleich lange ihre Erwerbstätigkeit für Kinderbetreuung unterbrechen (z. B. FI in FG2) und „wirklich gleichteilig betreuen“ (MB in FG3:25). Dies führt auch nach einer Scheidung dann am ehesten zu einem annehmbaren Abschluss des Prozesses: „Ich war vier Jahre zuhause, dann wieder arbeiten, ich muss und will nichts mehr haben“ (FK in FG2:85).

Gleichzeitig wird das Klären der Schuldfrage diesbezüglich auch als potentiell „sinnlos“ (FG in FG2:58) in den Diskussionen unter geschiedenen Personen thematisiert, bspw. weil das Verfahren sehr lange dauert und beide Parteien sehr viel kostet, weil man von einem Ehegattenunterhalt letztendlich ohnehin nicht leben kann und das „kein Paradies“ ist (MB in FG3:42), weil der ökonomisch stärkere und nicht-schuldige Part „mir nicht mal ein Existenzminimum gönnt“ (FG in FG2:58), oder weil dieser – wenn er zudem schuldig geschieden ist – „sein ganzes Geld versteckt [...] und ich kanns nicht beweisen“ (FD in FG1:14; beinahe wortgleich auch FF in FG2:8). Auf der einen Seite fühlen sich ökonomisch schwächere Parteien auch in den Verhandlungen in der schwächeren Position, wenn sie um ihre Ansprüche und ihre finanzielle Abgeltung ihrer Sorgearbeit kämpfen müssen. Auf der anderen Seite kämpfen ökonomisch stärkere Parteien um die Anerkennung ihrer Bemühungen um das finanzielle Wohl der Familie und wären „so getroffen, wenn ich jetzt, in meiner Pension da für ihn zahlen müsste“ (FA in FG1:24). Andere kämpfen dafür, dass sie während der Ehe versucht haben, die Arbeitsaufteilung egalitärer zu machen. Sie hatten bspw. der ökonomisch schwächeren Partei „jahrelang gesagt, [bitte geh arbeiten], sie hat mich nur milde belächelt und hat gesagt, wieso du verdienst eh so viel, oder bist du so geldgierig“ (MC in FG3:75) oder hatten „angeboten, dass sie mehr arbeiten geht und sie wollt nicht, weil ich mehr verdiene, [...] im Nachhinein gesehen, war das nicht gut, weil ich mehr arbeiten gegangen bin“ (MD in FG3:15),

Richter:innen müssen die Schuldfrage vor allem aufgrund von Unterhaltsfragen in Ehen klären, weil die aktuelle Rechtslage dies bei einem Ungleichgewicht in ökonomischer Macht und bei einseitiger Abhängigkeit erforderlich machen würde. Dies sei bspw. der Fall, wenn Gewalt in der Ehe vorherrschte oder das ungleiche Machtverhältnis dazu führt, dass die Richter:innen dann ein strittiges Scheidungsverfahren entlang der Schuldfrage „durchexerzieren müssen“ (RF in FG7:27), weil es um den (existenziellen) Bedarf nach Unterhalt für eine:n der Partner:innen geht, der jedoch an das Verschulden des anderen Parts gekoppelt ist. Auch Richter:innen sehen in diesem Prinzip des österreichischen Scheidungsrechts hohes Eskalationspotential und schlagen in den Diskussionen vor, dass zumindest Unterhaltsfragen – also, ob überhaupt und in welcher Höhe ein Ehegattenunterhalt zu zahlen sei – vom Verschulden entkoppelt werden sollten, sonst „bleibt einem gar nicht anderer übrig, als zu streiten“ (RC in FG6:4) und „reitet einfach Leute in Rosenkriege hinein, die sich eh scheiden lassen wollen“ (RD in FG6:5). Nicht zuletzt sei diese Koppelung aufgrund der Verknüpfung mit anderen Rechtsgebieten (siehe dazu ausführlicher Kapitel 5.3.5) problematisch.

Aus Sicht der teilnehmenden Berater:innen muss die Frage des Ehegattenunterhalts der ökonomisch schwächeren Person im Fall einer Scheidung geklärt werden, muss aber auch besser bekannt und rechtlich gesichert sein, denn „selbst wenn jetzt die Hausfrau guter

Hoffnung war, dass sie da entsprechenden Unterhalt bekommt, ist die Realität häufig eine andere, und da ist ein böses Erwachen“ (BI in FG5:11). Außerdem sei der nacheheliche Ehegattenunterhalt in den Fällen, in denen die berechtigte Person diesen zugesprochen bekommt, oft gering: „weder die junge Mama mit dem unter 5-jährigen Kind noch die alte Hausfrau kann in vielen Fällen vom Unterhalt wirklich leben“ (BJ in FG5:34). Inwieweit die aktuelle Gesetzeslage diese Absicherung bereits bietet und die Sorgearbeit im Haushalt und vor allem für im Haushalt lebende Kinder bereits absichert, wird intensiv diskutiert. Dabei werden der grundsätzliche Unterhaltsanspruch eingebracht – auch wenn dieser nur für die ersten Lebensjahre des Kindes gilt, sich mit jedem Kind reduziert und eine langjährige reduzierte Erwerbstätigkeit nicht ausgleicht –, aber auch die Unterhaltsberechnungen, die den Verdienst der unterhaltsberechtigten Partei letztendlich schmälern, bzw. die Sorgearbeit nur dann höher entlohnen, wenn der erwerbstätige Partner besonders gut verdient und wenn mehr Vermögen aufzuteilen ist.

Auch die Berater:innen diskutieren über einen Unterhaltsanspruch, der unabhängig vom Verschulden bestehen sollte. Grund dafür sehen sie ebenso darin, dass die Klärung der Schuldfrage zu sehr langen, häufig eskalierenden, zusätzlich verletzenden und kostenintensiven Verfahren führt, die die nachteilige Position der ökonomisch schwächeren Partei zusätzlich verschärft. Diesbezüglich bringen die Berater:innen daher zur Abschaffung des Verschuldensprinzips bzw. die Entkoppelung des nachehelichen Unterhalts vom Verschulden auch sehr differenziert ihre Überlegungen ein:

„BF: Ich find diesen Gedanken auch nicht ganz falsch, dass dann, wenn man sich selbst bemüht hat, und man überhaupt nichts dafür kann, dass die Ehe zu Bruch geht, dass man dann wenigstens finanziell nicht allein dagelassen wird. Und solange es da nicht eine soziale Absicherung gibt, ist glaub ich die Verschuldensscheidung in dem Sinn dann das geringere Übel. [...] Ich find schon, wenn man selber komplett allein Schuld dran hat, dass dann der andere dann nicht zu Handkuss kommen sollte und einen absichern sollte, aber wenn der andere wenigstens auch Mitschuld hat, dann sollte man nicht komplett ohne irgendetwas dastehen gelassen werden. [...] Deshalb auch da die Überlegung, ob man nicht da den Unterhalt an das annähert, was bei aufrechter Ehe wäre, so wie wenn man bei Haushaltstrennung geschieden wird und der Schuldige ist, dass man auch in den Fällen, dass man sich scheiden lässt, weil der andere krank ist, dann weiterhin den Unterhalt wie bei aufrechter Ehe zahlt. dann ist der andere wenigstens gleichgestellt, wie wenn man verheiratet bleibt, aber auch derjenige der sich scheiden lassen will gezwungen, eine unglückliche Ehe zu führen, was ja für den anderen Betroffenen auch nicht gut ist, wenn jemand mit ihm zwangsverheiratet bleiben muss sozusagen.

BC: Ich stimme Ihnen zu mit dem Verschuldensunterhalt. Was ich auch sehr gefährlich finde, ist die Diskussion, dass man das einfach abschafft.“ (FG4:14-15)

Unterhaltsfragen werden aber nicht nur in Zusammenhang mit der Schuldfrage und dem nachehelichen Ehegattenunterhalt diskutiert, sondern auch in Zusammenhang mit dem Unterhalt für die gemeinsamen Kinder. Die Finanzierung von deren Bedürfnissen ist nicht nur vor deren Volljährigkeit relevant, sondern auch danach, solange sie sich noch nicht selbst vollständig finanziell versorgen können. Daher sind damit zusammenhängende Unterhaltsfragen auch für jene Parteien von Bedeutung, die in der ökonomisch schwächeren Position sind, aber die Obsorge für diese Kinder haben – gesetzlich oder praktisch im Familienalltag – und auf den Kindesunterhalt auch dann noch angewiesen sind, wenn die Kinder volljährig sind oder sie selbst in Pension, und sie diesen dann aber nicht mehr selbst einklagen können. So erläutert z. B. FH in FG2: „er geht dann in 10 Jahren in die Vollzeitpension, wo er auch nichts mehr für die Kinder leisten muss, ja, und [die er aber nur

hat], weil ich Teilzeit gearbeitet habe, und darum kämpfe ich, um den Ausgleich, darum gehts mir“ (FG2:50).

Daher kommen einige der Familienrichter:innen auch zu dem Schluss, dass vor allem eine möglichst gleichteilige Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Betreuungsarbeit auf beide Partner während einer Ehe viele Fragen zum Zusammenhang von Unterhaltsanspruch und Schuld obsolet machen würde. So wirft z. B. RG in FG7 die Frage ein, „wozu brauchen wir Verschulden und Unterhalt, wenn wir zuerst so leben, dass man allein auch bestehen können [...], wenn ich mir das halbwegs teile, und wenn beide schauen, dass sie ansonsten voneinander relativ unabhängig sind, dann hab ich ein großes Problem weniger“ (FG7:7).

Dieses Ideal wird auch unter den geschiedenen Frauen sehr intensiv und sehr kontrovers diskutiert, wie der folgende Diskussionsverlauf exemplarisch veranschaulichen soll:

„FG: Ja aber ich muss mit 50 [...] anfangen zu arbeiten [...]. Ich hätte das vorher wissen müssen, weil dann wär ich zum Beispiel nicht nach Österreich gegangen. Ich hätte nicht verzichtet auf meine eigene Karriere, und denk aber dass viele wirtschaftlich schlecht dabei wegkommen.

FF: Pensionssplitting verpflichtend. Jetzt gibts ja die Möglichkeit, und die reden mit ihren Männern [FG: Und die sagen nein.] und die denken nicht dran, das mach ich nicht.

FH: Allein, dass es so wenig bekannt ist, ist schon ein Hammer.

FJ: Versorgungsausgleich auch. Du ersparst dir auch den Streit. [...]

FH: Pensionssplitting müsste verpflichtend sein, wenn ich anklicke ich verzichte hab ichs halt nicht.

FI: Ich würde gerne, wenn jetzt alle von dem Pensionssplitting sprechen schon ein bissl konterkarieren, ich bin nicht der große Fan davon. Ich war immer berufstätig, ich hab vier Kinder, war maximal ein Jahr in Karenz, ich hab fast eine durchgehende Berufskarriere trotz Kindern und ich hab kein Problem mit einer Pension einmal. Es geht, man kann das als Frau auch, man kann Kinder verbinden mit Beruf.

FG: Aber das ist ja eine Entscheidung, die man als Paar, als Eltern trifft und da bin ich ja frei [...] im Einvernehmen mit dem Vater, als erwachsene Personen, aber da muss auch danach ein Ausgleich her.

FI: Aber dann soll ja auch der Vater Verantwortung übernehmen und die Kinder beaufsichtigen

FG: Nein das kann ich ja frei entscheiden mit dem Partner [kann auch klassische Hausfrauenehe sein], das Gesetz muss offen bleiben und alle Modelle zuzulassen

FI: Das ist ja ohnedies gegeben, das Pensionssplitting gibts ja freiwillig, aber

FG: Nein.

FJ: Aber dennoch sind die meisten überrascht, wenn man es anspricht, aber man darf auch nicht vergessen, dass die meisten so familiären Entscheidungen in guten Zeiten getroffen werden, die halten dann nicht in schlechten Zeiten, romantische Verblendung

FI: Ja aber wenn die Kinder klein sind, sind ja meisten die Zeiten noch gut, warum sag ich dann dem Vater nicht, nimm das Kind, du musst jetzt drei Tage auf das Kind schauen, die anderen zwei nehm' ich, oder so.

FJ: weil er vielleicht da schon ungleich mehr verdient und man vielleicht gemeinsam entscheidet, du ist doch g'scheid wenn ich das mach.

FG: Ich finde das auch.

FI: Ja aber dann muss man beim Verdienst auch ansetzen, warum verdienen Männer mehr als Frauen.

FH: Das ist auch ein Generationenproblem, Frauen sind alles Akademikerinnen, die bleiben auch am Anfang zuhause, Väter gehen auch in Karenz, Pensionssplitting wäre ja nicht so extrem, wär ja nur im Scheidungsfall so extrem wichtig, weil sonst gehts ja nicht darum, weil wenn man eh

zusammenbleibt hat man eh die gemeinsame Pension, aber bei der Trennung muss das abgegolten werden, die Zeit wo ich nicht voll, und ich hab auch mit vier Kindern immer Teilzeit, 10, 15 Stunden und jetzt bin ich Vollzeit seit einigen Jahren, ich konnte das nur nicht immer

FK: Ich bin vier Jahre zuhause gewesen, dann wieder arbeiten, [...] ich muss und will nichts mehr haben.

FG: Ich schätze, was du sagst, es ist aber das gesellschaftliche Problem, was uns Frauen auf den Kopf fällt, dass wir beides machen müssen, auch wenn der Vater nicht gleich mitzieht, an sich hast du mehr geleistet als der Vater und da kannst du stolz drauf sein. Aber es wird ein Elternpaar geschieden, die im Einvernehmen eine bestimmte Aufteilung gehabt haben, und dann müssen finanzielle Defizite ausgeglichen werden. Da ist das Thema nicht die Schuld. [...]

FH: Ich hab zu gut Teilzeit verdient, hatte gar keinen Anspruch auf Unterhalt.“ (FG2:67-87)

5.3.4 ...bei Kontaktrecht und Obsorge – ein Nebenschauplatz?

Aus Sicht der teilnehmenden geschiedenen Personen stellt dieser Punkt der Scheidungsfolgenvereinbarung jedenfalls keinen Nebenschauplatz dar. Beinahe alle Diskutant:innen, sowohl Frauen als auch Männer, hatten minderjährige Kinder bei deren Scheidung und aufgrund der daraus resultierenden Verhandlungen und auch Kämpfe um die Regelung des Kontaktrechts und der Obsorge sehr konfliktreiche und damit belastende Scheidungsverfahren. Vereinzelt berichteten die Geschiedenen auch, dass eine einvernehmliche Scheidung unabhängig von Kontaktrechtsverfahren abgehandelt wurde, bspw. FH in FG2; oder MA in FG3: „das hat die Richterin aus dem Hut gezaubert für mich, ok, ihr könnt's euch auf alles einigen nur auf die Kinder nicht, dann mach ma so, wir schließen die drei Einzelverfahren ab und das Kontaktrechtsverfahren bleibt offen und dann waren wir in einer Woche geschieden“ (FG3:20).

Allerdings haben einige der geschiedenen Personen mit raschen und einvernehmlichen Scheidungen in Zusammenhang mit Regelungen zu Kontaktrecht und Obsorge in der Scheidungsfolgenvereinbarung auch sehr schlechte Erfahrungen gemacht, einerseits mit langen Verfahren, andererseits mit (jahre-)langen Phasen der Kontaktlosigkeit zu den Kindern. So erzählen eine Frau und zwei Männer:

„Mir war nicht bewusst, dass die Kontaktregelung sofort wieder aufgemacht werden kann und wir haben eine Kontaktregelung vereinbart und zwei Wochen nach Eintreten der Rechtswirksamkeit hat mein Exmann ein Pflegschaftsverfahren eröffnet, das derart erbittert geführt wurde, dass mein sehr sehr erfahrener langjähriger Anwalt gesagt hat, so etwas hat er überhaupt noch nicht gesehen, [...] wir sind in dieser Beratung gesessen, haben brav genickt, wie das ist mit minderjährigen Kindern und dann kann er das wieder aufmachen.“ (FJ in FG2:6)

„Eine Richterin, die bis um halb elf auf'd Nacht verhandelt hat damit sie eine Kontaktrechtsregelung zambringt, und es dann doch bereut hat, weil es ist gleich wieder losgegangen. [...] das Obsorgeverfahren hat fünfeinhalb Jahre gedauert, anschließend ein Unterhaltsverfahren für die Kinder sechseinhalb Jahre, rauf und runter, rauf und runter, bis zum obersten Gerichtshof.“ (MB in FG3:36 und 3)

„Wir haben alles ganz genau niedergeschrieben gehabt, und das endete ganz genau mit den großen Ferien, ab dem Moment war's vorbei, ich hab sie wieder nicht gesehen, ich musste wieder die Kontaktrechtsthematik einklagen.“ (MC in FG3:52)

Wenn Diskutant:innen den Eindruck haben, dass die Schuldfrage auch in den Kontaktrechts- und Obsorgeverfahren relevant wird, würden die gemeinsamen Kinder als „Waffe“ (MI:16) eingesetzt. Vor allem Bestrebungen der anderen Partei, Klagen und Vorbringen zum Nachteil der teilnehmenden Diskutant:innen einzureichen, blieben negativ in Erinnerung. So erzählt ein Mann, dass sich die Frau über eine Scheidungsklage „Vorteile im Kontaktrechtsverfahren

verschaffen“ (MC in FG3:6) wollte, oder erzählt eine Frau von der Angst, ihr Mann würde sie „wegen Kindeswohlgefährdung klagen“ (FG in FG2:58). Die teilnehmenden Männer erleben sich in Bezug auf das Kontaktrecht in einer deutlich benachteiligten Position gegenüber ihren Frauen, mit wenig Aussicht auf Erfolg, aber auch für Frauen kann die Kontakt- und Obsorgesituation sehr belastend sein, während ein strittiges Scheidungsverfahren läuft:

„Mein Anwalt hat damals zu mir gesagt, sie werden sehen, die Frau wird das so lange rausziehen, bis die ganze Thematik soweit ist, dass die Kinder auch sagen, sie wollen nicht und dann ist es erledigt. Da gibts gar keine Handhabe mehr.“ (MC in FG3:57)

„Die gemeinsame Obsorge ist find ich eh gut, aber wenn man im Bösen auseinandergeht, dann ist das eine Waffe. Wir hatten tatsächlich diese Situationen, dass ich das Kind in einer Schule angemeldet hab, er hat sie abgemeldet, woanders angemeldet, ich hab sie wieder abgemeldet, wieder dort angemeldet, für das Kind eine Katastrophe.“ (FJ in FG2:6)

Auch den Zusammenhang mit dem zu zahlenden Unterhalt offenbarten die Diskussionen; entweder, weil das Ausmaß an zugesprochenem Kontaktrecht die Höhe des Unterhalts verringern konnte, oder weil die Höhe des Unterhalts die finanzielle Situation des Vaters belastete und das einmal zugesprochene Kontaktrecht gefährdete: „der Vater kann sich nur eine kleine Wohnung leisten und kriegt sie im Kontaktrechtsverfahren aufs Butterbrot geschmiert“ (MB in FG3:94 und auch 98). Nur in Fällen, wo auch während der Ehe bereits eine gleichteilige Betreuung gelebt wurde, waren gleichteiliges Kontakt- oder Obsorgerecht gut möglich. In einem Fall (FI in FG2) lebte sogar jeweils eines der beiden minderjährigen Kinder nach der Scheidung bei je einem Elternteil. Die Frage, inwieweit gleichteilige Obsorge nach der Ehe nicht an gleiche Aufteilung der Betreuung während der Ehe geknüpft werden sollte, wird unter den geschiedenen Männern jedenfalls sehr intensiv und kontrovers diskutiert, wie folgender Diskussionsverlauf zeigt:

„MA: Ausgangsbasis muss sein, man fangt gleichteilig an und als Mann darf man nicht in das Eck gedrängt werden, so, Scheidung, jetzt geht einmal alles zur Mutter und als Mann muss man sich beweisen.“

MC: Richtig.

MB: Da stimm' ich zu, ja. Jeder Mann, der gleichteilig betreuen will, sollte fürs Gericht einen guten Betreuungsplan haben.

MA: Es geht sogar soweit [...], also Männer machen vermehrt halbe halbe, sie gehen in Karenz, aber die gesetzliche sagt, aber wenn's zu einer Trennung kommt, dann schauts durch die Finger, weil dann ist wieder, alles Frau und darum gehts, vor allem wenn man vorher schon gleichteilig betreut hat, dass man dann bei einer Scheidung einen Rechtsanspruch hat, und dann nicht erst wieder beweisen muss.

MB: Also [...], die Männer, die wirklich gleichteilig vorher betreuen, haben ganz andere Chancen bei der Frage der-

MA: Ja aber Chancen, weil wenn man einen schlechten Richter kriegt

MB: Auch die Frau hat keinen Rechtsanspruch.

MC: Da muss ich widersprechen.

MB: Das ist natürlich

MC: Die Frauen schaffen Fakten.

MB: Die Frauen schaffen Fakten [...], da haben sie völlig Recht.“ (FG3:22-31)

Berater:innen diskutierten auch die gesellschaftlichen Veränderungen in den vergangenen Jahrzehnten in den Vorstellungen davon, wie viel Kontakt und Obsorge einem Vater zuzutrauen bzw. zuzusprechen ist. Diese Veränderungen würden sich auch in den rechtlichen

Rahmenbedingungen und teilweise auch in der Rechtsprechung widerspiegeln. Dennoch erleben sie gerade in der Frage der Regelung des Kontaktrechts und der Obsorge oftmals Eskalation in Scheidungsverfahren und berichten von den „Machtspielen“, zu denen die gesetzlichen Regelungen vor dem Hintergrund der veränderten Elternrollenbilder und der wirtschaftlichen Konsequenzen einer elterlichen Scheidung oft führen würden. Väter würden heutzutage eher um gleichteiliges Kontakt- und Obsorgerecht nach der Scheidung kämpfen, was vor allem dann schwierig wird, wenn sie nicht bereits während der Ehe die Betreuung der Kinder gleichteilig mit der Mutter aufgeteilt hätten oder ihnen das nicht möglich war. Männer würden sich dann, wie auch deren in der Fokusgruppe geteilten und diskutierten Erfahrungen zeigen, vor allem in Bezug auf das Ausmaß des zugesprochenen Kontaktrechts stark benachteiligt fühlen. Noch problematischer werde eine gemeinsame Obsorge und Aufteilung des Kontaktrechts bei großer Entfernung der Wohnorte der geschiedenen Eltern, wie ein Berater (BJ in FG5:16) ausführt.

Die verpflichtende Elternberatung sei aus Sicht der Berater:innen daher ein sehr wichtiges, aber auch „ein sehr sehr spätes Samenkorn“ (BI in FG5:19). Ähnlich den Berichten und Erfahrungen mancher teilnehmender geschiedener Personen, würden Eltern, vor allem in bereits sehr strittigen Verfahren, aufgrund der Verpflichtung zu dieser Beratung dann „da sitzen, mit den Füßen scharren, die Bescheinigung kriegen, und dann gehen sie damit, und man weiß genau, wie es weiterläuft“ (BI in FG5:19). Gleichzeitig wird in den Diskussionen aber die große Bedeutung und Wichtigkeit der Beratung von Eltern betont, damit diese „nicht nur einfach einen Antrag nach dem anderen einbringen“ (BG in FG5:17). Eltern könnte im Rahmen der Beratung besser als vor Gericht bewusst gemacht werden, „wie wichtig das ist, den Konflikt zu lösen und die Kinder aus dem Konflikt draußen zu lassen“ (BB in FG4:19) und Kinder aus der „Schusslinie“ zu bringen (BI in FG5:19).

Werden in den Verfahren Argumentationen mit dem Kindeswohl ins Treffen gebracht, so wird diesen seitens der Berater:innen entsprechend skeptisch begegnet. Aus ihrer Sicht ginge es den Eltern in einem Scheidungsverfahren häufig um andere, nicht aufgearbeitete Themen deren Paarbeziehung betreffend, um Macht oder um Schikane, jedenfalls nicht um das Kindeswohl, denn „die Kinder sind zum Teil schon erwachsen“ (BI in FG5:43). Problematisch erachten Berater:innen auch die langen Verfahrensdauern in Kontaktrechtsverfahren, was unterschiedlich begründet wird: Zum einen wird die Arbeitsbelastung der Richter:innen in die Diskussion eingebracht, zum anderen aber auch die unterschiedlichen Instanzen, die eingeschaltet werden müssen und die Verfahren ebenso in die Länge ziehen können. Auch die geschiedenen Personen berichten in den Fokusgruppen ausführlich von der langen Dauer von Kontaktrechtsverfahren und den daraus resultierenden Phasen der Kontaktlosigkeit, wenn Anträge, Vorbringen oder Vorwürfe eingebracht würden oder externe Instanzen eingeschaltet und konsultiert werden müssten und wünschen sich bspw.: „Wenn es einen Vorwurf eines Elternteils gibt, dann muss das sofort abgeklärt werden, und wenn dieser Vorwurf nicht Hand und Fuß hat, dann darf die Kontinuität in den Kontakten nicht unterbrochen werden“ (MA in FG3:7).

Für die Richter:innen hingegen sind in den Diskussionen rund um Scheidungen Kontaktrechts- und Obsorge- bzw. Pflegschaftsverfahren tatsächlich eher Nebenschauplätze; sie trennen diese Verfahren in den Diskussionen strenger von Scheidungsverfahren als dies andere Diskutant:innen tun. Doch auch sie berichten von der Bedeutung der guten

Kommunikationsbasis zwischen den Elternteilen, denen es „möglich ist, eine gute Elternbeziehung weiterzuführen, [...] genau dann funktioniert es ja meistens für die Kinder auch gut“ (RB in FG6:19). Alle teilnehmenden Richter:innen haben dennoch auch Erfahrungen mit Paaren, denen das nicht unbedingt gelingt. Zum einen gäbe es Paare, die sich aufgrund von Unterhaltsfragen in einem strittigen Scheidungsverfahren befinden und die Schuldfrage klären wollen oder müssen, sich aber als Eltern eher rasch und einvernehmlich einigen. Ein Richter fragt sich bezugnehmend auf derartige Fälle: „Wie kann das gehen, dass ich mich auf der einen Seite gut unterhalte über meine Kinder [...], und auf der anderen Seite erzähl ich dem anderen, wie schlecht er nicht war“ (RG in FG7:7).

Sie berichten aber auch von sehr strittigen Verfahren von Paaren mit minderjährigen Kindern, wenngleich diese aus ihrer Sicht eher selten vorkommen. Viele der an den Diskussionen teilnehmenden Richter:innen versuchen in diesen Fällen, beide Parteien sehr rasch an den Verhandlungstisch zu bitten, um eine vorläufige Regelung in Bezug auf den Kontakt der Eltern mit ihren Kindern zu entwerfen, noch bevor andere Instanzen wie die Familiengerichtshilfe eingeschaltet werden, denn „die Leute müssen jeden Tag leben irgendwie mit ihren Kindern“ (RC in FG6:50). Die teilnehmenden Richter:innen bemühen sich zu „signalisieren, dass da auch jemand ist, der sich um das kümmert“ (RC in FG6:50) und wollen das „grässliche alte Vorgehen“ (RA in FG6:49) vermeiden, nur über Schriftsätze, Anträge und Stellungnahmen Verfahren in die Länge zu ziehen, ohne die beiden Parteien je gesprochen zu haben und zu versuchen, für diese eine Lösung herbeizuführen:

„Es kommt ein Antrag, den schickt man der Gegenseite zur Stellungnahme [...], dann kommt das zurück, dann schicke ich dem Jugendamt, dann kommt das zurück, dann schicke ich es zur Familiengerichtshilfe, und der sagt zum Beispiel. ich sehe mein Kind nicht oder die Frau sagt der ist schlecht für das Kind ich brauche die alleinige Obsorge und es passiert drei Monate nichts für denjenigen, der was bringt.“ (RA in FG6:49)

Ähnlich wie die Erfahrungen der geschiedenen Personen anklingen lassen, berichten die Familienrichter:innen teilweise davon, in Einzelfällen und in Absprache mit den Parteien, Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren in der Gerichtspraxis oft auch von Scheidungsverfahren abzukoppeln: „manchmal, selten aber doch“ (RD in FG6:5). So könnte das Scheidungsverfahren vorab abgeschlossen werden und eine vorläufige Kontaktrechtsregelung in den Scheidungsvergleich aufgenommen werden: „ja, da schreiben wir halt dann oft irgendwas rein“ (RB in FG6:19). Damit versuchen Richter:innen zu vermeiden, zu Aspekten des Kontaktrechts und der Obsorge im Rahmen einer Scheidung übereilig und endgültig zu urteilen, denn „es wäre total arg, wenn man die in der ersten Verhandlung mit einer vorläufigen Regelung überfällt, und in der dritten Verhandlung sagt, so Schluss jetzt mach ich eine Obsorgeentscheidung. Du nimmst ihnen damit völlig ihr eigenes Leben aus der Hand und du entscheidest über eine Familie“ (RG in FG7:52).

Schwieriger erleben die Richter:innen jene Verfahren, die einem Urteil in einem strittigen Scheidungsverfahren nachfolgen, die eher eine Eskalation evozieren, denen ein „super Obsorgeverfahren und eine Kontaktrechtsverweigerung“ (RG in FG7:48) folgen, und „dass gerade die, die in der Scheidung ganz besonders erbittert streiten, eben auch in anderen Verfahrensarten weiterstreiten, Unterhalt, Aufteilung, Pflegschaftsverfahren“ (RC in FG6:8). In solchen Verfahren erleben Richter:innen auch Anwält:innen als noch kontraproduktiver (FG6:46), ohne das aktuelle Kindeswohl zu berücksichtigen (vgl. dazu auch Kapitel 5.2.2).

5.3.5 ...in Verknüpfung mit anderen Rechtsmaterien

In den durchgeführten Diskussionen werden häufig Themen des Scheidungsrechts – je nach Personengruppe, die diskutiert – mehr oder weniger bewusst mit anderen Rechtsgebieten verknüpft und auch problematisiert. In Zusammenhang mit dem Gender Pension Gap (vgl. Kapitel 3.1) werden dabei immer wieder Aspekte des Pensionsrechts erwähnt, konkret das Pensionssplitting und die Witwenpension (vgl. Kapitel 3.3). Diese sollten – vor allem nach Ansicht der teilnehmenden geschiedenen Personen – im Falle von Scheidungen jene:n Ehepartner:in absichern, die oder der aufgrund von Kindererziehungszeiten weniger Pensionsansprüche lukrieren konnte, und wichtige Möglichkeiten wären, sich durch eine Aufteilung der Pensionsansprüche nach einer Scheidung in der Pension abzusichern. Diesbezüglich wird unter geschiedenen Personen das teilweise lückenhafte Wissen offenbar:

„FH: Ich versteh die Männer nicht, die so strikt gegen das Witwenpension sind, weil eigentlich dürfts ihnen wurscht sein, aber ich sag immer, wahrscheinlich machen sie das ja auch, weil sie die nächste dann auch noch versorgen wollen, oder ich weiß es nicht, beziehungsweise gibts Männer, die sagen, sie wollen mit der Frau überhaupt nichts und die zahlen dann zumindest sofort eine Abfertigung, und mein Fall war halt, dass der weder Abfertigung noch in der Pension etwas zahlen wollte.

FJ: Ja, das ist so ein Fall, dass man um den Anspruch nicht zu verwirken, statt 500 sich auf 100 einigt, weil dann verwirkt man diesen Anspruch auf die Witwenpension nicht. Man spricht ja auch unter den Anwälten von der Durchhalteprämie, dass man unbedingt aushält bis zu den 15 Jahren damit man diesen Anspruch hat. Und das ist auch in einer nicht tragbaren Situation zu verharren wegen-

FF: Furchtbar.

FH: Wahnsinn ja

FF: Furchtbar, das hab ich gar nicht gewusst.“ (FG2:54-57)

In Bezug auf das Pensionssplitting wird teilweise intensiv diskutiert, ob dieses automatisch erfolgen und verpflichtend sein sollte für jene Ehepaare, die Kinder bekommen, von denen jedoch nur eine:r die Erwerbstätigkeit für die Betreuung dieser gemeinsamen Kinder unterbricht oder reduziert, und dadurch weniger Pensionsansprüche erwerben kann (vgl. dazu Kapitel 5.1.2). Diskutierende Frauen befürworten diese Idee in den Diskussionen, vor allem jene, die selbst davon profitiert hätten, weil sie – und nicht ihre Ehepartner – diejenigen waren, die die Erwerbstätigkeit zurückgestellt haben zugunsten der Kinderbetreuung. Für manche Frauen wiederum war Pensionssplitting nie ein Thema, weil entweder der Ehepartner weniger verdient hat als sie selbst oder die Kinder ebenso betreut und die Erwerbstätigkeit reduziert oder unterbrochen hat. Auch Berater:innen sind größtenteils der Meinung, dass die aktuelle Freiwilligkeit des Pensionssplittings keine geeigneten und ausreichenden gesetzlichen Rahmenbedingungen bietet für „Frauen, die sich auf eine Hausfrauenehe einlassen“, und dass ein automatisches Splitting im neuen Pensionskonto unkompliziert einzuführen wäre: „das müsste man schon in den Griff bekommen“ (BJ in FG5:12). Aus Sicht der diskutierenden Männer gäbe es jedoch auch im Pensionsrecht Regelungen, die Männer benachteiligen würden. Sie nennen beispielhaft Regelungen, die „ungerecht zulasten der Männer [sind], weil die Frauen viel mehr Unterstützung bekommen durchs Ausgleichszulagen“ (MB in FG3:39).

Ein weiteres zentrales Problem orten viele der Diskutant:innen, vor allem in den Fokusgruppen der Berater:innen und Familienrichter:innen, im Zusammenspiel des Scheidungsrechts mit dem Sozialversicherungsrecht. Viele Leistungen werden vom Verschuldensauspruch abhängig gemacht (vgl. dazu Kapitel 3.3). Vor allem bei Paaren, bei denen Erwerbstätigkeit

sehr ungleich aufgeteilt war, sollte jene:r Partner:in, die lange nicht oder nur sehr reduziert erwerbstätig war, auf einen Ehegattenunterhalt im einvernehmlichen Scheidungsverfahren nicht verzichten, um später keine negativen sozialrechtlichen Folgen befürchten zu müssen und zukünftige Anträge auf Sozialleistungen potentiell abgewiesen würden. Diese Verknüpfung zielt darauf ab, dass Frauen zuvor den Unterhalt im Rahmen der Scheidung einklagen und erkämpfen sollten, bevor sie staatliche Geldleistungen erhalten und beruhe auf der Annahme – nach Vermutung eines Richters –, dass eine Frau „den Staat schädigen will, indem sie auf Unterhalt verzichtet, [dabei will sie] einfach eine Ruhe haben“ (RF in FG7:27). Berater:innen beschreiben deren Erfahrungen folgendermaßen:

„Wenn Kinder im Spiel sind und man nicht noch mehr Glas zerbrechen will, da wissen wir ja, dass wir die Problematik haben, dass wir eine Entscheidung treffen müssen, ob ein Unterhaltsvereinbarung getroffen wird zwischen den Ehegatten oder nicht. Und wenn man auf den Unterhalt verzichtet, dann kanns eben sozialrechtliche Probleme geben und man fällt dann durchs letzte soziale Netz. Und ist dann quasi gezwungen von seinem Ex weiter abhängig zu sein, oder auch weiter von seinem Ex Geld zu kassieren, obwohl man mit dem eigentlich überhaupt nix mehr zu tun haben will, und oft auch gar nix dafür kann, dass man überhaupt in diese Lage geraten ist.“ (BF in FG4:12)

„Bei einvernehmlichen Scheidung, wenn kein Unterhalt vereinbart wird, fällt meistens der Begriff Unterhaltsverzicht, und dann sagen Pensionsversicherungen oder Sozialhilfeträger, das ist schädlich, und geht auch wieder meistens zulasten der Frau.“ (BJ in FG5:14)

Viele teilnehmende Frauen, aber auch Richter:innen, Berater:innen und Anwält:innen berichten von dieser Gefahr oder der Erfahrung, dass sie zu Unterhaltsvereinbarungen „getrieben“ (RF in FG7:15) würden und „geknebelt von den Behörden“ (RF in FG7:27) wären. Zudem werde seitens der Behörden oft auch uneinheitlich auf das Scheidungsurteil oder den Ausgang des Scheidungsverfahrens reagiert und entschieden, was Menschen noch mehr verunsichern würde, aber auch Unsicherheit unter beratenden und juristischen Fachkräften erzeuge. Dies führe zu – oftmals von beiden Ehepartner:innen ungewollten – strittigen Verfahren und zu Kämpfen um einen Ehegattenunterhalt entlang des Verschuldensprinzips, zu einer ungewollten langfristigen wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Ex-Ehepartner, sei „demütigend“ (RE in FG7:29) und „eines Rechtsstaates im 21. Jahrhundert unwürdig“ (RE in FG7:3). Diese Frauen diskutierten diese Problematik entlang ihrer persönlichen Erfahrungen und ihrer Erkenntnisse durch ihre Scheidungsverfahren:

„FG: Wenn man dann freiwillig verzichtet hat, sagt sofort das Sozialamt, naja sie haben ja freiwillig verzichtet, dann sind sie selber schuld dass sie keine Rente haben, sie hätten das ja durchprozessieren können, ich glaub das das so ist-

FF: Ja ganz richtig, das ist so, ich hab das bis vor kurzem nicht gewusst, hat mir auch niemand gesagt, ja.

FG: Ja, wenn ich das nicht durchmache, fängt nicht mal der Sozialstaat mich auf im Alter. Weil ich selber schuld bin.

FJ: Verwirrt nämlich den Anspruch, man kann schon sagen, wir einigen uns auf 10 Jahre statt auf 1000 Euro auf 100, aber der Anspruch bleibt bestehen, weil dann kann das auch wieder steigen, ja. Aber einmal auf null bleibt null.“ (FG2:29-32)

In Extremfällen würde dies außerdem dazu führen, dass Frauen lange nach der Scheidung eine Klage einreichen müssten und erneut mit ihrem Ex-Ehemann vor Gericht konfrontiert würden. Dies ist insbesondere in Beziehungen, die aufgrund von Gewalt beendet wurden, höchst problematisch und retraumatisierend, wie BA in FG4:21 berichtet (vgl. auch Kapitel 5.1.4) und daher fordert: „Es braucht klare Grundsätze, die von vornherein vorsehen, dass

wenn eine Gewaltbetroffenheit vorliegt, ein Pensionsantrag nicht wie jeder andere behandelt werden kann.“

Eine Reform des Scheidungsrechts – so die Schlussfolgerung mancher Diskutant:innen – müsse demnach auch das Sozialversicherungssystem umfassen. Ehegesetz und Scheidungsrecht müssten als „Schnittstellenthema“ (BA in FG4:21) begriffen werden, das viele andere Rechtsbereiche umfasse und daher „von Grund auf“ (RG in FG7:7) reformiert werden müsste. Das Spannungsfeld zwischen verschiedenen, vor allem pensions- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen und Institutionen und die damit zusammenhängende Komplexität müsste aufgelöst werden. Erwähnt werden in manchen Diskussionen außerdem der Zusammenhang des Scheidungsrechts mit dem Aufenthaltsrecht, der oftmals eine weitere zu berücksichtigende Form der Abhängigkeit der Frauen vom Ehemann bedingt, sowie der Zusammenhang mit dem Genossenschaftsrecht, das jene Partner:innen, die vor und nach der Scheidung einen zu guten Verdienst aufweisen würden, aber nach der Scheidung unterhaltspflichtig geworden sind und eine neue Wohnung bräuchten, benachteiligen würden. Ein zu hoher Verdienst würde Ehepartner:innen in Scheidungsverfahren auch in Bezug auf die Bewilligung von Verfahrenshilfe potentiell benachteiligen.

6 Was macht nun eine ‚gute‘ Scheidung aus? Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen für das Scheidungsrecht

6.1 "Hätt' ich das bloß früher gewusst" – Frühzeitige Aufklärung und Vermittlung rechtlichen Wissens

Um dem fehlenden Wissen über Scheidungsrecht (vgl. Kapitel 5.1.1) und den zu erwartenden Scheidungsfolgen (Kapitel 3.1 und 5.1.4) beizukommen, wird in allen Gruppen für eine möglichst frühzeitige Aufklärung plädiert. Manche Diskutant:innen schlagen als idealen Zeitpunkt dafür das Jugendalter vor, weil bereits „jungen Leuten“ (FG5:19 und FG3:73 und 74) Wissen über Partnerschaft, Ehe und Scheidung vermittelt werden sollte. Thematisiert werden sollten der Umgang miteinander und die Empathie füreinander in zwischenmenschlichen Beziehungen generell, die Kommunikation in Partnerschaften und die Verbindlichkeit sowie der gegenseitige Beistand in Ehen (vgl. dazu auch Taylor 2005; Beckmeyer et al. 2022). Für die damit zusammenhängenden „Fragen, die Kinder gerne stellen“ (BC in FG4:29), müsste es „ein verpflichtendes Schulfach“ (MC in FG3:73) geben, denn „dort lernen sie's oft eh noch am ehesten“ (RE in FG7:18). Diese Vorschläge der frühzeitigen Aufklärung wären z. B. gut in den bereits existierenden, fächerübergreifenden und vom Bildungsministerium angeführten Unterrichtsprinzipien der Sexualpädagogik und reflexiven Geschlechterpädagogik und Gleichstellung zu integrieren (BMBWF 2024).

Eine frühzeitige Aufklärung wird in allen Fokusgruppen aber vor allem für Personen diskutiert, die vorhaben, in ferner oder naher Zukunft zu heiraten. Dabei denken Diskutant:innen nicht nur an rechtliches Wissen, sondern schlagen auch eine Aufklärung vor, die viel allgemeiner bei Partnerschaft, Kommunikation und gemeinsamer Lebensgestaltung ansetzt. Ähnlich den Bestrebungen, „gesunde“ Ehen und Beziehungen zu fördern, die in der Literatur für die USA bereits gut dokumentiert sind (vgl. Kapitel 3.2; Gross et al. 2023; Adams und Coltrane 2007), plädiert ein Richter z. B.: „Da würde ich schon einmal gut anfangen, nicht bei der guten Scheidung, sondern bei der guten Ehe“ (RA in FG7:13). Diese Art der präventiven Aufklärung wäre aus Sicht einer Beraterin lohnenswert, denn, „wenn ich schon ein partnerschaftliches Miteinander während der Ehe führen kann, dann werd ich mich wahrscheinlich nicht scheiden lassen, aber wenn ich mich dann scheiden lass, [...] dann haben wir wahrscheinlich auch ein anderes Miteinander während der Trennungsphase und Scheidung“ (BI in FG5:25). Allerdings wird diese Vision der frühzeitigen Aufklärung und ausführlichen Beratung in den Fokusgruppen intensiv und auch kontrovers diskutiert. Manche äußern ihre Vermutung, dass so nicht nur Scheidungen vermieden, sondern womöglich auch einige Ehen aufgrund früher, rechtzeitiger Information nicht mehr geschlossen (BD in FG4:18; FA in FG1:64) werden würden und der „Schuss nach hinten losgehen“ (FB in FG1:65) könnte. Hier wird Bedeutung der Institution Ehe, die in Österreich nach wie vor zu erkennen ist, sichtbar (Berghammer und Schmidt 2019), aber auch die Konstruktion von Scheidung und hohen Scheidungsraten als moralisches Übel und die Stigmatisierung von Geschiedenen und von „schlechten“ Ehen (Adams und Coltrane 2007; Parisot 2021). Scheidungsraten jedenfalls sind auch ein Ergebnis von Eheschließungsverhalten eines bestimmten Jahres und würden durch entsprechende Veränderungen in diesem Verhalten beeinflusst werden (vgl. Kapitel 3.2).

In Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen sollten Information und Aufklärung – so der in allen Gruppen eingebrachte Vorschlag – idealerweise einer Eheschließung „vorgeschaltet“ (RD in FG6:5) sein, jedenfalls jedoch bei Eheschließung stattfinden, also „solange man sich noch sehr gerne mag“ (FE in FG1:63). Dabei sollten (angehende) Ehepartner:innen über ehegesetzliche und scheidungsrechtliche Regelungen und mögliche „Auswirkungen der Lebensgestaltung“ (BC in FG4:15) aufgeklärt werden. Außerdem sollten – so wird diskutiert – etwaige Scheidungsfolgen bereits zu jenem Zeitpunkt vereinbart werden, „wo man einander noch wohlgesonnen ist, wo man noch am Anfang von Familiengründung und Vereinigung von Vermögen steht, damit man dann auch entsprechend die Handlungen setzen kann, die richtig sind“ (BC in FG4:15), allerdings auch „wohlwissend, wenn man natürlich so verliebt ist, dass man unbedingt jetzt heiraten will, dass man wahrscheinlich so dämlich ist und sich denkt, na, bei mir wird das ja nie schlagend“ (FC in FG1:67). Diese umfassende Aufklärung, diese „Manuduktion [...] bei der Eheschließung“ (RA in FG7:13) könnte in weiterer Folge langwierige und strittige Verfahren zur Klärung und Vereinbarung über die Scheidungsfolgen im Falle einer späteren Scheidung verhindern, weil die rechtliche Ebene von emotionalen Aspekten einer Scheidung getrennt betrachtet und verhandelt werden könnte. Dies befürworteten auch teilnehmende geschiedene Personen selbst, denn „man weiß nicht, wenn man verliebt ist und heiratet, dass das eigentlich der härteste zivilrechtliche Vertrag ist, den man sich vorstellen kann“ (FJ in FG2:6) und dass „bei der Ehe von Liebe nichts im Gesetz [steht ... und] wenn's keine Substanz für die Ehe an sich ist, dann ist der Wegfall der Liebe auch kein Grund einfach zu gehen“ (MB in FG3:80). In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Eheverträge angesprochen und werden gar „verpflichtende Eheverträge“ (MA in FG3:77) angeregt. Von Berater:innen wird zumindest die möglichst gebührenfreie Abwicklung von Eheverträgen gefordert (BC und BF in FG4).

Als weiterer geeigneter und wichtiger Zeitpunkt für eine frühzeitige Aufklärung und juristische Beratung wird das Eintreten einer Schwangerschaft diskutiert. Die hinreichend in der Literatur belegten geschlechtsspezifischen Veränderungen und Auswirkungen des Übergangs zur Elternschaft (vgl. Kapitel 3.1) sind in den meisten Fokusgruppen ein höchstrelevantes Thema und vielen Diskutant:innen sehr bewusst (vgl. Kapitel 5.1.4). Von den aus der ungleichen Arbeitsaufteilung resultierenden Folgen für Ehepartner:innen und Elternteile im Fall einer Scheidung hätten viele der geschiedenen Diskutant:innen gerne früher gewusst und dieses Wissen in ihre Lebensgestaltung und Arbeitsaufteilung einfließen lassen, denn, „wenn man im Vorfeld weiß, was auf einen zukommt, würde man sich vielleicht alles intensiver überlegen“ (MC in FG3:4); „wenn's einmal in der Ehe sind, ist's eh schon zu spät“ (MB in FG3:76). Auch Berater:innen verorten die Ursachen für diese Risiken in der langfristig ungleichen Arbeitsaufteilung während der Ehe und versuchen zumindest in ihrem privaten Umfeld diesbezüglich aufzuklären:

„BJ: Wie oft ich nicht meiner Tochter gesagt hab, auch wenn sie mir gesagt hat, ja mein Mann will eh, dass ich zuhause bleibe, weil er verdient eh genug für uns beide, sag ich, schön, wenn es jetzt so ist, nur kann sich das einmal ändern und für zwei Haushalte wird es nicht reichen. Und zu meiner Erleichterung geht sie jetzt wenigstens halbtags arbeiten, aber sie steckt auch schon wieder mitten in dieser Falle drinnen

BI: Ich bin absolut ihrer Meinung und ich seh das als totales Dilemma, [...] ich würde das genauso meinen beiden Töchtern empfehlen, [...] ich frag mich auch, wie geh ich dann mit der Situation um, wenn sie sich eben dann genau für dieses Modell entscheiden würden.

BJ: [...] Die Leute haben keine Ahnung, was auf sie zukommt, wobei ich glaube, dass die jungen Leute von partnerschaftlich sehr viel Ahnung hätten, in der Theorie, und bis das erste Kind kommt auch eher partnerschaftlich leben, nur wenn's dann in die Realität der Kindererziehung geht, kippt das völlig in das alte Modell zurück und es ist fast immer die Frau die G'schnapste.“ (FG5:12-14)

Der Vorschlag, dass bei der Geburt von Kindern im Rahmen einer Ehe die werdenden Eltern über ihre Rechte und Pflichten, aber auch über ihre Handlungsmöglichkeiten und über die damit zusammenhängenden potentiellen „Risiken“ (FG3:72f.) informiert werden sollten, wird häufig eingebracht. Thematisiert werden die Aufteilung von Erwerbsarbeit und Sorgearbeit, das Ausmaß von Unterbrechung und Reduktion der Erwerbstätigkeit von Frauen, das Ausmaß der Betreuung von Kindern durch Männer, sowie welche Arbeitsaufteilung sich im Fall einer Scheidung nachteilig auswirken kann und welche Lösungen eine Scheidung erleichtern könnten. In den Gruppen der geschiedenen Frauen werden eher die langfristigen Auswirkungen auf ihren Unterhalt nach einer Ehe (vgl. Kapitel 5.3.3) und der reduzierte Pensionsanspruch (vgl. Kapitel 5.3.5) diskutiert; die geschiedenen Männer thematisieren in diesem Zusammenhang vor allem die geringeren Chancen auf gleichzeitige Betreuung der Kinder nach einer Scheidung und die Unterhaltszahlungen (vgl. Kapitel 5.3.4). Teilweise sind diese Themen und damit zusammenhängende arbeits- und sozialrechtliche Informationen bereits in der im 2023 eingeführten, kostenlosen Elternberatung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes verankert (Bundeskanzleramt Österreich 2023b). Diese Art der Information und Beratung könnte also forciert werden.

Spätestens für den Zeitpunkt einer Ehescheidung wird vor allem von Berater:innen eine stärkere Förderung von ausführlicher Rechtsberatung gewünscht. Diese Beratung vor oder im Zuge einer angestrebten Scheidung sollte forciert und sowohl für einvernehmlich als auch für streitige Verfahren angedacht werden, würde idealerweise für beide Partner:innen gemeinsam erfolgen und insbesondere dann relevant sein, wenn zumindest eine Partei nicht durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vertreten sein wird (vgl. Kapitel 3.3). Für eine ‚gute‘ Scheidung sehen unterschiedlichste Diskutant:innen den niederschweligen Zugang zu dieser Aufklärung als zentral an. Zum einen herrscht große Einigkeit darüber, dass Beratung kostenfrei oder kostengünstig ermöglicht, mehrsprachig angeboten und Informationen über die unterschiedlichsten Beratungsmöglichkeiten breitgestreut beworben werden muss, damit alle Beteiligten am Beginn eines Scheidungsprozesses denselben Informationsstand haben und nicht aus emotionalen oder finanziellen Gründen versucht wird, das Scheidungsverfahren sehr rasch abzuschließen, ohne die Konsequenzen zu kennen. Um genau dies sicherzustellen, wird zum anderen in die Diskussionen häufig eingebracht, dass Beratung und Aufklärung im Fall von Scheidungen automatisiert oder auch verpflichtend erfolgen muss. Auf Basis ihrer Erfahrungen plädieren Berater:innen für eine frühzeitige und umfassende, „verpflichtende Rechtsberatung“ (BC in FG4:15), idealerweise noch bevor ein Antrag auf Scheidung oder die Scheidungsklage (vgl. Kapitel 5.3.1 und 5.3.2) bei Gericht eingebracht wird oder Anwält:innen konsultiert werden (vgl. Kapitel 5.2.2). Wenn das Wissen von Scheidungswilligen ausschließlich von deren Anwält:innen stammt, könnte dieses Wissen einseitig sein und bei Konflikten und Scheidungsprozessen auch eskalierende Auswirkungen haben oder nachteilig für eine der Parteien sein. Auch die teilnehmenden Familienrichter:innen versuchen in Fällen, wo Anwält:innen einseitig zu beraten scheinen, einzugreifen, denn: „Ich möchte einfach, dass die Leute wissen, was sie unterschreiben“ (RB in FG6:19). Auch aus Sicht geschiedener Personen wäre eine frühzeitige „verpflichtende Information“ (MB in FG3:78) und eine

„verpflichtende Aufklärung“ (FJ in FG2:6) legitim und „im Sinne einer idealen Scheidung“ (FC in FG1:67), da man diese „besser abwickeln“ (FA in FG1:38) könnte.

Für eine ‚gute‘ Scheidung sollte – so wird in allen Gruppen diskutiert – die wichtige und notwendige, ausführliche rechtliche Beratung durch eine psychosoziale Beratung oder durch begleitende Mediation ergänzt werden, damit Konflikte und Emotionen bearbeitet werden können und die Paarbeziehung auf emotionaler Ebene beendet werden kann (vgl. dazu Kapitel 5.1.3). Diese emotionalen Aspekte würden andernfalls einer Scheidung oftmals eher im Wege stehen und potentiell Eskalation verursachen. Demgemäß berichtet dieser Familienrichter: „Ich hab das Gefühl, ich kann nicht sinnvoll reden über die rechtlichen Sachen, weil was anderes im Vordergrund steht“ (RC in FG6:22; vgl. auch FG6:20; FG7:5, 9, 22). Im Falle von verheirateten Eltern, die sich scheiden lassen, sollte die bereits bestehende, verpflichtende Elternberatung ausgeweitet werden, denn „nur eineinhalb Stunden nur einmalig, das ist einfach viel zu wenig“ (BD in FG4:18). Außerdem wird angeregt, dass sie früher zum Einsatz kommen sollte, denn eine weitere Beraterin stellt fest: „Es ist ein sehr sehr spätes Samenkorn, ich merk, viele Paare sitzen da, scharren mit den Füßen, kriegen die Bescheinigung, und dann gehen sie damit, und man weiß genau, wie es weiterläuft“ (BI in FG5:19). Zudem sollten ein Ausbau und eine stärkere Bewerbung der geförderten Familienberatungsstellen, die beide Themenkomplexe – psychosoziale und rechtliche – in der Beratung vereinen, ebenso forciert werden wie die FLAG Mediation⁸, die geförderte Familienmediation. Diesbezüglich sollte die online zugängliche Liste und die Kontaktmöglichkeiten verfügbarer Co-Mediations-Teams aktuell gehalten werden (vgl. FG5:38), damit interessierte Personen nicht von erfolglosen Anfragen entmutigt werden.

Ähnlich der geförderten Familienmediation und der verpflichtenden Beratung für Eltern minderjähriger Kinder, wird in vielen Diskussionen eine dem Scheidungsprozess vorgelagerte Mediation von Berater:innen und auch geschiedenen Personen befürwortet (vgl. auch Kapitel 5.2.1). Mediation würde ermöglichen, Emotionen oder Beziehungskonflikte auszulagern und rechtliche Scheidungsfolgen auf sachlicher Ebene zu diskutieren und aushandeln zu können. Nach Meinung vieler teilnehmender Mediator:innen sollte die Mediation als Möglichkeit noch an Bekanntheit gewinnen, von juristischen Fachkräften öfter empfohlen und von scheidungswilligen Personen öfter in Anspruch genommen werden. Ein automatisch vorgesehene Mediationsprozedere für beide Partner:innen und durch zwei verschiedengeschlechtliche Mediator:innen könnte Scheidungsverfahren auch aus Sicht mancher geschiedener Personen (z. B. FD und FE in FG1:39 und 50; sowie MD in FG3) verkürzen, vereinfachen oder gar verhindern. In der momentanen Situation – so beschreibt eine Mediatorin – ist es für eine Mediation mit dem Ziel, zu einer „einfachen Scheidung zu kommen“, wenn bereits ein Gerichtsprozess läuft, meistens schon zu spät und „nur mehr Schadensbegrenzung“ möglich, „weil da schon so viel Geschirr zerschlagen worden ist“ und „es schon sehr hoch eskaliert ist“ (BH in FG5:18).

Familienrichter:innen plädieren aus ähnlichen Gründen für eine „vorgelagerte“ Mediation (FG6:20 und 21; FG7:15) und würden diese auch gerne „anordnen“ (RF und RG in FG7:15

⁸ Bei Konflikten in familienrechtlichen Angelegenheiten gibt es gemäß § 39c FLAG Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) die Möglichkeit, eine Förderung in Abhängigkeit von Einkommen und Anzahl an unterhaltsberechtigten Kindern in Anspruch zu nehmen (Richtlinien zur Förderung von Mediation). Die Förderung muss beantragt werden und es besteht kein Rechtsanspruch.

und 52) oder „gerichtlich auftragen“ (RC in FG6:4) können. Scheidungen könnten dann „unkompliziert“ und „einfach“ sein, wenn die scheidungswilligen Partner „so halbwegs vernünftig sind“ und auf einer „Kommunikationsbasis“ (RE in FG7:3) aufbauen können. Auch Berater:innen bedauern, dass diesbezüglich der Handlungsspielraum von Richter:innen eingeschränkt ist. In Bezug darauf wird allerdings auch hinterfragt, inwieweit hier eine Verpflichtung für die beiden von der Scheidung betroffenen Personen hilfreich sein kann, wenn Mediation doch auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beider teilnehmender Parteien fußt (siehe Kapitel 5.2.1). Umgekehrt bräuchte es nach Ansicht mancher juristischer Fachkräfte, die an Fokusgruppen teilgenommen haben, auch in Mediationsverfahren immer auch eine juristische Beratung, entweder in Form von Mediator:innen mit juristischer Ausbildung oder in der Form, dass Mediator:innen gemeinsam mit Jurist:innen beraten, zumindest wenn es um Scheidungsfolgenvereinbarungen geht, die im Rahmen einer Mediation ausformuliert werden sollen.

Vonseiten der Familienrichter:innen und Berater:innen ist grundsätzlich die Entkoppelung der beratenden Instanz von jener Instanz, die entscheidet oder urteilt, zu begrüßen. Einerseits sei eine umfassende Beratung für Richter:innen unter den besonderen Bedingungen eines Scheidungsverfahrens, den zeitlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation für die Betroffenen nicht möglich: „Man will sich trennen, man ist gestresst, man hat keine Ahnung, und dann sitzt der Richter und erzählt ihnen eine halbe Stunde lang alles über Sozialversicherungsrecht, und Scheidungs- und Unterhaltsrecht, das ist unleistbar, da bleibt eh nix hängen“ (RE in FG7:29). Andererseits sei im Gerichtsverfahren für Richter:innen die juristische Beratung oft schwer von psychosozialen Aspekten zu trennen, wie viele Berichte in den Diskussionen unterschiedlicher Personengruppen gezeigt haben (vgl. Kapitel 5.2.3). In diesem Zusammenhang plädieren sowohl Familienrichter:innen als auch Berater:innen für eine gute Aufteilung von juristischer Beratung, psychosozialer Begleitung und letztlich der Beurteilung bzw. Entscheidung auf verschiedene Institutionen. Erwähnt werden diesbezüglich unterschiedliche Instanzen, die bereits existieren – wie bspw. juristische Familien- oder Frauenberatung bei Gericht, gerichtliche Einigungsverfahren, Co-Mediation, Familienmediation, psychosoziale Beratungs- und Therapiemöglichkeiten – und die von zentraler Bedeutung und zu fördern wären. Entlang ihrer positiven Erfahrungen mit Instanzen zur Einigungsfindung, die nicht die gerichtlichen Entscheidungen treffen, befürworten die Richter:innen einen Ausbau dieser Möglichkeiten, um Scheidungen besser zu machen. Ein Richter plädiert im Vergleich mit anderen Rechtsmaterien für Schlichtungsinstanzen, die in einem „modernen Scheidungsrecht“ vorgesehen sein könnten, denn „im Familienrecht haben wir das nicht, weil da muss der Richter selber den Versöhnungsversuch machen“ (RE in FG7:23), was stark hinterfragt wird. Institutionen dieser Art könnten neben den emotionalen Aspekten auch die rechtlichen Scheidungsfolgen integrierend berücksichtigen und entsprechend beraten. So könnte eher vermieden werden, dass Entscheidungen „unter Druck und unter Angst“ (BE in FG4:35), „aus größter Not“, „panisch“ und geprägt von den in dieser „schwierigen Zeit“ (BI in FG5:25) auftretenden Emotionen gefällt werden und dass übersehen wird, wenn rasche Entscheidungen in dieser emotional herausfordernden Situation dennoch gravierende und langfristige Auswirkungen haben.

6.2 „Standardisierung“ – mehr oder weniger?

In Bezug auf den Grad an Eindeutigkeit und Einheitlichkeit im Scheidungsrecht und in Scheidungsverfahren sind die Perspektiven gespalten und die Diskussionen teilweise kontrovers. Fragen nach mehr oder weniger Standardisierung und mehr oder weniger Interpretationsspielraum müssen daher auch in den Schlussfolgerungen differenziert beantwortet werden. Auf den ersten Blick scheinen sich geschiedene Personen in vielerlei Hinsicht mehr standardisierte Verfahrensabläufe, Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungsprozesse zu wünschen; Familienrichter:innen hingegen weniger. In beiden Gruppen jedoch werden diesbezüglich auch kontroverse Diskussionen und Positionen innerhalb der jeweiligen Personengruppe deutlich (vgl. Kapitel 5.1.2). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die gesuchten unterschiedlichen Perspektiven in den unterschiedlichen Personengruppen dem Forschungsinteresse entsprechend insbesondere bei diesem Thema offenbar werden (vgl. Kapitel 4 zur Methodischen Umsetzung und Tabelle: Übersicht und Details zum Sample).

Die teilnehmenden geschiedenen Personen wünschen sich zunächst bei für sie belastenden Vorkommnissen oder Wahrnehmungen während des Scheidungsprozesses mehr Standardisierung. Manche nennen hier bspw. mehr Verlässlichkeit und mehr Standardisierung bei Terminen vor Gericht und eine Kontinuität im für sie zuständigen und sie in diesem Prozess begleitenden Personenkreis. Anderen wiederum wären einzuhaltende Standards in Bezug auf die Ausgewogenheit dieses Personals nach Geschlecht wichtig und mehr standardisierte Kenntnis der Richter:innen über Abläufe und Vorkommnisse bei gerichtsexternen Instanzen wie bspw. der Familiengerichtshilfe. Viele Diskutant:innen, die Erfahrung mit strittigen Scheidungen gemacht haben, kritisieren in Bezug auf die Vereinbarung über Scheidungsfolgen, dass es – ihren Wahrnehmungen nach – keine standardisierten beratenden Leistungen und Vorgaben vom Gericht in Bezug auf geltendes Recht gäbe und wünschen sich diesbezüglich insgesamt mehr Rechtssicherheit. Gemeint ist dabei, dass die meisten Punkte einer Scheidungsfolgenvereinbarung bereits vorab klarer und standardisiert geregelt sein sollten und es weniger Auslegungsspielraum geben sollte (vgl. Kapitel 5.1.2).

Gleichzeitig werden standardisierte Fragen oder Abläufe von geschiedenen Personen auch kritisiert und bemängelt, beginnend bei Fragen zu Beginn des Scheidungsverfahrens nach der tatsächlichen Absicht, sich scheiden zu lassen; über standardisierte Versöhnungs- und Vergleichsbemühungen durch Richter:innen; bis hin zu gesetzlich geregelten und standardisiert berechneten Unterhaltsansprüchen oder behördlichen Entscheidungen diesbezüglich. In ihren Berichten kritisieren geschiedene Personen z. B., dass entlang standardisierter Regelungen und gängiger Judikatur Vorschläge eingebracht oder von Richter:innen kommentiert oder entschieden wurden, z. B. was Unterhaltsberechnungen betrifft. Dennoch wurden diese aber ebenso als nicht gerecht empfunden, vor allem dann, wenn es vor Gericht „so transportiert wird, ich bin ein unmäßiges Weib und stelle da Ansprüche“ (FD in FG1:41). Auch die standardisierte Regelung, dass eine einmal getroffene Kontaktrechtsvereinbarung durch einen Antrag rasch wieder in Frage gestellt werden kann und neu verhandelt werden muss, wird kritisiert: „Vielleicht gibt es eine Möglichkeit sich zu überlegen, wenn man sich einvernehmlich einigt, dass diese [Kontaktrechts-]Regelung, die da ist, zumindest ein Jahr nicht angetastet werden darf“ (FJ in FG2:6).

Familienrichter:innen hingegen äußern in den Diskussionen Ideen und Wünsche hinsichtlich erhöhter Flexibilität im Ehe- und Scheidungsrecht. So schlägt z. B. eine Beraterin und Juristin mehr Flexibilität bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung für ehewillige Personen vor, die im Rahmen einer verpflichtenden Beratung ihren Ehevertrag entlang eines „Bausatzsystems“ erstellen könnten, und zwar entlang der Fragen:

„Was bedeutet überhaupt Ehegattenunterhaltsrecht, was bedeutet Aufteilungsrecht, was bedeutet Kindschaftsrecht, Obsorge und so weiter, und dass man dann entscheidet, welches Baukastenteil man überhaupt haben möchte. Weil so gibt es nur alles oder nichts. Entweder ich heirate, dann sind alle Rechtssysteme im Prinzip auf mich anzuwenden, ein bissi was kann ich mit einem Ehepakt dann noch modifizieren, aber bei weitem nicht alles, oder ich heirate nicht, weil ich sag, zum Beispiel, das Ehegattenunterhaltsrecht macht mir Angst, grad das ist etwas, wo man wirklich im Vorhinein kaum was regeln kann, und man hat nicht die Möglichkeit zu sagen, wenn ich heirat, ich möcht jetzt zum Beispiel gern Aufteilungsrecht, weil ich find das klass, dass der Richter dann einfach Hälfte Hälfte macht, und dass ich aus meinen Bankschulden enthaftet werden kann, oder dass man sagt, nein, ich find das gerecht, wie das Ehegattenunterhaltsrecht geregelt ist und ich hätt gern das aber nicht das Aufteilungsrecht.“ (BF in FG4:17)

In Bezug auf das Scheidungsverfahren werden unter Familienrichter:innen auch Wünsche nach mehr Flexibilität geäußert, was die Gestaltung der Verfahren, die konkrete Verfahrensführung und die zur Verfügung stehenden „Tools“ betrifft. Die Berichte in den Fokusgruppen zeigen diesen Handlungsspielraum teilweise bereits auf, z. B. in Bezug darauf, wie unterschiedlich Richter:innen agieren, oder wie viel sie mit einzelnen Akteur:innen und Parteien in der Verhandlung sprechen (vgl. Kapitel 5.2.3). Für eine ‚gute‘ Scheidung wünschen sich manche dennoch noch mehr Handlungsspielraum in Bezug auf Anwendung konkreter scheidungsrechtlicher Regelungen und weniger „formalisierte“ (RA in FG6:26) Verfahren mit „obligatorisch“ (RA in FG6:13) anzuwendenden Verfahrensschritten. Wenn Richter:innen sich um einen Vergleich bemühen und Klagen abwenden wollen, gehen die Wünsche eher in Richtung möglicher Verfahrensschritte mit dem Ziel, „wie kann man im Vorfeld was abfangen“ (RF in FG7:20). Für einvernehmliche Scheidungen fänden manche außerdem erweiterte Möglichkeiten, scheidungswilligen Paaren eine Mediation auftragen zu können, wünschenswert (RC in FG6:4), um früher und friktionsfreier ein tatsächliches Einvernehmen herstellen zu können. Auch in Bezug auf den Umgang mit Anwält:innen wird der Wunsch nach einem größeren Handlungsspielraum und mehr erlaubten „Tools“ eingebracht, jedoch kontrovers diskutiert. Das zeigt exemplarisch der folgende Diskussionsverlauf:

„RA: Nur, wenn ich jetzt wirklich den Eindruck habe und das ist ja nicht so oft zum Glück, dass das jetzt echt gegen die Interessen der Parteien geht und dass es da möglicherweise primär monetäre Interessen von den Anwälten gibt, würde ich das gerne verbalisieren dürfen und würde auch gerne unterbrechen dürfen. Und die Parteien auffordern, im Hinblick darauf sich eine neue Vertretung zu wählen, wenn sie das nicht machen, steht es ihnen frei [...].“

RC: Also ich hätt gern die Möglichkeit, manchmal mit den Parteien alleine zu sprechen, nämlich nicht, dass das dann gleich so, dass das irgendwie institutionalisiert wird, dass das einfach eine Möglichkeit ist, ohne dass ich, weil so ist das natürlich gebe ich, damit bring ich natürlich zum Ausdruck, ich vertrau den Anwälten nicht, und ich das würde ich mir manchmal wünschen. Weil die also vom Setting her sitzen die Anwälte dann zwischen mir und der Partei und das ist oft-, ich würd mir da oft wünschen, dass ich eine Möglichkeit hätte, die Partei besser zu erreichen, und das geht aber nicht, wenn der Anwalt dazwischen sitzt. Und das ist manchmal schon was, wo ich mir denke, ich glaub, das würde jetzt helfen.“

RD: Also ich find da eigentlich gut das Auslangen mit dem, was ist, bin noch nie auf die Idee gekommen, dass man die Anwälte dann mehr einbremsen könnte, aber es kann natürlich in manchen Verfahren sinnvoll sein. Ich geh es lustigerweise gegenteilig an als du RA das geschildert hast am Beginn, also auch wenn Leute anwaltlich vertreten sind, spreche ich sehr viel mit den Parteien. Das ist meistens für die Anwälte, Anwältinnen auch ok meinem Gefühl nach,

wenn es nicht ok ist, sage ich, warum ich es mache, also dann sage ich, ich will mein Bild verschaffen, was Sache ist, ich möchte jetzt mal selbst ausloten und im Extremfall, der selten vorkommt, sage ich auch, ich leite hier die Verhandlungen, ich bestimme, mit wem ich spreche.“ (FG6:37-39).

Mehr zeitliche Flexibilität in der Verfahrensgestaltung würde einer ‚guten‘ Scheidung ebenfalls zuträglich sein, weil dies ermöglichen würde, „dass man diese Leute begleitet und ihnen wertschätzend begegnet und noch einmal mit ihnen das durchgeht“ (RF in FG7:16). Diesbezüglich versuchen die diskutierenden Richter:innen z. B. in Verfahren, in denen die zu scheidenden Personen noch weitere Begleitung bräuchten, zu vermeiden, diese zu rasch voranzutreiben, sonst wären „die Leut wirklich nicht gut aufgehoben“ (RE in FG7:14). Auch andere teilnehmende Richter:innen berichten davon, dass sie sich ausreichend Zeit einplanen, so gut es geht, weil sie den Scheidungswilligen eben genau diese Möglichkeit der Begleitung im Rahmen ihres Handlungsspielraums bieten möchten. Allerdings würde dies oft erschwert, ist nicht ausreichend dafür benötigte zeitliche Flexibilität vorgesehen und würde durch frühzeitige psychosoziale Begleitung unterstützt werden, wie diese Richterin ausführt:

„Ich hab oft das Gefühl, ich hab zu wenig Zeit. Das müsste man noch weiter bearbeiten und deswegen finde ich, dass es eben dann so gut wäre, es gibt einmal eine Tagsatzung bei Gericht, wo die das alles einmal sagen [...], da habe ich manchmal schon das Gefühl, dass sich da viel lösen könnte, es hat auch schon Termine gegeben wo ich mir 3 oder 4 Stunden, wo das dann 3 oder 4 Stunden gedauert hat und wo es doch letztendlich sie sich einigen, weil wenn sie das da mal irgendwie gesagt haben, dann löst sich auch manchmal was. Und, wenn sie vorher auch schon was hätten, dann würde dieser Prozess vielleicht dort schon beginnen und dann wären sie vielleicht dann bei der ersten Tagsatzung bei der Scheidung auch schon ein bisschen weiter.“ (RC in FG6:20)

In strittigen Verfahren hingegen, wo schwere Eheverfehlungen wie bspw. Gewalt gegen Familienmitglieder zu verhandeln sind, wird Flexibilität in der zeitlichen Verfahrensgestaltung auf andere Weise relevant: In den Diskussionen bestätigen die Richter:innen einander in dem Bestreben, einen Vergleich zu erreichen und berichten von der „Kraft, die ich aufwende, eine Einigung zustande zu bringen“ (RC in FG6:55) und diese Verfahren möglichst rasch einem Ende zuzuführen, um die Belastungen für die Opfer der erfahrenen oder beobachteten Gewalt so gering wie möglich zu halten. Dies wird auch in der Gruppe der Berater:innen begrüßt und der Vorschlag eingebracht, „nicht nur im Scheidungsverfahren, sondern auch in allen damit zusammenhängenden Rechtsgebieten ein Prinzip [einzuziehen], das der Gewalt betroffenen Person nicht mehr zumutet, physisch in Kontakt mit dem Täter zu sein“ (BA in FG4:21). Auch für andere Gründe für strittige Verfahren wäre diese zeitliche Flexibilität wichtig, denn „Machtmissbrauch ist ein menschlicher Gendefekt“ (BJ in FG5:47).

Doch auch unter den teilnehmenden Familienrichter:innen treten unterschiedliche Positionen zutage. Manche wünschen sich in bestimmten Aspekten auch mehr Standardisierung. Sie plädieren z. B. für mehr Rollenklarheit in ihrer Position als Richter:in (vgl. Kapitel 5.2.3) und in diesem Zusammenhang für ein standardisiert integriertes Mediations- oder Therapieverfahren für die Partner:innen während des Verfahrens (vgl. Kapitel 6.1). Des Weiteren werden Einigungsverfahren genannt und Vorschläge einer gemeinsamen Verfahrensführung im Sinne eines „Richterbeistands“ (RE in FG7:32) unter Einbeziehung von Schöffen aus dem psychosozialen Bereich oder eines „familienrechtlichen Senats“ (RG in FG7:33) eingebracht. Andere denken laut über mehr Standardisierung in Pflegschaftsverfahren nach und bringen z. B. die Überlegung ein, „im Pflegschaftsverfahren eine Tagsatzung am Beginn des

Verfahrens verpflichtend zu machen, [...] um entscheiden zu können, was ich weiter mache“ (RC in FG6:50).

Sowohl ein höherer Grad an Standardisierung aber auch mehr Flexibilität in dem Bemühen der Richter:innen, „was G’scheids“ (RG in FG7:48) und „einen Gewinn“ (RE in FG7:50) im Sinne eines Vergleichs für die Parteien zu erzielen, würden aber jedenfalls mehr Ressourcen erforderlich machen – das wird unter den teilnehmenden Richter:innen auch thematisiert: „Das gehörte für mich auch zur guten Scheidung, dass wir auch genug Ressourcen haben“ (RE in FG7:50). Diese Ressourcen betreffen mehr finanzielle Mittel, wenn Betroffene durch geringere Kosten für psychosoziale Dienste unterstützt werden sollten, aber auch mehr Zeit für Richter:innen und dementsprechend mehr richterliches Personal. Aus Sicht der Richter:innen sei der Zeitdruck durch die internen statistischen Prüfverfahren jedoch gestiegen und wäre „eine Kleinigkeit, die man sich vielleicht anschauen könnte, wie man das vielleicht anders gestalten könnte“ (RC in FG6:61). Dies bestätigen auch die Berater:innen in den Diskussionen, z. B. BJ in FG5:42: „Man muss sie [die Richter:innen] entlasten, Geld investieren, in die Justiz, damit die Familienrichter auch Zeit haben für die Leute. Das ist ein ganz ein großes Manko.“ Für die Personen, die sich scheiden lassen möchten, könnte dies zu einer ‚guten‘ Scheidung führen, wenn sie den Eindruck haben, Richter:innen hätten Zeit, sich ihrem Fall zu widmen und würden sich Zeit nehmen, um eine gute Lösung zu erarbeiten – mit den Worten eines Richters:

„Wenn ich schau, dass das zwischen den Parteien nicht eskaliert und ihnen die Möglichkeit gebe, sich zu entwickeln, während dieses Verfahrens, etwas auszuprobieren, Sicherheit zu gewinnen, wie es wirklich ausschauen könnte, dann ist ja die lange Verfahrensdauer ein Vorteil für die Parteien.“ (RG in FG7:52)

In den Fokusgruppen mit den verschiedenen juristischen, beratenden und medierenden Fachkräften wurde außerdem wiederholt angeregt, dass es für eine gelungene Reform des Scheidungsrechts noch zusätzliche Standards bräuchte und einen Reformansatz, der auch andere gesetzliche Regelungen berücksichtigt: „Da brauch ich nicht von der guten Scheidung reden, wenn die anderen Gesetze und Institutionen das konterkarieren“ (RE in FG7:29). Dies betrifft die Koppelung des Scheidungsrechts an pensions- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen und Leistungen sowie diesbezügliche behördliche Entscheidungen (vgl. auch Kapitel 5.3.5). Aber auch der – aus Sicht vieler teilnehmender geschiedener Personen als auch juristischer Fachkräfte – fehlende Automatismus beim Pensionssplitting wird kritisiert. Dass das Pensionssplitting automatisiert sein müsste, begründet eine andere Teilnehmerin so: „selbst bei der größten Verliebtheit sagt niemand, ich bin so reich und falls es mal nicht mehr klappt, möchte ich dir gern vorab etwas davon zusichern, das halt ich für sehr unwahrscheinlich“ (FJ in FG2:6). In den Diskussionen wird eine automatisierte Regelung von den geschiedenen Diskutantinnen als Ausgleich ihrer Fürsorgearbeit daher befürwortet:

„Das ist der größte Reinform für Frauen, die [...] einen gut bezahlten Teilzeitjob haben, ich habe trotzdem dann eine Teilzeitpension, habe vier Kinder großgezogen und er hat eine Vollzeit-Pension auf einem Level das er nur erreichen konnte, weil ich Teilzeit gearbeitet habe, ich arbeit mittlerweile wieder Vollzeit, ja, und dass es bei uns nicht ein automatisches Pensionssplitting [gibt], ist unter jeder Sau.“ (FH in FG2:4)

Auch wenn es aus Sicht mancher Berater:innen grundsätzlich wichtig sei, beide Ehepartner:innen als „erwachsene mündige Bürger“ (BC in FG4:31) zu sehen, wird von juristischen Fachkräften auch die Idee einer Anwaltpflicht als neuen Standard eingebracht

(BJ in FG5:33 und RG in FG7:31), weil Anwält:innen maßgeblich dazu beitragen, dass einvernehmliche Lösungen in konfliktreichen Verfahren möglich sind, wenn „ein Dreieck der Konstruktivität zwischen den Anwälten und mir entsteht“ (RC in FG6:41). Um Scheidungen noch besser zu machen, werden auch in Bezug auf geltende Fristen von den Richter:innen mögliche neue Standards diskutiert. Einige der Richter:innen fänden z. B. in Bezug auf den Zeitraum, der notwendig ist, um eine Heimtrennungsklage einzubringen, eine Verkürzung oder Halbierung sinnvoll, „damit weiß man, man kommt dann doch in absehbarer Zeit leichter raus, als, man muss alles noch mal von vorne beginnen“ (RD in FG6:18). Außerdem wird unter einigen juristischen Fachkräften auch über die Frist von sechs Monaten der Trennung diskutiert, die gewartet werden muss, bevor eine Scheidung als einvernehmlich protokolliert werden kann, beispielsweise in dieser Gruppe unter Berater:innen:

„BF: Was man da gesetzlich vielleicht ändern könnte, wäre, dass man die Sechs-Monatswartefrist für die einvernehmliche Scheidung abschafft. Es wird zwar eh nicht wirklich überprüft und wenn die Leut sagen, sie sind 6 Monate getrennt, dann sind sie 6 Monate getrennt, aber das wissen ja viele nicht, es haben ganz viele meiner Klienten und Klientinnen einen Aha-Effekt gehabt und haben gesagt, achso, mah, wenn ma das gewusst hätten, dann wären wir ja viel früher kommen. Wäre ganz gut, wenn man diese unsinnige Frist abschaffen würde.“

BC: Dem kann ich nur zustimmen, die ist insofern auch unsinnig, eben weil sie nicht überprüft wird. [...] sie werden ja auch vom Richter direkt nochmal gefragt, ob sie das wirklich wollen, es ist ja nicht so, dass man sich aus Versehen scheiden lassen kann.“ (FG4:30-31)

6.3 Das Prinzip Schuld

In allen Gruppen wird das Verschuldensprinzip im österreichischen Scheidungsrecht (vgl. Kapitel 3.3) aufgegriffen und diskutiert, sowie auch explizit in Frage gestellt. Dieses Prinzip ist in den Augen vieler teilnehmender Diskutant:innen nicht mehr zeitgemäß und Schuld in Scheidungsverfahren nur schwer feststellbar und zu beurteilen. Wichtig scheint eine Klärung der Schuldfrage, unabhängig von der Personengruppe, nur noch jenen Teilnehmenden zu sein, die eine Ehe noch als verbindliche und wichtige, absichernde Institution wahrnehmen, wie ein Großteil der Bevölkerung dies normativ noch tut (Berghammer und Schmidt 2019), sowie für jene, die sich ihrer subjektiven Wahrnehmung nach bemüht haben, allen Verpflichtungen, die mit einer Ehe einhergehen, in der Gestaltung der Paarbeziehung zu entsprechen. Das „Gespenst“ eines strittigen Verfahrens, das mit einer eingebrachten Scheidungsklage jederzeit ein einvernehmliches Verfahren beenden kann, oder die Gefahr eines Schuldspruchs – so zeigen die Diskussionen in den Fokusgruppen (vgl. Kapitel 5.3.2) – scheint eine ‚gute‘ Scheidung aber jedenfalls weitestgehend zu verhindern.

Da das Verschuldensprinzip sehr eng an die ökonomische Situation und Existenz der Ehepartner:innen nach der Scheidung geknüpft ist (vgl. Kapitel 3.3), scheint es den in den Fokusgruppen geteilten Erfahrungen nach beinahe zu einer Zweckentfremdung des Prinzips von Schuld zu kommen. In vielen Fokusgruppen wird deutlich, dass das Prinzip Schuld für die Diskutant:innen weniger im Kontext schwerer Eheverfehlungen wie bspw. Gewalt relevant wird oder der Genugtuung, dass der oder die Ehepartner:in für die Zerrüttung der Ehe schuldig gesprochen wird. Vielmehr scheint die Klärung der Schuldfrage den Erfahrungen der meisten Diskutant:innen nach eher ein Mittel zu einem anderen Zweck als bloß der Verurteilung des oder der Schuldigen am Eheende zu sein, nämlich eher zum Zweck, einen Ehegattenunterhalt für sich zu erwirken oder diesen nicht zahlen zu müssen (vgl. Kapitel 5.3.3). Die Diskussionen

zeigen, dass es bei Klärung der Schuldfrage nicht um das tatsächlich schuldhafte, ehrlose oder unsittliche Verhalten geht, das ursächlich zu der tiefgreifenden Zerrüttung der Ehe geführt haben soll (vgl. Kapitel 3.3), das den Beginn der Zerrüttung oder des Streits einläutet und das seelisches oder körperliches Leid verursacht hat, sondern vielmehr die Nachscheidungsituation in Bezug auf Wohnen, Lebenserhaltung, Familienführung und Pension im Mittelpunkt steht, weil diese mit diesen Fragen nach der ursächlichen Schuld so eng zusammenhängt.

Die Fokusgruppen belegen vor diesem Hintergrund in vielen Aspekten die Fragilität von Konzepten wie Handlungs-, Entscheidungs- und Wahlfreiheit in partnerschaftlicher Einvernehmlichkeit und Freiwilligkeit während der Ehe aber auch während des Scheidungsverfahrens. Aus den Diskussionen geht deutlich hervor, dass die Frage des nachehelichen Unterhalts im Fall einer Scheidung vor allem dann wichtig sei, wenn in der Ehe die materielle und immaterielle Versorgung der Familie markant geschlechtsspezifisch und ungleich war und eine vermeintlich einvernehmliche Vereinbarung eine Partei in eine materiell oder immateriell schwächere Position versetzt (vgl. Kapitel 5.1.4):

Einerseits zeugen die Erzählungen und Erfahrungen in den Diskussionen davon, dass diese Vereinbarung nicht immer in gänzlichem Einvernehmen und nicht im vollen Bewusstsein der Konsequenzen erfolgte. Außerdem belegen sie die aus dieser asymmetrischen Aufteilung resultierende, sehr eingeschränkte Handlungsfreiheit beider Parteien, weil beide während dieser Ehe tunlichst vermeiden sollten, sich schuldig zu machen oder auch nur den Anschein einer Schuld im Sinne des geltenden Scheidungsrechts zu erwecken, um der anderen oder dem anderen nicht im Falle eines strittigen Verfahrens „die Waffen in die Hand“ (FG in FG2:58) zu legen.

Andererseits belegen die Diskussionen, wie in Fällen mit dieser ungleichen Aufteilung beide Parteien im Scheidungsverfahren und infolge der „drohenden“ Verschuldensfrage beide Ehepartner:innen spätestens mit dem Start eines Scheidungsverfahrens unter großem Druck stehen, weiterhin eheliche Pflichten zu erfüllen (FG in FG2), in der Ehe zu verbleiben und unangenehme Aspekte dieser Ehe zu ertragen (FJ in FG2), oder nachehelichen Ehegattenunterhalt zu zahlen (MD in FG3) bzw. auf diesen zu verzichten (FC in FG1). Ein „freiwilliger“ Unterhaltsverzicht seitens der ökonomisch schwächeren Partei oder „freiwillige“ Ehegattenunterhaltszahlungen seitens der ökonomisch stärkeren Partei dienen zudem vielmehr dazu, ein strittiges Scheidungsverfahren entlang der Verschuldensprinzips zu vermeiden: „Ich hab mir dann gedacht, ok, ich geb ihr das und dann hört sie auf“ (MD in FG3:8). Gleichzeitig zeigen die Diskussionen, wie in streitigen Verfahren versucht wird, die Schuld des oder der anderen Partner:in am Ende der Ehe zu beweisen – weniger zum Zweck der Verurteilung des oder der Partner:in, sondern vielmehr zum Zweck des Ehegattenunterhalts. Im Fall von sehr ungleichen Positionen beider Parteien belegen die Fokusgruppen die Einschränkungen in der Handlungsfreiheit der jeweiligen Ehepartner:innen (vgl. Kapitel 5.3.3 und 5.3.4):

Für Ehepartner:innen, die viele Jahre nicht oder in Teilzeit erwerbstätig waren (wie beinahe alle teilnehmenden Frauen, die zum Zeitpunkt der Scheidung noch minderjährige Kinder hatten, v.a. FG und FH in FG2, FC und FD in FG1) ist „das Verschuldensprinzip ist eine Riesenkatastrophe“ (FG in FG2). Deren langjährige hauptverantwortliche Zuständigkeit für die

immaterielle Versorgung, also die Betreuungsarbeit und Bildungsarbeit für die Kinder und die Haushaltsarbeiten, wird vor allem dann zum großen Nachteil, wenn die Gefahr besteht, aus Sicht des österreichischen Scheidungsrechts zumindest einen Teil der Schuld oder das alleinige Verschulden zugesprochen zu bekommen. Für jene Ehepartner:innen, die über viele Jahre hauptverantwortlich zuständig für die materielle Versorgung waren, also die Erwerbsarbeit und Erbringung des Familieneinkommens (wie dies bei allen teilnehmenden Männern mit minderjährigen Kindern der Fall war), wird dies zum großen Nachteil, wenn die Gefahr besteht, zumindest teilschuldig zu sein, weil dann die Zuständigkeit für die materielle Versorgung bleibt, Unterhalt für die Kinder und eventuell auch für den oder die Ex-Ehepartner:in zu zahlen ist. Außerdem kann eine Schuld am Eheende auch Auswirkungen auf das Kontaktrechtsverfahren haben, wie zumindest MC in FG3 es erlebte, auch wenn dies gesetzlich nicht so vorgesehen ist (Bundeskanzleramt Österreich 2023c; vgl. auch Ausführungen in Kapitel 3.3).

Die Diskussionen rund um eine Abschaffung des Verschuldensprinzips verlaufen kontrovers. Zumindest von der Frage des nachehelichen Ehegattenunterhalts, so der grundsätzliche Tenor unter juristischen Fachkräften, sollte das Prinzip Schuld entkoppelt werden. Das zugrunde liegende Argument lautet dabei oftmals: „Der Unterhalt ist kein Bestrafungselement“ (RG in FG7:7) und sollte kein Grund sein, dass „die Scheidungen wirklich nur [deswegen] streitig zu Ende geführt werden“ (RD in FG6:17). Manche Richter:innen diskutieren auch den Weg, das Scheidungsverfahren einvernehmlich zu erledigen und die strittigen Punkte in Unterhalts- oder auch Kontaktrechtsfragen auf die anderen Verfahren auszulagern. Konkrete Ideen oder Überlegungen werden von Berater:innen und Richter:innen aber nur selten eingebracht, eher dominiert eine grundsätzliche Skepsis gegenüber neuen Regelungen.

In Bezug auf die Koppelung von Unterhaltsfragen an das Verschuldensprinzip nennen manche geschiedene Personen und Berater:innen Deutschland als Gegenbeispiel in den Diskussionen und diskutieren auf Basis deren Wissens darüber sowohl über Vor- als auch über Nachteile des dortigen Systems (Bredtmann und Vonnahme 2019; vgl. dazu auch Kapitel 3.3 und Fußnote 2). So wird z. B. der „Versorgungsausgleich“ oder „Bedarfsunterhalt“ als eine Möglichkeit eines „verschuldensunabhängigen Unterhalts“ v. a. in FG2 und FG5 positiv erwähnt. Die in Österreich bereits geltende Form eines verschuldensunabhängigen Einkommensausgleichs betrifft die Phase bis zum 5. Lebensjahr des Kindes und könnte auch Phasen der reduzierten Erwerbstätigkeit danach inkludieren. Diesen Vorschlag betreffend gehen die Diskutant:innen meist selbstverständlich davon aus, dass eher Frauen über viele Jahre nicht oder reduziert erwerbstätig waren, was zu einem einseitigen Bedarf an Ehegattenunterhalt und zu einer ökonomisch schwächeren Position im Scheidungsverfahren führt. Eine Diskutantin fragt dementsprechend: „Welche Frau kann sich das leisten, bis dahin durchzuprozessieren, fünf Jahre lang?“ (FG in FG2:10).

Weitere kritische Stimmen weisen außerdem darauf hin, dass auch in Deutschland die Möglichkeit eines Verzichts darauf besteht (BJ in FG5:14) oder verweisen auf die vielen Varianten einseitiger Eheverfehlungen, die zu einer Scheidung führen. Aus ähnlichen Gründen stehen auch Berater:innen einer partiellen oder vollständigen Abschaffung des Verschuldensprinzips und Modellen aus Deutschland eher kritisch gegenüber. Zum einen könne dies, „wenn man nach Deutschland blickt, durchaus zu extremen Problemen führen, grad für die im klassischen Fall haushaltsführende und kindererziehende Frau und die quasi

sitzengelassen wird“ (BC in FG4:15). Im Zentrum einer möglichen Reform stehe zum anderen immer die Frage nach der Finanzierung eines Unterhalts für die ökonomisch schwächere Partei: „Abschaffung des Verschuldensprinzips, ja, das können wir schon machen, nur in Wahrheit landen wir wieder dort, und wer zahlt, [da] hab ich trotzdem die Unterhaltsproblematik zu lösen“ (BJ in FG5:16). Aus diesem Grund warnt auch ein Diskutant in FG3 davor „zu sagen, ein neues Scheidungsrecht wird die Probleme lösen, nein überhaupt nicht, [denn] wieso soll die Allgemeinheit diese Pflichten übernehmen, weil sie [die Frau] net arbeiten gangen is“ (MB in FG3:40). Zu berücksichtigen wäre außerdem, wie auch in der Literatur betont wird (Bredtmann und Vonnahme 2019), dass die Unterhaltsregelungen in Deutschland entlang des Grundsatzes der Eigenverantwortung gestaltet sind und Ehegattenunterhalt nur für eine Übergangszeit vorgesehen ist. Sie zielen damit grundsätzlich ebenso auf eine egalitär gestaltete Aufteilung der materiellen und immateriellen Versorgung der Familie, also der Erwerbsarbeit und Sorgearbeit zwischen Ehepartner:innen, ab.

In manchen Diskussionen rund um die Schuldfrage bei Scheidungsverfahren wird auch betont, dass das Verschuldensprinzip manchen Menschen wichtig sei, weil es eine Bestätigung für das als ungerecht empfundene Verhalten des oder der anderen ermöglicht (siehe auch Kapitel 5.2.3 und 5.3.2). Infolgedessen werden auch Ideen eingebracht, Scheidungen nicht vollständig an ein Gericht zu binden, sondern an andere Institutionen auszulagern, oder zumindest andere Institutionen zur Klärung einer etwaigen Schuld und zur Aufarbeitung der Paarbeziehung einzubinden. So hätten die Partner:innen die Möglichkeit, einmal kundzutun „was denn alles so schlimm war am anderen. Das gibt's schon doch immer wieder, wo man einfach das Gefühl hat, die brauchen zwar kein Urteil, aber die brauchen einen Raum, das einmal zu sagen, aber eben, ob eigentlich da das Gericht der richtige Raum ist, ob es dann andere Möglichkeiten geben könnte, weiß ich auch nicht, wobei ich wenig Phantasie habe, wie man das genau lösen könnte“ (RB in FG6:19).

Auch die Möglichkeit der Annullierung der katholischen Eheschließung wird in mehreren Diskussionen von geschiedenen Personen als positives Vorbild für eine ‚gute‘ Scheidung erwähnt. Dementsprechend kommen das gerichtliche Scheidungsverfahren und das Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht im Vergleich dazu schlecht weg: „viel weniger Hick Hack und Beschuldigungen, da sind wir einfach beide einvernommen worden, unabhängig voneinander, wir haben uns da gar nicht gesehen, und das ist dann dokumentiert worden und dann ist eine Entscheidung getroffen worden, also das war vom Prozedere her viel angenehmer“ (FK in FG2:5). Die ebenfalls in manchen Diskussionen eingebrachte Idee, Scheidungen nicht vor Gericht abzuwickeln, sondern im Rahmen anderer Institutionen – wie bspw. dem Standesamt selbst, bei unparteiisch und einvernehmlich agierenden Notar:innen oder Mediator:innen (vgl. FG5:39ff, oder FG4:29), durch eine Beurkundung oder Protokollierung, auch ohne anwaltliche Vertretungen – wird vorwiegend in Bezug auf einvernehmliche Scheidungen diskutiert oder für ein Scheidungsrecht, das die Schuldfrage generell auslagert oder nicht mehr inkludiert.

6.4 Ausgleichen oder Vorbeugen von Ungleichheiten?

Die meisten Diskussionen in den für diese Studie durchgeführten Fokusgruppen beruhen auf der Vorstellung aber auch auf der Erfahrung, dass Männer die ökonomisch Stärkeren seien,

schon bei Eheschließung, und Frauen die ökonomisch Schwächeren. Diese Grundannahme wird in den Diskussionen selbst oder in den Erfahrungen, von denen berichtet wird, häufig bedient, um die damit einhergehenden Ungleichheiten und Benachteiligungen, die sich auch in Scheidungsverfahren widerspiegeln, zu begründen. Als Ursachen werden ungleicher Verdienst der beiden Partner:innen sowie die ungleiche Arbeitsaufteilung nach Geburt gemeinsamer Kinder genannt, die für Österreich auch hinreichend belegt ist (Statistik Austria 2023; Geisberger und Glaser 2021; Bergmann et al. 2018; Kleven et al. 2019). Aus Sicht von feministischen Theorien ist daher jedenfalls von „Scheidung als einem Problem“ zu sprechen (Coltrane und Adams 2003; Halatcheva-Trapp 2022, 2017). Ein traditionelles Arrangement der Aufteilung von Arbeit aber auch ein geringes Haushaltseinkommen kann jedenfalls die Partnerschaftszufriedenheit vor allem von Frauen senken und Ehen destabilisieren (Arránz Becker 2023; Mortelmans 2021; Ruppanner et al. 2017; Bellani und Esping-Andersen 2019).

Auch in den Diskussionen wird vor allem die geschlechtsspezifische Aufteilung von materieller und immaterieller Versorgungspflicht in Ehen als Ursache für schwierige Scheidungsverfahren und negative Konsequenzen angesehen, allerdings selten grundlegend problematisiert oder als Resultat struktureller Ungleichheiten ausgemacht (vgl. Kapitel 5.1.4). In den Diskussionen lassen sich vielmehr zum einen die vermeintlich im Einvernehmen getroffenen Entscheidungen für eine oftmals langjährige ungleiche Arbeitsaufteilung innerhalb eines Ehepaares nachzeichnen; zum anderen belegen die Fokusgruppen und persönlichen Erfahrungen der Diskutant:innen die zwei nachteiligen Seiten dieser geschlechtsspezifischen Arbeitsaufteilung in verheirateten Paaren, die vielen allerdings erst im Fall von Scheidungsverfahren bewusst werden. Die vielen in den Diskussionen thematisierten, unterschiedlichen Prozesse, die zu einer Scheidung führen, sie begleiten oder auf eine Scheidung folgen, zeigen außerdem eindrucksvoll, warum aus soziologischer Perspektive nicht von *der* Scheidung gesprochen werden kann, sondern vielmehr die „multiplen Realitäten“ berücksichtigt werden müssen (Zartler 2021). Ähnlich mehrdeutig können die Schlussfolgerungen daraus sein:

Aufgrund des Gender Pay Gaps – resultierend aus der ungleichen Aufteilung der materiellen ehelichen Versorgungspflicht – sind vordergründig Männer der ökonomisch stärkere Part. Dies ist oft bereits vor der Eheschließung der Fall, in der Ehe bevor gemeinsame Kinder geborgen werden und vor allem nach diesem Übergang zur Elternschaft (Statistik Austria 2023; Geisberger und Glaser 2021; Kleven et al. 2019; Bergmann et al. 2018) und kann im Fall einer Scheidung mit minderjährigen Kindern Probleme nach sich ziehen. Dieser Gender Pay Gap und die darauf basierenden Entscheidungen eines Ehepaares liegen jedoch nur sehr bedingt in der individuellen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der Männer und Frauen, sondern hat Ursachen in vielschichtigen strukturellen Ungleichheiten. So wählen Männer bspw. durchschnittlich eher höherbezahlte Berufe bzw. sind jene Berufe höherbezahlt, die eher von Männern ausgeführt werden. Sie arbeiten außerdem durchschnittlich in einem höheren Stundenausmaß in diesen Berufen und investieren mehr Zeit in ihre Karriere als Frauen, um auch langfristig ihre ökonomische Situation zu halten bzw. zu verbessern (Fritsch et al. 2022; Fuller 2018; Bergmann et al. 2018). Zahlreiche Studien zeigen außerdem, dass Männer viel früher und langfristiger als Frauen planen, mit ihrem Beruf und dem daraus lukrierten Einkommen einmal eine gegründete Familie finanziell zu versorgen; auch, weil das von ihnen erwartet wird (Berghammer 2014; Schmidt 2018; Miller et al. 2021; Schmidt 2024a). Sie investieren jedoch weniger Zeit und Planung als Frauen in Fragen, die die alltägliche und

emotionale Versorgung der Kinder, das Wissen über deren Bedürfnisse und Wohlergehen betreffen und unterbrechen oder reduzieren dementsprechend auch deutlich seltener als Frauen ihre Berufstätigkeit, und wenn, dann deutlich kürzer (Berghammer 2024; Riesenfelder und Danzer 2024; Schmidt et al. 2020; Trap und Foissner 2023). Im Fall einer Scheidung resultiert aus dieser ökonomischen Ungleichheit für Frauen und für Männer – wie auch die Diskussionen belegen – eine geschlechtsspezifische Benachteiligung in den Scheidungsfolgen: Männer sind eher diejenigen, die Unterhalt zu zahlen haben; Frauen sind eher diejenigen, die auf Unterhaltszahlungen angewiesen sind.

Der Gender Care Gap – resultierend aus der ungleichen Aufteilung der immateriellen ehelichen Versorgungspflicht – kann hingegen auch Frauen im Allgemeinen in eine stärkere Position versetzen. Das geschlechtsspezifisch unterschiedliche Ausmaß an Zeit, das sie in die emotionale und alltägliche Versorgung einer einmal gegründeten Familie investieren, ist ebenfalls hinreichend belegt (Trap und Foissner 2023; Schäper et al. 2023; Wernhart et al. 2018). Diesen zeitlichen Investitionen, sei es in der Phase der Elternkarenz oder in der anschließenden Phase oft jahrelanger reduzierter Erwerbstätigkeit (Schmidt et al. 2020; Schmidt 2024b; Riesenfelder und Danzer 2024), ziehen eher eine intensivere Beziehung zu den Kindern nach sich und resultiert eher in einem breiteren Wissen über und Verständnis für deren Bedürfnisse und Wohlergehen, als dies Männer in der geringeren Zeit mit ihren Kindern erlangen können. Zahlreiche Studien belegen, dass Frauen auch dementsprechend planen, bspw. wenn sie Berufe wählen, die schlechter bezahlt sind bzw. diese Berufe eher schlechter bezahlt sind, weil sie eher von Frauen ausgeführt werden. Außerdem unterbrechen sie diese Berufstätigkeit nach der Geburt von Kindern eher als Männer, arbeiten weniger Stunden in diesen Berufen und investieren in Erwartung oder nach Erleben dieser Adaptierungen weniger in ihre Karriere (Behrens et al. 2018b; Fuller 2018; Fritsch und Liedl 2023). Kommt es zu einem Scheidungsverfahren, resultieren diese ungleichen Betreuungszeiten in geschlechtsspezifisch nachteiligen Positionen, was Verhandlungen und Scheidungsfolgen in Bezug auf Kontaktrecht und teilweise auch Obsorgefragen betrifft. Männer haben weniger Chancen auf eine gleichzeitige Betreuung nach einer Scheidung und auf gleich aufgeteilten Kontakt und gleich aufgeteiltes gemeinsames Wohnen. Frauen übernehmen eher weiterhin den Großteil der unbezahlten Sorgearbeit.

Die entsprechenden „Glaubenssätze“, „Schubladen“ und „Stereotype“ zu den geschlechtsspezifischen Eigenschaften, Kompetenzen, Zuständigkeiten und daraus resultierenden Folgen spiegeln sich jedenfalls in allen Diskussionen wider (vgl. Kapitel 5.1.4). Zum einen prägen diese sozialen Normen und Wertvorstellungen die individuellen Lebensverläufe und Lebensentscheidungen der Frauen und Männer; zum anderen werden diese in Scheidungsverfahren immer wieder als selbstverständliche Erwartungen an Männer und Frauen relevant und prägen in Scheidungsverhandlungen z. B. die Bewertung von Forderungen von Frauen und Männern (FG1:21 oder FG5:31f.) oder die Bewertung von Emotionen von Männern und Frauen (FG3:10). Oftmals führen diese Unterschiede in Finanzen und Zeit oder in Vermögen und Eltern-Kind-Beziehungsqualität entlang bestehender Wertvorstellungen und aktueller scheidungsrechtlicher Regelungen auch zu Machtkämpfen (vgl. Kapitel 5.3.2, 5.3.3 und 5.3.4). Scheidungen offenbaren häufig, dass gemeinsame Kinder jedenfalls ein entscheidender Faktor sind, sowohl für geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der im Gesetz festgeschriebenen materiellen und immateriellen Versorgung der Familie als auch für mehr oder weniger belastende Scheidungen selbst. Dies betrifft sowohl den Ausgleich

von aus Elternschaft resultierenden finanziellen Unterschieden und den Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung als auch den Ausgleich von aus Elternschaft resultierenden Ungleichheiten in zeitlichen Investments in die Eltern-Kind-Beziehung und in die Betreuung der Kinder.

Unter den geschiedenen Frauen dominiert diesbezüglich der Wunsch, dass das Scheidungsrecht (und auch das Pensions- und Sozialversicherungsrecht, siehe Kapitel 3.3 und 5.3.5) die ungleiche geschlechtsspezifische, aber (vermeintlich) einvernehmliche Arbeitsaufteilung ausgleichen sollte. In der Rechtspraxis muss auch jene Arbeit der immateriellen Versorgung der Familie mehr gesehen und höher bewertet werden, die eine Erwerbsarbeit verhindert. Frauen machen eher Erfahrungen mit einem „Unsichtbarmachen von der Fürsorgepflicht, die ich hatte in den ganzen Jahren“ (FG in FG2:61). Die geschiedenen Männer hingegen diskutieren eher ihre nachteilige Position aufgrund der materiellen Versorgung der Familie, ihrer entsprechend höheren Erwerbstätigkeit und ihres höheren Verdiensts ebenfalls eher entlang des Wunsches, dass das Scheidungsrecht (und auch das Obsorgerecht, siehe Kapitel 5.3.4) die ungleiche geschlechtsspezifische, aber (vermeintlich) einvernehmliche Arbeitsaufteilung ausgleichen sollte. Sie bemängeln z. B., dass ihre Bestrebungen, gleichteiliges Betreuungs- und Kontaktrecht nach der Scheidung zu erhalten, so aussichtslos erscheinen, denn zuerst „geht einmal alles zur Mutter und als Mann muss man sich beweisen“ (MA in FG3:22).

Allerdings werden beide Standpunkte sehr kontrovers diskutiert und sind die Diskussionsverläufe dazu nicht eindeutig (vgl. FG2:67-87 in Kapitel 5.3.3 oder FG3:22-31 in Kapitel 5.3.4). Manche Diskussionsteilnehmer:innen problematisieren auch die Entscheidungen für eine geschlechtsspezifisch ungleiche Arbeitsaufteilung während der Ehe und ihr mangelndes Bewusstsein und Wissen über die potentiell nachteiligen Folgen im Falle einer Scheidung (vgl. Kapitel 5.1.1 und 5.1.4 sowie 5.3.3 und 5.3.4). Sie haben sich entweder bewusst für eine egalitäre Aufteilung entschieden und dadurch Ungleichheiten nach der Scheidung weniger ausgeprägt erlebt, oder sie erkennen in den Diskussionen an, dass eine egalitärere Aufteilung während der Ehe weniger negative Konsequenzen im Fall einer Scheidung in Bezug auf Unterhalt und Kontaktrecht gehabt hätte.

6.5 Fazit

Die Frage, ob Scheidungsrecht nun so gestaltet sein muss, dass diese strukturellen Ungleichheiten im Scheidungsverfahren ausgeglichen werden, oder ob viel früher dem Aufkommen und Verfestigen dieser Ungleichheiten begegnet und entgegengearbeitet werden muss, ist – zumindest empirisch auf Basis der vorliegenden Studie – nicht beantwortbar. Für eine ‚gute‘ Scheidung müssen rechtliche Regelungen vor allem schnelle und möglichst erträgliche Verfahren ermöglichen. In Bezug auf Fragen des Schwächerenschutzes zeigt die vorliegende Studie differenziert, dass aus soziologischer Perspektive sehr wohl der bzw. die typischerweise Schwächere:n festzustellen ist und wie jene, lange vor einer Scheidung verfestigte, geschlechtsspezifische Ungleichheiten die jeweilige Unterlegenheit ausmachen (vgl. Kapitel 3.1, 5.1.4 und 6.4). Der Frage, wie durch rechtliche Regelungen ein Ausgleich der durch die eheliche Rollenverteilung entstandenen Nachteile erfolgen sollte, wird sich die rechtliche Analyse widmen (Bögner 2023). Ob Geschlechtergleichstellung und egalitäre

Arbeitsaufteilung grundsätzlich in einer Gesellschaft und damit in ehelichen Partnerschaften forciert werden sollen, ist hingegen eine politische Frage und Zielsetzung.

Das soziologische Konzept der „guten Scheidung“ (Amato et al. 2011; Ahrons 2011; Leonoff 2018; Pryor 2011; Natalier und Dunk-West 2019), das sich vordergründig auf eine möglichst konfliktfreie und wenig folgenschwere Scheidung oder Trennung für Kinder bezieht, wurde in dieser Studie vorrangig auf das Erleben und die Folgen von Scheidungen für die beiden Eheleute angewandt und dabei die Rolle von rechtlichen Regelungen und der Rechtspraxis untersucht. Der Fokus liegt daher nicht auf Scheidung als individuelles Scheitern (Coltrane und Adams 2003; Adams und Coltrane 2007; Eckert 2021; Wagner 2019; Parisot 2021), sondern auf den Erfahrungen mit strukturellen und institutionellen Gegebenheiten in Scheidungsverfahren im österreichischen Kontext (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2). Gezeigt werden konnte, wie unterschiedliche Dimensionen eine schwächere Position in einem Scheidungsverfahren bedingen und welche Ursachen für diese Macht-Asymmetrien zu benennen sind. Für die Fragestellung, was zu einer ‚guten‘ Scheidung beitragen könnte, sind die strukturellen Ungleichheiten und resultierenden geschlechtsspezifischen Benachteiligungen (vgl. Kapitel 3.1), die in Scheidungsprozessen relevant werden, jedenfalls zu berücksichtigen und im Scheidungsrecht (sowie in damit verschränkten Rechtsmaterien, vgl. Kapitel 5.3.5) auszugleichen, damit dies nicht noch zusätzlich benachteiligend wirkt und den Einsatz verschiedenster „Waffen“ erfordert (vgl. Kapitel 5.3.3 und 5.3.4).

Demgegenüber aber – und das wäre der radikalere und umfassendere Weg – könnten strukturelle Ungleichheiten viel grundsätzlicher an deren verschiedenen Wurzeln angepackt werden (z. B. geschlechtsspezifische Sozialisation, Segregation des Arbeitsmarktes, Entlohnung, geschlechtsspezifische Elternrollenvorstellungen sowie geschlechtsneutrale Elternkarenz- und Elternteilzeitregelungen, vgl. Kapitel 3.1), um den Ursachen für die „Waffenungleichheit“, die sich dann in Scheidungsverfahren widerspiegeln, langfristig und umfassender vorzubeugen. Versuche des Gesetzgebers, durch diverse Reformen eine egalitärere Aufteilung dieser Verantwortlichkeiten zwischen den Eltern bereits vor einer Scheidung zu erreichen, haben bislang nicht die gewünschten Lenkungseffekte gebracht (Barth 2022; siehe auch Rille-Pfeiffer und Kapella 2021; Schmidt 2024b). Andere Reformvorhaben in diese Richtung (z. B. in Bezug auf das Pensionssplitting oder Pflegearbeit) wurden noch nicht verwirklicht (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2020). Inwieweit politische Zielsetzungen in Richtung mehr Geschlechtergleichstellung lenken und konkrete Maßnahmen egalitärere Arbeitsteilung zwischen Geschlechtern forcieren werden, wird sich erst im Regierungsprogramm der neu zu bildenden Regierung zeigen.

Zumindest wäre die ausführliche rechtliche Aufklärung und juristische Beratung von Menschen über die Konsequenzen einer Eheschließung, einer Elternschaft und vor allem einer markant geschlechtsspezifischen Aufteilung der materiellen und immateriellen Versorgungspflicht in Ehen für den Fall einer etwaigen Scheidung frühzeitig zu forcieren und könnte in unterschiedlichen Lebenssituationen (z.B. in der Jugendzeit, vor der Eheschließung bzw. dem Eingehen einer Partnerschaft, im Übergang zur Erstelternschaft) erfolgen. Dabei müssten auch mögliche arbeits-, sozial- und pensionsrechtliche Scheidungsfolgen erläutert werden (vgl. Kapitel 3.3 und 6.1). Für das aktuelle Scheidungsrecht vor dem Hintergrund der aktuellen geschlechtsspezifischen Ungleichheiten, vor allem in Ehen mit minderjährigen Kindern, gilt jedenfalls, wie ein teilnehmender Familienrichter berichtet:

"Wenn eine Partnerin ein Kind bekommt, und man ist noch nicht verheiratet, was ist dann rechtlich gscheider, heiraten oder nicht? Und der Jurist sagt dann, es kommt drauf an, wenn mich das mein Sohn fragt, sag ich, lass das lieber bleiben, wenn mich meine Tochter fragt, sag ich jedenfalls heiraten. Und allein daran sieht man schon, dass da eine gewisse Schieflage gibt, die daran hängt, dass ma so eine komische Rollenverteilung haben und die gehört aufgelöst." (FG in FG7:7)

Für die im Regierungsprogramm der noch amtierenden Regierung vorgesehenen Neufassung des Verschuldensprinzips im Eherecht (Bundeskanzleramt Österreich 2020), die sich am no-fault-Standard in Europa (Antokolskaia 2016) orientieren würde, zeigt die Studie, dass die Diskussionen rund um eine Abschaffung des Verschuldensprinzips kontrovers verlaufen. Zumindest von der Frage des nachehelichen Ehegattenunterhalts, so der grundsätzliche Tenor unter juristischen Fachkräften, sollte das Prinzip Schuld entkoppelt werden. So könnten Ehen aufgrund ihres unwiederbringlichen Scheiterns ohne Schuldzuweisungen aufgelöst werden. Aus Perspektive der geschiedenen Personen wäre dies ebenfalls zu befürworten. Eine Feststellung einer Schuld könnte im Falle von Gewalt gegen eine:n Ehepartner:in eventuell noch sinnvoll sein (vgl. Kapitel 3.3 und 5.3.2). Scheidungsverfahren selbst würden von Anpassungen bei diversen Standards und beim Handlungsspielraum der Richter:innen, vor allem aber von mehr Ressourcen in personeller Hinsicht, jedenfalls profitieren (vgl. Kapitel 6.2). Die Ergebnisse ergänzen bestehende empirische Grundlagen (Hofinger und Hager 2021a, 2021b) und rechtliche Überlegungen (Schoditsch 2018; Barth 2019, 2022), die es bezüglich der Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts bereits gibt und die ebenfalls den eklatanten Wissensmangel in der Bevölkerung, aber auch den Reformbedarf in Bezug auf die Berücksichtigung des Bedarfs bei nachehelichem Unterhalt, die Modifikation des Verschuldensprinzips und die Entkoppelung von Pensionsansprüchen an die Unterhaltsansprüche belegen.

Das allen diesen Vorschlägen zugrunde liegende Ideal und Ziel ist es, Scheidungsverfahren weniger belastend zu gestalten, langen und strittigen Verfahren vorzubeugen, Macht-Asymmetrien in Bezug auf Eltern-Kind-Beziehungen und ökonomische Absicherung auszugleichen und eventuell Scheidungen sogar zu vermeiden, was „wirklich ein sehr präventiver Ansatz von Scheidung“ (FE in FG1:63) wäre. In Einklang mit der soziologischen Definition von Trennung und Scheidung als dynamischer Transitionsprozess, der eine neue Phase in der Familienentwicklung einleitet (Arránz Becker 2023; Zartler 2021), soll die Bandbreite der unterschiedlichen Perspektiven abschließend das Fazit darstellen: Eine ‚gute‘ Scheidung ist möglich, „wenn kein großes Machtungleichgewicht da ist“ (RB in FG6:3), wenn beide „voneinander relativ unabhängig sind“ (RG in FG7:7), wenn beide „wirklich gleichteilig betreuen“ (MB in FG3:25) und „wenn die Frau sich selber erhalten kann, das ist schon sehr hilfreich“ (MB in FG3:91). Auch wenn manche der Meinung sind, „die gute Scheidung gibt's net“ (RE in FG7:2), so wagen andere die Prophezeiung: „es gibt ein gutes Leben nach der Scheidung, [...], es is nicht gut, ist nicht schlecht, es ist so wie's is“ (FE in FG1:79).

7 Literaturverzeichnis

- Adams, Michele; Coltrane, Scott (2007): Framing divorce reform: Media, morality, and the politics of family. In: *Family process* 46 (1), S. 17–34. DOI: 10.1111/j.1545-5300.2006.00189.x.
- Ahrons, Constance R. (2011): Commentary on “Reconsidering the ‘Good Divorce’”. In: *Family Relations* 60 (5), S. 528–532. DOI: 10.1111/j.1741-3729.2011.00676.x.
- Aichholzer, Julian; Friesl, Christian; Hajdinjak, Sanja (Hg.) (2019): Quo vadis, Österreich? Wertewandel zwischen 1990 und 2018. 1. Auflage. Wien: Czernin Verlag.
- Amato, Paul R.; Kane, Jennifer B.; James, Spencer (2011): Reconsidering the „Good Divorce“. In: *Family Relations* 60 (5), S. 511–524. DOI: 10.1111/j.1741-3729.2011.00666.x.
- Antokolskaia, Masha (2016): Divorce law in a European perspective. In: Jens M. Scherpe (Hg.): Family law in a European perspective. Cheltenham, UK, Northampton, USA: Edward Elgar Publishing Limited (European family law, volume III), S. 41–81.
- Arránz Becker, Oliver (2023): Determinanten und Konsequenzen von Trennung und Scheidung. In: Oliver Arránz Becker, Karsten Hank und Anja Steinbach (Hg.): Handbuch Familiensoziologie. 2., aktualisierte und ergänzte Auflage. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS, S. 511–541.
- Ashwin, Sarah; Isupova, Olga (2014): Behind every great man. The male marriage wage premium examined qualitatively. In: *Journal of Marriage and Family* 76 (1), S. 37–55. DOI: 10.1111/jomf.12082.
- Baierl, Andreas; Kapella, Olaf (2014): Trend zur Teilzeit. Bestandsaufnahme und Auswirkungen für Beruf und Familie. Österreichisches Institut für Familienforschung. Wien (ÖIF Working paper, 81).
- Baierl, Andreas; Schmidt, Eva-Maria (2024): Väter in Unternehmen. Perspektiven von Führungskräften und Potenziale für Geschlechtergleichstellung. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF Forschungsbericht, 52). Online verfügbar unter <https://doi.org/10.25365/phaidra.492>.
- Barth, Peter (2019): Ein modernes Ehe- und Partnerschaftsrecht für Österreich! In: *iFamZ* (3), S. 145.
- Barth, Peter (2022): „Der Mann ist das Haupt der Familie“– von der „väterlichen Gewalt“ zu einer „geteilten elterlichen Betreuung“? Entwicklungslinien im österreichischen Kindschaftsrecht, die Bedeutung Brodas und Konsequenzen für künftige Reformschritte. In: *Österreichische Jurist:innenzeitung* (20a), S. 1019–1024.
- Bastaitis, Kim; Pasteels, Inge (2019): Is joint physical custody in the best interests of the child? Parent–child relationships and custodial arrangements. In: *Journal of Social and Personal Relationships* 36 (11-12), S. 3752–3772. DOI: 10.1177/0265407519838071.

- Beckmeyer, Jonathon J.; Markham, Melinda S.; Troilo, Jessica (2022): Domains of Ongoing Communication Between Former Spouses: Associations With Parenting Stress and Children's Post-Divorce Well-Being. In: *Journal of Family Issues* 43 (6), S. 1579–1600. DOI: 10.1177/0192513X211029264.
- Beham, Martina; Zartler, Ulrike (2006): Retraditionalisierung und ihre Folgen - Väter und Scheidungsrisiko. In: Harald Werneck, Martina Beham und Doris Palz (Hg.): *Aktive Vaterschaft. Männer zwischen Familie und Beruf*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 37.
- Beham-Rabanser, Martina; Berghammer, Caroline; Zartler, Ulrike (2019): Partnerbeziehungen zwischen Flexibilität und Stabilität. In: Johann Bacher, Alfred Grausgruber und Max Haller (Hg.): *Sozialstruktur und Wertewandel in Österreich. Trends 1986-2016*. Wiesbaden: Springer, S. 179–208.
- Beham-Rabanser, Martina; Berghammer, Caroline; Zartler, Ulrike (2024): Neue Normalitäten in Partnerschaft und Elternschaft in Österreich? Wandel von Verhalten, Einstellungen und rechtlichen Normen. In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 3/24. DOI: 10.1007/s11614-024-00575-1.
- Behrens, Doris A.; Kreimer, Margareta; Mucke, Maria (2018a): Teilzeitarbeit – Familienbedingte Erwerbsentscheidung mit Folgewirkung? In: Doris A. Behrens, Margareta Kreimer, Maria Mucke und Nele Elisa Franz (Hg.): *Familie – Beruf – Karriere: Daten, Analysen und Instrumente zur Vereinbarkeit*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 63–94.
- Behrens, Doris A.; Kreimer, Margareta; Mucke, Maria; Franz, Nele Elisa (Hg.) (2018b): *Familie – Beruf – Karriere: Daten, Analysen und Instrumente zur Vereinbarkeit*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Bell, Natasha K.; Harris, Steven M.; Guyette, Erin; Allen, Sarah; Roberts, Kelly M. (2022): Considering the Roles of Children and Finances in the Divorce Decision-Making Process. In: *Journal of Divorce & Remarriage* 63 (7-8), S. 483–505. DOI: 10.1080/10502556.2022.2149031.
- Bellani, Daniela; Esping-Andersen, Gøsta (2019): Gendered Time Allocation and Divorce. A Longitudinal Analysis of German and American Couples. In: *Family Relations* 13 (11), S. 61. DOI: 10.1111/fare.12405.
- Berghammer, Caroline (2014): The return of the male breadwinner model? Educational effects on parents' work arrangements in Austria, 1980-2009. In: *Work, Employment and Society* 28 (4), S. 611–632. DOI: 10.1177/0950017013500115.
- Berghammer, Caroline (2024): Aufteilung von Hausarbeit und Kinderbetreuung zwischen Frauen und Männern in Österreich. Mediengespräch Diskurs. Diskurs. Das Wissenschaftsnetz. Wien, 2024. Online verfügbar unter <https://www.diskurs-wissenschaftsnetz.at/wp-content/uploads/2024/02/EqualCareDay - Berghammer Folien.pdf>.
- Berghammer, Caroline; Riederer, Bernhard (2021): The Part-Time Revolution: Changes in the Parenthood Effect on Women's Employment in Austria. In: *VID* 1, S. 1–30. DOI: 10.1553/0x003ccd40.

- Berghammer, Caroline; Schmidt, Eva-Maria (2019): Familie, Partnerschaft und Geschlechterrollen - Alles im Wandel? In: Julian Aichholzer, Christian Friesl und Sanja Hajdinjak (Hg.): Quo vadis, Österreich? Wertewandel zwischen 1990 und 2018. 1. Auflage. Wien: Czernin Verlag, S. 57–88.
- Bergmann, Nadja; Scheele, Alexandra; Sorger, Claudia (2018): Variations of the same? A sectoral analysis of the gender pay gap in Germany and Austria. In: *Gender, Work and Organization* 70 (1), S. 668–687. DOI: 10.1111/gwao.12299.
- Billari, Francesco C. (2015): Integrating macro- and micro-level approaches in the explanation of population change. In: *Population Studies - A Journal of Demography* 69 (1), S. 11-20. DOI: 10.1080/00324728.2015.1009712.
- BMBWF (2024): Unterrichtsprinzipien. Hg. v. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Online verfügbar unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/prinz.html>.
- Bögner, Jakob (2023): Good Divorce – eine rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Reformierung des österreichischen Scheidungsrechts mit rechtssoziologischen und rechtsvergleichenden Bezügen. Unveröffentlichtes Exposé zum Dissertationsvorhaben an der Universität Graz. Unter Mitarbeit von Brigitta Lurger. Hg. v. Universität Graz. Graz.
- Bracke, Sieste; Mulier, Klaas (2017): Making divorce easier: the role of no-fault and unilateral revisited. In: *European Journal of Law and Economics* 43 (2), S. 239–254. DOI: 10.1007/s10657-015-9485-0.
- Bredtmann, Julia; Vonnahme, Christina (2019): Less money after divorce – how the 2008 alimony reform in Germany affected spouses' labor supply, leisure and marital stability. In: *Review of Economics of the Household* 17 (4), S. 1191–1223. DOI: 10.1007/s11150-019-09448-z.
- Brügmann, Daniel; Kreyenfeld, Michaela (2023): Earnings Trajectories After Divorce: The Legacies of the Earner Model During Marriage. In: *Population Research and Policy Review* 42 (23). DOI: 10.1007/s11113-023-09756-4.
- Bundeskanzleramt Österreich (2020): Regierungsprogramm 2020-2024. Hg. v. Bundeskanzleramt Österreich. Online verfügbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2eccbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf>.
- Bundeskanzleramt Österreich (2023a): Kindererziehungszeiten und Pension. Hg. v. Bundeskanzleramt Österreich. Online verfügbar unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_beruf_und_pension/pension/Seite.270215.html, zuletzt geprüft am 06.06.2024.
- Bundeskanzleramt Österreich (2023b): Kostenlose Elternberatung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes. Hg. v. Bundeskanzleramt. Online verfügbar unter <https://www.familienberatung.gv.at/themenartikel/Kostenlose-Elternberatung-im-Rahmen-des-Eltern-Kind-Passes.html>.

- Bundeskanzleramt Österreich (2023c): Obsorge. Hg. v. Bundeskanzleramt Österreich.
Online verfügbar unter
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/obsorge/Seite.234004.html, zuletzt geprüft am 20.06.2024.
- Bundeskanzleramt Österreich (2023d): Scheidung. Hg. v. Bundeskanzleramt Österreich.
Online verfügbar unter
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/scheidung.html, zuletzt geprüft am 06.06.2024.
- Coltrane, Scott; Adams, Michele (2003): The social construction of the divorce „problem“: Morality, child victims, and the politics of gender. In: *Family Relations* 52 (4), S. 363–372. DOI: 10.1111/j.1741-3729.2003.00363.x.
- Décieux, Fabienne; Schmidt, Eva-Maria; Zartler, Ulrike (2024): Selbstsorge als Selbstzweck? Bedeutung und Formen von Selbstsorge in Diskursen über gute Mutterschaft [Self-care as an end in itself? Meaning and forms of self-care in discourses on good motherhood]. In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 3/24. DOI: 10.1007/s11614-024-00568-0.
- Doren, Catherine (2019): Which Mothers Pay a Higher Price? Education Differences in Motherhood Wage Penalties by Parity and Fertility Timing. In: *Sociological Science* 6, S. 684–709. DOI: 10.15195/v6.a26.
- Dörfler-Bolt, Sonja; Neuwirth, Norbert (2021): Trennung, Scheidung und Auflösung von Partnerschaften. In: Bundeskanzleramt / Frauen, Familie, Jugend und Integration (BKA / FFJI) (Hg.): 6. Österreichischer Familienbericht 2009–2019. Neue Perspektiven – Familien als Fundament für ein lebenswertes Österreich. Unter Mitarbeit von Norbert Neuwirth. Wien: Bundeskanzleramt / Frauen, Familie, Jugend und Integration (BKA / FFJI), S. 661–717.
- Dörfler, Sonja; Rille-Pfeiffer, Christiane; Buchegger-Traxler, Anita; Kaindl, Markus; Klepp, Doris; Wernhart, Georg (2009): Evaluierung Elternteilzeit. Die Sichtweisen von Eltern, Unternehmen und ExpertInnen zur Neuregelung der Elternteilzeit. Wien (ÖIF Forschungsbericht, 1).
- Dörfler-Bolt, Sonja; Buchebner-Ferstl, Sabine; Kaindl, Markus (2022): Grey Divorce in Österreich Entwicklung, auslösende Mechanismen und Auswirkungen bei Personen mit höherem Scheidungsalter. Wien (ÖIF Forschungsbericht, 43).
- Dunatchik, Allison; Özcan, Berkay (2021): Reducing mommy penalties with daddy quotas. In: *Journal of European Social Policy* 31 (2), S. 175-191. DOI: 10.1177/0958928720963324.
- Eckert, Judith (2021): Cooling out after breaking up. Milieuunterschiede im Umgang mit dem Beziehungsscheitern. In: *Berliner Journal für Soziologie* 31 (3-4), S. 385–414. DOI: 10.1007/s11609-021-00450-w.
- EIGE (2014): Gender equality and economic independence. Part-time work and self-employment ; review of the implementation of the Beijing Platform for Action in the EU Member States. Luxembourg: Publ. Office of the Europ. Union (Report).

- Fang, Christian; Zartler, Ulrike (2024): Adolescents' experiences with ambiguity in postdivorce stepfamilies. In: *Journal of Marriage and Family* 86 (1), S. 111-131. DOI: 10.1111/jomf.12942.
- Fasang, Anette Eva; Zagel, Hannah (2023): Lebensverlauf. In: Oliver Arránz Becker, Karsten Hank und Anja Steinbach (Hg.): *Handbuch Familiensoziologie*. 2., aktualisierte und ergänzte Auflage. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS, S. 37–55. Online verfügbar unter https://link.springer-com.uaccess.univie.ac.at/chapter/10.1007/978-3-658-35219-6_3.
- Fischer, Tamar F. C.; Graaf, Paul M. de; Kalmijn, Matthijs (2005): Friendly and Antagonistic Contact Between Former Spouses After Divorce. In: *Journal of Family Issues* 26 (8), S. 1131–1163. DOI: 10.1177/0192513X05275435.
- Flick, Uwe (2019): Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 473–488.
- Fritsch, Nina-Sophie; Liedl, Bernd (2023): Who Belongs to the Middle Income Class in Europe? The Role of Gender-Specific Occupational Characteristics in Multi-Level Analyses for 17 European Countries. In: *International Journal of Sociology* 53 (1), S. 59–82. DOI: 10.1080/00207659.2022.2151765.
- Fritsch, Nina-Sophie; Liedl, Bernd; Paulinger, Gerhard (2022): Horizontal and vertical labour market movements in Austria: Do occupational transitions take women across gendered lines? In: *Current Sociology* 70 (5), 720-741. DOI: 10.1177/0011392120969767.
- Fučík, Petr (2021): Trends in Divorce Acceptance and Its Correlates across European Countries. In: *Czech Sociological Review* 56 (6), S. 863–895. DOI: 10.13060/csr.2020.053.
- Fuller, Sylvia (2018): Segregation across Workplaces and the Motherhood Wage Gap. Why Do Mothers Work in Low-Wage Establishments? In: *Social Forces* 96 (4), S. 1443–1476. DOI: 10.1093/sf/sox087.
- Fuller, Sylvia; Cooke, Lynn Prince (2018): Workplace Variation in Fatherhood Wage Premiums. Do Formalization and Performance Pay Matter? In: *Work, Employment and Society* 32 (4), S. 768–788. DOI: 10.1177/0950017018764534.
- Geisberger, Tamara; Glaser, Thomas (2021): Gender Pay Gap. Analysen zum geschlechtsspezifischen Lohnunterschied. In: *Statistische Nachrichten* (6), S. 434–447. Online verfügbar unter https://www.statistik.at/fileadmin/pages/362/VSE2018_GPG_06_2021_126258.pdf.
- Gonzalez, Libertad; Viitanen, Tarja K. (2009): The effect of divorce laws on divorce rates in Europe. In: *European Economic Review* 53 (2), S. 127–138. DOI: 10.1016/j.euroecorev.2008.05.005.
- Gross, Max; Goesling, Brian; Lugo-Gil, Julieta (2023): Integrating healthy marriage and relationship education into an employment program. In: *Family Relations* 72 (4), S. 1405–1421. DOI: 10.1111/fare.12866.

- Halatcheva-Trapp, Maya (2017): Alltagsnähe und Autonomie. Mutterschaft als Deutungsfigur im Diskurs der Trennungs- und Scheidungsberatung. In: Eva Tolasch und Rhea Seehaus (Hg.): Mutterschaften sichtbar machen. Sozial- und kulturwissenschaftliche Beiträge. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 289–302. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.2307/j.ctvddzgf2.21>.
- Halatcheva-Trapp, Maya (2022): Trennung, Scheidung und Sorgerecht. In: Lisa Yashodhara Haller und Alicia Schlender (Hg.): Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft. 1. Aufl.: Verlag Barbara Budrich, S. 145–152. Online verfügbar unter <http://www.jstor.org/stable/j.ctv25c4z9b.13>.
- Haugen, Gry Mette D. (2007): Caring children. Exploring care in post-divorce families. In: *Sociological Review* 55 (4), S. 653–670. DOI: 10.1111/j.1467-954X.2007.00743.x.
- Hodges, Melissa J.; Budig, Michelle J. (2010): Who gets the Daddy Bonus? Organizational Hegemonic Masculinity and the Impact of Fatherhood on Earnings. In: *Gender & Society* 24 (6), S. 717–745. DOI: 10.2307/25789904.
- Hofinger, Veronika; Hager, Isa (2021a): Empirische Grundlagen für die Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts. In: *iFamZ* 16 (3), S. 190–192.
- Hofinger, Veronika; Hager, Isa (2021b): Studie zum Ehe- und Partnerschaftsrecht. Unveröffentlichter Ergebnisbericht. Hg. v. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Universität Innsbruck.
- Hogendoorn, Bram; Leopold, Thomas; Bol, Thijs (2020): Divorce and Diverging Poverty Rates: A Risk-and-Vulnerability Approach. In: *Journal of Marriage and Family* 82 (3), S. 1089–1109. DOI: 10.1111/jomf.12629.
- Jann, Ben; Zimmermann, Barbara; Diekmann, Andreas (2021): Lohngerechtigkeit und Geschlechternormen: Erhalten Männer eine Heiratsprämie? In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 73 (2), S. 201–229. DOI: 10.1007/s11577-021-00757-9.
- Jappens, Maaïke; van Bavel, Jan (2016): Parental Divorce, Residence Arrangements, and Contact Between Grandchildren and Grandparents. In: *Journal of Marriage and Family* 78 (2), S. 451–467. DOI: 10.1111/jomf.12275.
- Jappens, Maaïke; van Bavel, Jan (2019): Relationships with Grandparents and Grandchildren's Well-being after Parental Divorce. In: *European Sociological Review* 35 (6), S. 757–771. DOI: 10.1093/esr/jcz033.
- Kaindl, Markus; Schipfer, Rudolf K. (2023): Familien in Zahlen 2022. Hg. v. Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien. Wien. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.25365/phaidra.370>.
- Kalmijn, Matthijs; Graaf, Paul M. de (2012): Life Course Changes of Children and Well-being of Parents. In: *Journal of Marriage and Family* 74 (2), S. 269–280. DOI: 10.1111/j.1741-3737.2012.00961.x.

- Kapella, Olaf; Rille-Pfeiffer, Christiane (2007): Einstellungen und Werthaltungen zu Themen der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb. Deskriptive Ergebnisse einer Einstellungs- und Wertestudie zu Mutter- und Vaterrolle, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit der Frau. Österreichisches Institut für Familienforschung. Wien (Working Paper, 66). Online verfügbar unter <https://us scholar.univie.ac.at/detail/o:527357.pdf>.
- Kipman, Ulrike (2021): Familie und Recht. In: Bundeskanzleramt / Frauen, Familie, Jugend und Integration (BKA / FFJI) (Hg.): 6. Österreichischer Familienbericht 2009–2019. Neue Perspektiven – Familien als Fundament für ein lebenswertes Österreich. Unter Mitarbeit von Norbert Neuwirth. Wien: Bundeskanzleramt / Frauen, Familie, Jugend und Integration (BKA / FFJI), S. 777–826.
- Kleven, Henrik; Landais, Camille; Posch, Johanna; Steinhauer, Andreas; Zweimüller, Josef (2019): Child Penalties Across Countries: Evidence and Explanations. In: *AEA Papers and Proceedings* 109, S. 122–126. DOI: 10.1257/pandp.20191078.
- Koopmans, Pim; van Lent, Max; Been, Jim (2024): Child Penalties and the Gender Gap in Home Production and the Labor Market. In: *IZA Discussion Paper Series*, Artikel 16871.
- Kreyenfeld, Michaela; Trappe, Heike (2020): Parental life courses after separation and divorce in Europe. Cham: Springer Open (Springer eBook Collection, volume 12). Online verfügbar unter https://library.oapen.org/bitstream/20.500.12657/39542/1/2020_Book_ParentalLifeCoursesAfterSepara.pdf.
- Kruk, Edward (1998): Power imbalance and spouse abuse in divorce disputes: deconstructing mediation practice via the ‚simulated client‘ technique. In: *International Journal of Law Policy and the Family* 12 (1), S. 1–14. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1093/lawfam/12.1.1>.
- Leonoff, Arthur (2018): The Good Divorce. A Psychoanalyst's Exploration of Separation, Divorce, and Childcare. First edition. London: Taylor and Francis.
- Linek, Leoni; Peukert, Almut; Teschlade, Julia; Motakef, Mona; Wimbauer, Christine (2022): Soziale Elternschaft. In: Lisa Yashodhara Haller und Alicia Schlender (Hg.): Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft. 1. Aufl.: Verlag Barbara Budrich, S. 377–388. Online verfügbar unter <http://www.jstor.org/stable/j.ctv25c4z9b.32>.
- Maes, Sofie D. J.; Mol, Jan de; Buysse, Ann (2012): Children's experiences and meaning construction on parental divorce: A focus group study. In: *Childhood-a Global Journal of Child Research* 19 (2), S. 266–279. DOI: 10.1177/0907568211421220.
- Mari, Gabriele (2019): Is There a Fatherhood Wage Premium? A Reassessment in Societies With Strong Male-Breadwinner Legacies. In: *Family Relations* 41 (16), S. 89. DOI: 10.1111/jomf.12600.
- Mayring, Philipp (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 13. Neuauflage. Weinheim: Julius Beltz GmbH & Co. KG. Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-2019387>.

- Melcher, Martina (2021): Kommentar zu § 55a EheG Rz 13. In: Attila Fenyves (Hg.): Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar. Ehe- und Partnerschaftsrecht, 44-136 ABGB, EheG und EPG. Unter Mitarbeit von Ferdinand Kerschner und Andreas Vonkilch. 3rd ed. Wien: Verlag Österreich (Großkommentar zum ABGB - Klang, v.5).
- Miller, Byron; Carter, Jen; MacRae, Callan; Schulz, Brittany (2021): A comparative analysis of attitudes towards female and male breadwinners in Germany, Sweden and the United States. In: *Journal of Gender Studies*, S. 1–13. DOI: 10.1080/09589236.2021.1872510.
- Monz, Anna; Cornelißen, Waltraud (2019): „Die Kinder gehören zur Mutter!?!“. Implizite Genderkonzepte und deren Bedeutung für die Genese von Wohnarrangements und Arbeitsteilung nach einer Trennung. In: *GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 11 (1-2019), S. 108–124. DOI: 10.3224/gender.v11i1.08.
- Mortelmans, Dimitri (Hg.) (2020): Divorce in Europe. New Insights in Trends, Causes and Consequences of Relation Break-ups. 1st ed. 2020. Cham: Springer International Publishing; Imprint Springer (Springer eBook Collection, 21).
- Mortelmans, Dimitri (2021): Causes and consequences of family dissolution in Europe and post-divorce families. In: Norbert F. Schneider und Michaela Kreyenfeld (Hg.): Research handbook on the sociology of the family. Cheltenham UK: Edward Elgar Publishing, S. 232–247.
- Natalier, Kristin; Dunk-West, Priscilla (2019): What is a good post-separation relationship? The perspectives of Australian parents. In: *Journal of Social Welfare and Family Law* 41 (2), S. 171–187. DOI: 10.1080/09649069.2019.1590901.
- Neuwirth, Karin (2014): Die Väterrechtsbewegung in Österreich. Zeitgemäßes Familienleben und pseudoegalitäre Machtdemonstrationen. In: *L'homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 25 (2), S. 129–137. DOI: 10.25595/1872.
- Neuwirth, Norbert; Buber-Ennser, Isabella; Fux, Beat (Hg.) (2023): Familien in Österreich. Partnerschaft, Kinderwunsch und ökonomische Situation in herausfordernden Zeiten. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien. Online verfügbar unter <https://services.phaidra.univie.ac.at/api/object/o:2037762/download>.
- Nielsen, Linda (2017): Re-examining the Research on Parental Conflict, Coparenting, and Custody Arrangements. In: *Psychology Public Policy and Law* 23 (2), S. 211–231. DOI: 10.1037/law0000109.
- Parisot, Viktoria (2021): Performing the Bad Marriage? The Transition from a Troubled to a Troubling Family in the Course of Fault Divorce in the 21st Century. In: *Social Sciences* 10 (12). DOI: 10.3390/socsci10120464.
- Philip, Geogia (2013): Relationality and moral reasoning in accounts of fathering after separation or divorce. Care, gender and working at ‚fairness‘. In: *Families, Relationships and Societies* 2 (3), S. 409–424. DOI: 10.1332/204674313X667407.
- Pryor, Jan (2011): Commentary on “Reconsidering the ‘Good Divorce’” by Paul Amato et al. In: *Family Relations* 60 (5), S. 525–527. DOI: 10.1111/j.1741-3729.2011.00675.x.

- Przybyla-Basista, Hanna (2008): The Influence of Spouses' Resistance on Their Decision to Enter into Divorce Mediation. In: *Journal of Divorce & Remarriage* 48 (3-4), S. 67–89. DOI: 10.1300/J087v48n03_05.
- Radetzki, Phillip A.; Deleurme, Kendall A.; Rogers, Sean M. (2022): The implications of high-conflict divorce on adult-children: Five factors related to well-being. In: *Journal of Family Studies* 28 (3), S. 801–821. DOI: 10.1080/13229400.2020.1754277.
- Raley, R. Kelly; Sweeney, Megan M. (2020): Divorce, Repartnering, and Stepfamilies: A Decade in Review. In: *Journal of Marriage and Family* 82 (1), S. 81–99. DOI: 10.1111/jomf.12651.
- Rechnungshof Österreich (Hg.) (2020): Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz. Bericht des Rechnungshofes. Rechnungshof Österreich. Wien (BUND, 2020/24). Online verfügbar unter https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/004.684_Kinderbetreuungsgeld_2.pdf.
- Riesenfelder, Andreas; Danzer, Lisa (2024): Wiedereinstiegsmonitoring 2024. Kontinuitäten, Trendbrüche und Nachwirkungen der Covid-Krise. Ein Überblick über die Ergebnisse der sechsten Fassung des Wiedereinstiegsmonitorings zu den Kohorten 2006 bis 2021 in Österreich und in den Bundesländern. Unter Mitarbeit von Gerlinde Hauer. Hg. v. Arbeiterkammer Wien. L&R Sozialforschung. Wien. Online verfügbar unter https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitsundsoziales/familie/Wiedereinstiegsmonitoring_2024.pdf.
- Rille-Pfeiffer, Christiane; Kapella, Olaf (2021): Evaluierung des neuen Kinderbetreuungsgeld-Kontos und der Familienzeit. Meta-Analyse. Wien (ÖIF Forschungsbericht, 37).
- Rille-Pfeiffer, Christiane; Kapella, Olaf; Dörfler, Sonja (2018): Die Reform des Kindschaftsrechts 2013. Evaluierung der neuen Instrumente in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Opladen: Verlag Barbara Budrich (Familienforschung - Schriftenreihe des Österreichischen Instituts für Familienforschung (ÖIF), 29).
- Ruppanner, Leah; Brandén, Maria; Turunen, Jani (2017): Does Unequal Housework Lead to Divorce? Evidence from Sweden. In: *Sociology - the Journal of the British Sociological Association* 52 (1), S. 75–94. DOI: 10.1177/0038038516674664.
- Sanner, Caroline; Ganong, Lawrence; Coleman, Marilyn (2020): Shared Children in Stepfamilies. Experiences Living in a Hybrid Family Structure. In: *Journal of Marriage and Family* 82 (2), S. 605–621. DOI: 10.1111/jomf.12631.
- Schäper, Clara; Schrenker, Annekatrin; Wrohlich, Katharina (2023): Gender Pay Gap und Gender Care Gap steigen bis zur Mitte des Lebens stark an (DIW Wochenbericht, 9).
- Scherpe, Jens M. (Hg.) (2016): Family law in a European perspective. Cheltenham, UK, Northampton, USA: Edward Elgar Publishing Limited (European family law, volume III).
- Schmidt, Eva-Maria (2018): Breadwinning as care? The meaning of paid work in mothers' and fathers' constructions of parenting. In: *Community, Work and Family* 21 (4), S. 445–462. DOI: 10.1080/13668803.2017.1318112.
- Schmidt, Eva-Maria (2022): Flexible working for all? How collective constructions by Austrian employers and employees perpetuate gendered inequalities. In: *Journal of Family Research* 34 (2), S. 615–642. DOI: 10.20377/jfr-668.

- Schmidt, Eva-Maria (2023): Erwerbsarbeitszeitmodelle und deren Potenzial für Geschlechtergleichstellung. In: *WISO. Wirtschafts- und sozialpolitische Zeitschrift* 46 (1), S. 15–30. Online verfügbar unter https://www.zeitschriftwiso.at/fileadmin/user_upload/LF_Schmidt_Eva-Maria.pdf.
- Schmidt, Eva-Maria (2024a): Needing a child to be fulfilled? The relevance of social norms around childbearing desires in collective orientations and individual meanings. In: *Journal of Family Research* 36, S. 5–24. DOI: 10.20377/jfr-942.
- Schmidt, Eva-Maria (2024b): Väter nicht erwünscht? Warum (immer) weniger Väter als Mütter Kinderbetreuungsgeld beziehen [Fathers not desired? How parental leave policies obstruct changes in parental gender ideologies]. In: Angela Wroblewski und Angelika Schmidt (Hg.): Gleichstellung in progress – Von Frauenförderung zu Diversität und Inklusion: Springer. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1007/978-3-658-44365-8>.
- Schmidt, Eva-Maria; Berghammer, Caroline (2020): Generationenkontraste in der Einstellung zur Erwerbstätigkeit von Müttern. Hg. v. Forschungsverbund Interdisziplinäre Werteforschung. Universität Wien. Wien (Werte-Zoom, 5). Online verfügbar unter <https://www.werteforschung.at/projekte/werte-zoom/werte-zoom-5-erwerbstaetigkeit-von-muettern/>.
- Schmidt, Eva-Maria; Kaindl, Markus; Mazal, Wolfgang (2020): Frauen in der Arbeitswelt. Erwerbsarbeitszeitmodelle und deren Potenzial für Frauenförderung und Geschlechtergleichstellung. Hg. v. Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien. Wien (ÖIF Forschungsbericht, 32). Online verfügbar unter <https://doi.org/10.25365/phaidra.160>.
- Schmidt, Eva-Maria; Schmidt, Andrea E. (2023): Austria - Country Note. In: International Network on Leave Policies & Research (Hg.): 19th International Review of Leave Policies and Related Research 2023. <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/review-2023/>, S. 106–115.
- Schneebaum, Alyssa; Rehm, Miriam; Mader, Katharina; Hollan, Katarina (2018): The Gender Wealth Gap Across European Countries. In: *Review of Income and Wealth* 64 (2), S. 295–331. DOI: 10.1111/roiw.12281.
- Schnor, Christine; Vanassche, Sofie; van Bavel, Jan (2017): Stepfather or biological father? Education-specific pathways of postdivorce fatherhood. In: *DemRes* 37, Artikel 51, S. 1659–1694. DOI: 10.4054/DemRes.2017.37.51.
- Schoditsch, Thomas (2018): Gerichte als neue Gesetzgeber im Familienrecht? Anmerkung zu VfGH 4. 12. 2017, G 258/2017 ua. In: *Österreichische Jurist:innenzeitung* 2018 (8), S. 381–382.
- Siegert, Christina (2022): Erwerbsarmut in Österreich aus Geschlechterperspektive. In: *WUG* 47 (4), S. 511–535. DOI: 10.59288/wug474.88.

- Siegert, Christina (2023): The association between parenthood and poverty risk in different-sex couples Household and individual poverty risk by gender and education in four European countries. EU-SILC-Nutzer*innen Konferenz. Statistik Austria. Statistik Austria. Wien, 22.09.2023. Online verfügbar unter https://www.statistik.at/fileadmin/pages/1983/NK2023_01_Siegert_Parenthood_and_poverty_risk_within_different-sex_couples.pdf.
- Smith, Dorothy E. (1993): The Standard North American Family: SNAF as an ideological code. In: *Journal of Family Issues* 14 (1), S. 50–65. DOI: 10.1177/0192513X93014001005.
- Stadler, Bettina (2019): Elternteilzeit in Österreich. Entwicklungen und Beschäftigungseffekte. Hg. v. FORBA - Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt. Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien.
- Statistik Austria (2023): Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern trotz Rückgang über dem EU-Durchschnitt. Frauen verdienen brutto pro Stunde um 18,8 % weniger als Männer. Wien. Online verfügbar unter <https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2023/03/20230303GenderStatistik.pdf>.
- Statistik Austria (2024a): Demographische Querschnittsindikatoren 2022. Kapitel D-G. Hg. v. Statistik Austria. Online verfügbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/demographische-indikatoren-und-tafeln/demographische-querschnittsindikatoren>.
- Statistik Austria (2024b): Demographische Zeitreihenindikatoren 1961-2022. Tabelle 11-14. Hg. v. Statistik Austria. Online verfügbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/demographische-indikatoren-und-tafeln/demographische-zeitreihenindikatoren>.
- Steidl, Elynn A.; Raley, Kelly (2015): Divorce, Sociology of. In: James D. Wright (Hg.): *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences* (Second Edition). Oxford: Elsevier, S. 606–609. Online verfügbar unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/B9780080970868320451>.
- Steinbach, Anja (2019): Children's and Parents' Well-Being in Joint Physical Custody. A Literature Review. In: *Family process* 58 (2), S. 353–369. DOI: 10.1111/famp.12372.
- Taylor, Raymond J. (2005): Treating Your Divorced Ex-Spouse with C.A.R.E.: A Model for Post-Divorce Communication. In: *Journal of Divorce & Remarriage* 43 (3-4), S. 157–163.
- Trap, Jana; Foissner, Franziska (2023): Zeitverwendung 2021/22 - Ergebnisse der Zeitverwendungserhebung. Hg. v. Statistik Austria. Wien. Online verfügbar unter https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/ZVE_2021-22_barrierefrei.pdf.
- Vogl, Susanne; Schmidt, Eva-Maria; Zartler, Ulrike (2019): Triangulating perspectives. Ontology and epistemology in the analysis of qualitative multiple perspective interviews. In: *International Journal of Social Research Methodology* 22 (6), S. 611–624. DOI: 10.1080/13645579.2019.1630901.

- Vogl, Susanne; Zartler, Ulrike; Schmidt, Eva-Maria (2018): Developing an Analytical Framework for Multiple-Perspective, Qualitative Longitudinal Interviews (MPQLI). In: *International Journal of Social Research Methodology* 21 (2), S. 177–190. DOI: 10.1080/13645579.2017.1345149.
- Wagner, Erika (2022): Zivilrecht VI. Familienrecht. 5., neu bearbeitete Auflage. Hg. v. Andreas Riedler. Wien: LexisNexis.
- Wagner, Michael (2019): Ehestabilität in Deutschland. In: *Psychotherapeut* 64 (6), S. 476–481. DOI: 10.1007/s00278-019-00378-w.
- Wagner, Michael (2020): On Increasing Divorce Risks. In: Dimitri Mortelmans (Hg.): *Divorce in Europe. New Insights in Trends, Causes and Consequences of Relation Break-ups*, Bd. 21. 1st ed. 2020. Cham: Springer International Publishing; Imprint Springer (Springer eBook Collection, 21), S. 37–61.
- Wernhart, Georg; Dörfler, Sonja; Halbauer, Stefan; Mazal, Wolfgang; Neuwirth, Norbert (2018): Familienzeit - Wie die Erwerbsarbeit den Takt vorgibt. Perspektiven zu einer Neugestaltung der Arbeitszeit. ÖIF, Österreichisches Institut für Familienforschung. Wien (Forschungsbericht, 25). Online verfügbar unter <https://phaidra.univie.ac.at/o:1030361>.
- Zartler, Ulrike (2010): Multiple perspectives in qualitative family research. Crafting and conducting research projects. In: *Family Science* 1 (3-4), S. 173–182. DOI: 10.1080/19424620.2010.569371.
- Zartler, Ulrike (2011): Reassembling Families after Divorce. In: *Families and Kinship in Contemporary Europe: Rules and Practices of Relatedness*, S. 178.
- Zartler, Ulrike (2012): Das Familienbild des ABGB und die Lebenssituation von Scheidungs- und Nachscheidungsfamilien. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2 (1), S. 44–56.
- Zartler, Ulrike (2021): Children and parents after separation. In: Norbert F. Schneider und Michaela Kreyenfeld (Hg.): *Research handbook on the sociology of the family*. Cheltenham UK: Edward Elgar Publishing, S. 300–313.
- Zartler, Ulrike; Berghammer, Caroline (2013): Turbulences in children's lives. Mothers' union histories and multiple transitions after parental separation. In: *Journal of Family Research* 25 (3), S. 286–308.
- Zartler, Ulrike; Grillenberger, Katrin (2017): Doubled Homes - Doubled Social Ties? Children's Relationships in Post-Divorce Shared Residence Arrangements. In: *Children and Society* 31 (2), S. 144–156. DOI: 10.1111/chso.12194.
- Zartler, Ulrike; Heintz-Martin, Valerie; Arránz Becker, Oliver (Hg.) (2015): *Family Dynamics after Separation. A Life Course Perspective on Post-Divorce Families*. Leverkusen-Opladen: Barbara Budrich Publishers (Journal of Family Research Special Issue, v.10).
- Zartler, Ulrike; Hierzer, Jana (2015): Efforts to cut the Gordian knot. A sociological analysis of legal aspects of post-divorce parental responsibility. In: *Journal of Family Research* 27.
- Zartler, Ulrike; Kogler, Raphaela; Zuccato-Doutlik, Marlies (2020): Children's Concepts of Divorce and Separation. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 40 (1), S. 81–98.

Zehetner, Bettina (2010): Von der Abhängigkeit über die Ambivalenz zur Autonomie:
Feministische Beratung bei Trennung und Scheidung. In: Traude Ebermann, Julia
Fritz, Karin Macke und Bettina Zehetner (Hg.): Anerkennung der Differenz.
Feministische Beratung und Psychotherapie. Gießen: Psychosozial Verlag, S. 99–110.

Kurzbiografie der Autorin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Eva-Maria Schmidt MA

Soziologin, Ethnologin

Als Soziologin und Ethnologin forscht Eva-Maria Schmidt am ÖIF zu den Schwerpunkten Aufteilung unbezahlter und bezahlter Arbeit zwischen Eltern und Geschlechtern, Karenzorganisation, soziale Normen rund um Elternschaft sowie digitale Medien in Familien aus Kinderperspektive. Sie übernimmt Lehrtätigkeiten an der Universität Wien, ist Sprecherin der Sektion Familienforschung in der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie, Mitglied im International Network on Leave Policies & Research (LP&R) und Herausgeberin im Editorial Board des Journal of Family Research.

Kontakt: eva-maria.schmidt@oif.ac.at

Zuletzt erschienene Forschungsberichte des ÖIF

Erhältlich als PDF über die ÖIF-Homepage www.oif.ac.at/publikationen/forschungsberichte/

Baierl, Andreas; Wurm, Lorenz (2024): Senior Lecturer an österreichischen Hochschulen. Bestandsaufnahme, Beschäftigungsverhältnisse und -verläufe. ÖIF-Forschungsbericht 55. DOI: [10.25365/phaidra.527](https://doi.org/10.25365/phaidra.527)

Geserick, Christine; Wernhart, Georg (2024): Familienleistungen in Österreich. Erfahrungen und Zufriedenheit mit ausgewählten Unterstützungen des Bundes. ÖIF Forschungsbericht 54. DOI: [10.25365/phaidra.523](https://doi.org/10.25365/phaidra.523)

Kapella, Olaf; Hornung, Helena (2024): Onlineberatung im psychosozialen Kontext. Praxis, Definition, Einstellung. ÖIF Forschungsbericht 53. DOI: [10.25365/phaidra.501](https://doi.org/10.25365/phaidra.501)

Baierl, Andreas; Schmidt, Eva-Maria (2024): Väter in Unternehmen. Perspektiven von Führungskräften und Potenziale für Geschlechtergleichstellung. Wien: ÖIF Forschungsbericht 52. DOI: [10.25365/phaidra.492](https://doi.org/10.25365/phaidra.492)

Buchebner-Ferstl, Sabine; Geserick, Christine (2024): Neue Wege in der Elternbildung. Erfahrungen mit digitalen Formaten und Vermittlungswegen. Wien: ÖIF Forschungsbericht 51. DOI: [10.25365/phaidra.482](https://doi.org/10.25365/phaidra.482)

Geserick, Christine; Hornung, Helena; Hübel, Teresa; Kaindl, Markus; Wernhart, Georg (2023): Arbeitsteilung in Partnerschaften. Wien: ÖIF Forschungsbericht 50. DOI: [10.25365/phaidra.457](https://doi.org/10.25365/phaidra.457)

Schmidt, Eva-Maria; Buchebner-Ferstl, Sabine (2023): Kinderwunsch und Lebenszufriedenheit. Zur Bedeutung eigener Kinder für ein erfülltes Leben Wien: ÖIF Forschungsbericht Nr. 49. DOI: [10.25365/phaidra.422](https://doi.org/10.25365/phaidra.422)

Baierl, Andreas; Buchebner-Ferstl, Sabine; Dörfler-Bolt, Sonja (2023): Vatersein in Österreich. Eine empirische Untersuchung im multi-methoden Design. Wien: ÖIF Forschungsbericht 48. DOI: [10.25365/phaidra.421](https://doi.org/10.25365/phaidra.421)

Kapella, Olaf; Wernhart, Georg; Hornung, Helena (2023): Evaluierung der Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg. Wien: ÖIF Forschungsbericht 47. DOI: [10.25365/phaidra.383](https://doi.org/10.25365/phaidra.383)

Hornung, Helena; Kapella, Olaf (2022): Gefährdungsabklärung aus der Perspektive von Jugendlichen. Wien: ÖIF Forschungsbericht 46. DOI: [10.25365/phaidra.347](https://doi.org/10.25365/phaidra.347)

Kapella, Olaf; Rille-Pfeifer, Christiane; Lorenz, Theresa; Geserick, Christine; Buchebner-Ferstl, Sabine (2022): Studie zur geförderten Familienberatung in Österreich. Klient*innen-Berater*innen-Beziehung und subjektiv wahrgenommene Wirkung aus der Perspektive von Klient*innen und Berater*innen. Wien: ÖIF Forschungsbericht 45. DOI: [10.25365/phaidra.324](https://doi.org/10.25365/phaidra.324)